# Friedens-Schlusz/

Zwischen der
Römischen Käyserlichen/
Auch
Königl. Schwedischen
Mayst. Mayst.

Mit der Röm. Käys. Mayst. Special-Gnad und Freyheit;
Auch
Churfürstl. Mäyntzischer Concession nicht nachzudrucken.

Gedruckt zu Mäyntz/ bey Nicolao Heyll.
In Verlegung
Philipps Jacob Fischers zu Franckfurt.
Im Jahr M. DC. XLVIII.

# Friedens-Schluß/

Wie solcher
Von der
## Römischen Käyserlichen/
Auch
## Königl. Schwedischen
## Mayst. Mayst.
So dann

**Deß Heyl. Römischen Reichs** Extraordinari-Deputirten, vnd anderer Chur: Fürsten vnd Ständ Gevollmächtigten vnd Hochansehenlichen Herren Abgesandten zu Oßnabrück den $27^{ten}$. Julij vnd $6^{ten}$. Augusti/im Jahr 1648. aůffgericht vnd verglichen/vnd daselbsten $\frac{24}{14}$. Octobris in offentlicher Versamblung vnderschrieben vnnd bekräfftiget/auch den $\frac{25}{15}$ eiusdem solenniter publicirt worden/&c.

Auß dem wahren Original, wie es bey dem Chur-Mäyntzis. Reichs-Directorio deponirt worden/ins Teutsche versetzt.

**Mit der Röm. Käys. Mayst. Special-Gnad vnd Freyheit:**
Auch
Churfürstl. Mäyntzischer Concession nicht nachzudrucken.

Gedruckt zu Mäyntz/ bey Nicolao Heyll.
In Verlegung
Philipps Jacob Fischers zu Franckfurt.

Im Jahr M. DC. XLVIII.

# An den Leser.

DEmnach niemand gebühret/ ohne der Röm. Kays. Mayst. wie auch Ihr Churf. Gn. zu Maintz/ als deß Heil. Röm. Reichs Ertz-Cantzlers durch Germanien/ erlägte Gnad/ Wissen vnd Willen/ die jenigen Acta, so bey offentlicher Reichsversamblung zu Oßnabrück vorgangen seyn/ in Truck zu geben/ im Werck aber sich ein vnd der ander vnterstehen wil/ daß ohnlängst zwischen allerhöchst bemelter Ihr Kays. May. wie auch Kön. May. in Schweden/ verglichene Instrumentum Pacis in Truck/ vnd zwar nicht dem rechten Original gemäß/ außgehen zu lassen/ Allerhöchst besagt Ihr Kays. Mayestät aber / wie auch Ihr Churfürstl. Gnaden zu Maintz/ als Ertz Cantzler durch Germanien/ Philips Jacob Fischern deß Raths zu Franckfurt/ die besondere Kayserliche vnd Churfürstliche Gnad gethan/ vnd von dero Reichs Directorio bey den General Friedens-Tractaten ein authenticam Copiam, nach dem rechten wahren bey demselben hinderlegtem Original/ gnädigst dahin ertheilt haben/ daß jhme allein solches truckē zu lassen/ erlaubt/ allen andern aber/ vnd zwar bey Straff fünff Marck lötiges Golts/ verbotten seyn solle/ wie hernachfolgende beyde Kayserliche vnd Churfürstliche Privilegia mit mehrerm außweisen/ Als ist solches zu mänigliches Nachricht anzudeuten/ für eine Notturfft ermessen worden.

# Kayserliches Privilegium.

WIr Ferdinand der Dritte/ von Gottes Gnaden Erwöhlter Römischer Kayser/ zu allen Zeiten Mehrer deß Reichs/ in Germanien/ zu Hungarn/ Böheimb/ Dalmatien/ Croatien vnd Sclavonien König/ Ertzhertzog zu Oesterreich/ Hertzog zu Burgundt/ Steyr/ Kärndten/ Krain vnd Wirtemberg/ Graff zu Tyrol/ ꝛc.

Bekennen offentlich mit diesem Brieff/ vnd thun kundt allermänniglich/ daß Vns vnser vnd deß Reichs lieber getrewer/ Philips Jacob Fischer/ allervnderthänigst zu erkennen gegeben/ was massen/ auff erlangte Verwilligung/ Er so wol von weiland dẽ Hochwürdigen Anselm Casimirn Ertzbischoffen zu Mayntz/ deß Heyl. Rö. Reichs/ durch Germanien Ertz Cantzlern/ seel. Andenckens/ als nach seiner Ld. tödtlichen Hintritt erhaltene Confirmation, von dem auch Hochwürdigen Johañ Philippen Ertzbischoffen zu Maintz/ deß H. Rö. Reichs durch Germanien Ertz Cantzlern/ Bischoffen zu Wirtzburg/ vnd Hertzogen in Francken/ Vnserm lieben Neven vnd Churfürsten/ den verhoffentlich in kurtzem erfolgenden Friedenschluß/ vnd alle davon dependirende Acta seiner Zeit in offenen Truck zuverlegen/ fürgenommen/ benebens aber in Sorgen stehe/ daß solch sein vorhabendes Opus von andern eigennützig/ zu seinem grossen Schaden vnd

Nach-

Nachtheil/nicht etwan nachgedruckt/vnd er also seines/dem gemeinen Wesen zum bestẽ/darauff wendenden Kostens/verlustigt werden möchte/mit allervnterthänigstẽ Bitten/Wir jhme hierüber vnser Kayserlichs Privilegium Impressorium zuertheilen/gnädigst geruhen wolten.

Wann wir nun gnädiglich angesehen solche obbemelten Philips Jacob Fischern vnderthänigst zimbliche Bitt/ vnd darumb mit wolbedachtem Muth/gutem Rath/vñ rechtem Wissen/jhme diese besondere Gnad gethã/vnd Freyheit gegeben/ massen wir auch solches hiemit wissentlich in krafft dieses Brieffs thun/ also / vnd dergestalt/ daß er alle bißhero bey deren General Friedens-Tractaten vorgeloffene Acta, sampt dem darauff künfftig erfolgenden Schluß / in offenen Truck außgehen lassen/hin vnd wider außgeben/feyl haben/ verkauffen / vnd jhme oder seinẽ Ehelichen Leibs Erben/ solches jnnerhalb Sechs Jahren / den nechsten nach dato dieses anzurechnẽ/durch jemanden/wer der auch seye/an keinem Orth/weder in grösserer/oder kleinerer Form/nit nachgedruckt / noch auch also nachgedruckter distrahirt, feyl gehabt/oder verkaufft werden solle/er habe sich dann zuvor mit ermeltem Philips Jacob Fischern/oder seinen Erben/ nach Billigkeit verglichen/vnd von jhme oder jhnen Bewilligung vnd Erlaubnuß bekommen. Als gebieten Wir darauff allen vnsern vnd deß Reichs/auch vnserer Erb Königreich vnd Landen Vnderthanen vnd Getrewen/insonderheit allen Buchdruckern/Buchführern/Buchverkauffern/ bey vermeidung Fünff Marck Lötiges Golts / halb in vnser Kayserliche Cammer/vnd den andern halben Theyl vielbemeltem Philips Jacob Fischern / vnnachlässig zu bezahlen hiemit ernstlich/vnd wollẽ/daß jhr/noch einiger auß euch/ durch sich selbst/oder jemands von ewrentwegẽ/obangeregte Friedens Acta in Zeit bestimbter Sechs Jahren/ nicht

nach-

nachdrucket/also auch nachgedruckter distrahiret, feyl habet/ vmbtraget/oder verkauffet/ noch solches andern zu thun gestattet/als lieb einem jeden sey/vnsere vnd deß Reichs schwere Vngnad vnd Straff/auch obbestimbte Pöen/ vnd Verlierung desselben ewers Trucks/ den vielgedachter Supplicant/wo Er oder seine Erben dergleichen bey ewer jeden findē würden/also gleich auß eigener Gewalt/ohne verhinderung männiglichs/zu sich nehmen/ vnd damit nach jhrem Gefallē handeln vnd thun mögen/daran sie auch nicht gefrevelt habē sollen/doch solle offtbesagter Philips Jacob Fischer auff seinen eigenen Vnkosten/von besagtem Opere vier Exemplaria zu vnserer Kays. Reichs Hof Cantzley vnfehlbarlich zu vbersendē/vnd ehender kein Exemplar zu verkauffen/noch zu vergeben/biß so lang solches beschehen/schuldig vnd verbundē seyn. Mit Vrkundts Brieffs besiegelt mit vnserm Kayserlichen auffgedrucktē Secret Insiegel. Geben auff vnserm Königl. Schloß zu Prag/ den dritten Martij/ Anno Sechzehundert/ Achtvndviertzig/ Vnserer Reiche/ deß Römischen im Zwölfften/ deß Hungarischen im drey vnd zwantzigsten/vnd deß Böhaimischen im einvndzwantzigsten.

Ferdinandt.

(Locus Sigilli.)

Ferdinandt Graf Kurtz.

Ad Mandatum Sac. Cæs.
Majestatis proprium.

Johann Söldner D.

Confir-

# Confirmirte Churfürstliche Mäyntzische Concession.

DEm Hochwürdigsten Fürsten vnnd Herrn/Herrn Johann Philippen/deß Heyligen Stuhls zu Mäyntz Ertzbischoffen/deß Heyl. Römischen Reichs durch Germanien Ertz-Cantzlern vnd Chur-Fürsten/ Bischoffen zu Würtzburg vnnd Hertzog zu Francken/ꝛc. vnserm gnädigsten Herrn/Ist vnterthänigster Gebühr referirt vnd vorgebracht worden; Was Weyland der auch Hochwürdigste Fürst vnnd Herr / Herr Anßhelm Casimir/ Ertzbischoff zu Mäyntz vnd Chur-Fürst/ Christmildester Gedächtnuß/vff vnterthänigstes bey Seiner Churf. Gn. Seel. Lebszeiten beschehenes Anhalten/Philips Jacob Fischer deß Raths zu Franckfurt/ demselben vber dem Verlag die so lang höchst erwünschte Friedens-Tractaten/vnd verhoffentlich bald erfolgenden Schluß vnd Abschied / in offentlichen Truck zu bringen/ für eine gnädigste Concession gethan. Vnd welcher gestalt gedachter Fischer/ vff seithero vorgangenes zeitlichliche Ableben höchstseligst gedachter Ihrer Churf. Gn. vmb deren Confirmation vnd Bestättigung in Vnderthänigkeit angesucht vnd gebetten. Wie nun höchstermelte jetztregierende Ihre Churfürstliche Gnaden von dem Jenigen / so vor dero Lobseligsten

nächsten Vorfahren am Ertz-Stifft Mäyntz / wegen obberührter Friedens-Tractaten vnd Schluß / dem gemeinen Wesen zu Nutzen vnd Besten löblich concediret vnd verordnet worden / keines wegs abzusetzen gedencken. Also thun dieselbige hiemit / vnd in Krafft dieses / obbemelte Concession, auch in dero Nahmen gnädigst widerholen vnd kräfftiglich bestättigen / also / vnd dergestalt / daß der Truck mehrberührter Friedens-Tractaten vnd Abschieds in dero Churfürstlichē Haupt- vnd Residentz Statt Mäyntz / durch Nicolaum Heylen / der Verlag aber durch obbenandten Philipps Jacob Fischern / seinem selbst Erbieten nach / zu männigliches contento beschehen vñ geführt / sonsten aber von keinem andern / wer der auch seye / oder vnter was Prætext solches geschehen möchte / solchem Truck vnd Verlag ichtwas zu Schmählerung oder Abbruch vorgenommen werden solle. Signatum Würtzburg den 25. Januarij Anno 1648.

Johann Philipp.

(Locus Sigilli.)

Im

# Im Nahmen der Hochheyligen vnzertheilten Dreyfaltigkeit/ Amen.

ZV wissen sey allen vnd jedermännig-lich welchen daran gelegen ist / oder in einige Weiß seyn mag : Demnach die im Heyl. Röm. Reich von vielen Jahren hero entstandene Vnruhe / vnd innerliche Kriege so weit eingerissen / daß sie nit allein gantz Teutschland / sondern auch etliche angräntzende Königreiche / insonderheit aber Schweden vnnd Franckreich dermassen eingeflochtē / daß dannenhero ein langwieriger vnd hefftiger Krieg erwachsen. Vnd zwar fürs Erste zwischen dem Allerdurchläuchtigsten vnnd Großmächtigsten Fürsten vnnd Herrn / Herrn Ferdinando dem Zweyten dieses Namens erwöhlten Römischen Kayser / zu allen Zeiten Mehrer deß Reichs / in Germanien / Hungarn / Böhmen / Dalmatien / Croatien / Sclavonien / ꝛc. Könige / Ertzhertzogen zu Oesterreich / Hertzogen zu Burgund / Braband / Steyer / Kärndten / Crayn / Marggraffen in Mähren / Hertzogen zu Lützelburg / Ober vñ Nieder-Schlesien / Wirtēberg vñ Teck / Fürsten in Schwabē / Graffen zu Habspurg / zu Tyrol / Pfirdt / Kyburg Görtz / Landgraffen in Elsaß / Marggraffen deß Heil. Rö. Reichs in Ober: vñ Nider Laußnitz / Herrn der Windischen Marck / ꝛc. Christmildester Gedächtnuß / vñ dero Bundsverwandtē vnd Angehorigen an einē: Vnd dem auch Durchläuchtigsten vnd Großmächtigsten Fürsten vnd Herrn / Herrn Gustaph Adolphen / der Schweden / Gothen vnd Wenden König / Groß-

Deß Heyl. Röm. Reichs Zustand.

Der Röm. Kays. May.

Kön May. in Schweden.

fürsten in Finlandt/ Hertzogen in Ehestern/ Carelen/ Herrn zu Ingermanlandt/ Christmiltesten Andenckens/ vnd dem Königreiche Schwedē/auch dessen Bundsgenossen vnd Zugethanen/am andern Theil: Wie auch nach dero Absterben/ zwischen dem Allerdurchläuchtigsten vnd Großmächtigsten Fürsten vnd Herrn/ Herrn Ferdinanden dises Namens dem Dritten / Erwöhlten Römischen Kayser/ zu allen Zeiten Mehrer deß Reichs / in Germanien/ Hungarn / Böhmen/ Dalmatien/ Croatien/ Sclavonien/ rc. Könige/ Ertzhertzogē zu Oesterreich/ Hertzog zu Burgundt / Brabandt/ Steyer Kärnten/ Crayn/ Marggraffen in Mähren/ Hertzog zu Lützelburg/ Ober- vnd Nider Schlesien/ Würtenberg vñ Teck/ Fürsten in Schwabē/ Graffen zu Habspurg/ Tyrol/ Pfirdt/ Kyburg vnd Görtz/ Landgraffen in Elsaß/ Marggraffen deß Heyl. Röm. Reichs zu Burgaw/ in Ober- vnd Nider-Laußnitz/ Herrn der Windischen Marck/ rc. sampt dero Bundsgenossen/ vnd Angehörigen/ Eines: Vnd der Durchläuchtigsten vnd Großmächtigsten Fürstin vnd Frawen/ Frawen Christinen/ der Schweden/ Gothen vnd Wenden Königin/ Großfürstin in Finnland/ Hertzogin in Ehesten vnd Carelē/ Herrin in Ingermanland/ dem Königreiche Schweden/ vnd Ihrer Bunds: vnd Anverwandten/ andern Theils: Dahero ein grosse Vergiessung Christenbluts mit vieler Provincien vnd Länder Erödūg erfolgt ist/ daß endlich vermittels Göttl. Gnaden es dahin gelangt/ daß von einē allgemeinen Frieden Gedanckē geschöpfft/ vnd zu dem Ende/ (mit Beliebung beyder Partheyen/ zu Hamburg/ am 25. Newes/ oder 15. Altes Decemb. Im Jahr 1643. wegen der Gevollmächtigten Zusammenkunfft zu Oßnabrück / vnd Münster / in Westphalen/ ein Tag angesetzt vnd ernennt worden.

*Friedens-Gedancken*

*Kays. vnd Kön. Gevollmächtigte.*

Als nun zu bestimpter Zeit vnd Orth die beyderseits ernandte Herrn gevollmächtigte Abgesandte/ als an Seiten

der

der Röm. Kays. Mayst. die Hoch- vnd Wolgeborne Herrn/ Herr Maximilian/ Graffe von Trautmansdorff/ vnd Weinßpurg/ Freyherr zu Gleicheberg/ Newstatt am Cocher/ Negaw/ Burgaw vnd Totzenbach/ Herr zu Teinitz/ Ritter deß Gülden Fluß/ Röm Kays. Mayst. Geheimbter Rath/ Cämmerer vnd Groß Hoffmeister/ wie auch Herr Johann Maximilian/ Graff von Lamberg/ etc. Freyherr in Orteneck vnd Ottenstein/ Herr in Stockeron vnd Ammerang/ Burggraff in Steyer/ Röm. Kays. Mayst. Cammerer/ wie auch Herr Iohann à Crane, beyder Rechten Licentiat/ vnd Comes Palatinus, Kayserliche Reichs Hoff-Räthe: Vff Seyten Jhro Königl. Mayst. in Schweden/ die Hoch- vnd Wolgeborne Herrn/ Herr Johann Oxenstirna Axelsohn/ Graff Moriæ Australis, Freyherr zu Kymitho vnd Ninäås/ Herr in Fiholm/ Alhult/ Hörningsholm/ Südorbö vñ Lidöö/ deß Königreichs Schweden Senator vnd Cantzley Rath/ vnd Iohann Adler Salvius, Herr in Adlersberg/ Harßefeld/ Wildenbrück vnd Tüllingen/ Königl. Mayst in Schweden geheimbter Rath/ Reichs Senator vnd Hoff Cantzler erschienen seyn/ haben sie/ nach anruffung Göttliches Beystands/ die Vollmachts-Brieff/ (welche zu end dieses Jnstruments/ võ Wort zu Wort eingeführt werden) beederseits Außgewechselt/ vñ in Anwesenheit/ Consens, vnd ordentlicher Einwilligung/ deß Heyl. Röm. Reichs Chur-Fürsten vnd Ständen/ zu Göttlichen Namens Ehre vnnd Vffnahmb der werthen Christenheit/ sich vntereinander vff nachfolgende Friedens vnd Vereinigungs-Puncten vereinbart/ vnd verglichen.

I.

Ein Christlich allgemeine Freündschaft

DAß eine Christliche/ allgemeine/ jmmerwärende/ wahre/ vñ vffrichtige Freundschafft zwischen der Römischen Kayserlichen Majestät/ dem Hause Oesterreich/ vnd allen deroselben Bunds: vnd Angewandten/ auch jeden deren Erben vnd Nachfolger/ insonderheit der Königl. Mayst. zu Hispanien/ Chur: Fürsten vnd Ständen deß Heyl. Römischen Reichs/ eines Theils: Vnd der Kön. Mayst. vnd Reiche Schweden/ auch aller dero Bunds: Angehörigen/ vnd jeden deren Erben vnd Nachfolger/ insonderheit der Königl. Mayt. in Franckreich/ vnd respectivè Chur: Fürsten vnd Ständen deß Heyligen Römischen Reichs/ anders Theils vffgerichtet/ auch einmüthig vnd mit Eyffer erhalten werden solle/ daß jeder Theil deß andern Nutzen/ Ehre vnd Frommen befürdern/ vnd allerseiths das gantze Röm. Reich mit dem Reiche Schweden/ vnd ingleichem das Reiche Schweden mit dem Heyligen Römischen Reich vertrewliche Nachbarschafft pflegen/ vnd geruhliche sichere Frieds: vnd Freundtschaffts-Bezeigungen herfür blühen mögen.

II.

Vffhebung aller Feindschafft.

Es solle alles dessen beyderseiths/ was von Anfang dieser Kriegs-Empöhrungen/ es seye an Orthen vnd vff was Weise wie es wolle/ eines vnd andern Theils feindlich fürgangen/ gäntzlich/ vnd zu ewigen Zeiten nimmer gedacht werden. Also/ daß weder deren/ oder einiger andern Vrsach oder Vorwand halben/ einem oder andern Theils ichtwas feindlichs/ widerwärtigs oder verhinderlichs so wol betreffende die Personen/ als Statt/ Güter vnd Versicherung/ entweder durch sich selbste/ oder durch andere/ heimblich oder offentlich/ vff was Weiß oder Weg/ vnterm Schein Rechtens/ oder Gewalts/ im Heyl. Römischen Reiche/ oder ausserhalb jrgentswo/ (ohnerachtet anderer vorher vffgerichteten/ entgegen lauffenden Verträgen) zufügen/ oder daß es von jemands

anders

anders geschehe/gestatten/sondern alle vnd jede/allerseits so wol ausser/ als inner Kriegs/mit Worten/Schrifften vnd Wercken/vorgangene Injurien, Gewaltthaten/Feindseligkeiten/Schäden/Vnkosten/ ausser einiger Personen/vnd der Sachen Respect, todt vnd ab seyn/dergestalt/ daß alles/ was ein Theil gegen den andern suchen möchte/hierunter mit ewiger Vergessenheit begraben seyn solle.

III.

Nebenst dieser allgemeinen vnd durchgehenden Amnestia, als dem Fundament/ sollen alle vnd jede deß Heyligen Römischen Reichs Chur:Fürsten/Stände/(die ohnmittelbare deß Heyl. Römis. Reichs Ritterschafft mit inbegriffen) vnd deren Lehenleuthe/ Vnderthanen/ Bürger vnd Innwohner/welchen bey Veranlassung der Böhmischen oder Teutschen Vnruhe/ oder daher entstandenen Bündnussen/ von einem oder andern Theil/einig Nachtheil oder Schaden/es seye vff was Weiß vnd Schein es wolle/zugezogen worden/so wol Land:vnd Lehengüter/wie auch Afterlehen vnd Eygenthümbliche/ als Ehre/ Freyheit/ Recht vnd Gerechtigkeit betreffent/ gantz vnd zumal in geistlichen vnnd weltlichen Sachen/ in dem jenigen Stande beyderseits restituirt vnd wider eingesetzt seyn/darinn sie sich vorhin befunden/ oder von Rechtswegen befinden mögen: vnbehindert deren entzwischen entstandenen/ vnd entgegen lauffenden Veränderungen. Allgemeine restitutio.

Gleich wie aber alle vnd jede Widereinsetzung/ mit Vorbehalt allen jhren Rechten zu verstehen sind/ so wol das Eygenthumb/ als die Nutz oder Niessung betreffent/so wider abzutretten seyn/es seyen geistlich oder weltliche Güter/ sie gehören dem Besitzer oder dem Entsetzten/ oder jemand anderst zu/auch ohne Nachtheil der am Kayserlichen Hofe/ Reichs ohnmittelbaren oder mittelbaren Gerichten/oder Cammer:oder andern schwebenden litis pendentien, Also soll diese allgemeine Exception, oder andere absonderliche nachfolgende heylsame allgemeine oder folgende special-Clausul die Restitution keines wegs behindern: sondern sollen alle solche zustehende Recht/Gerechtigkeiten/ Handlungen/ Exceptionen vnd Processen/ nach erlangter Restitution vor gehörigẽ Richter alsdann geführet vnd erörtert werden. Viel wenigers soll dieser Vorbehalt der allgemeinen vnbeschränckten Amnesti, oder Außsöhnung ichtwas Nachtheil gebähren: oder biß auff die Achtserklärungen/ Confiscirungen/ vnd dergleichen Veränderungen gezogen wer- Erleuterũg.

werden: oder denen in diesem Vergleich getroffenen Puncten ichtwas benehmen. Dann was / oder wie viel Rechts in denen biß dahero strittigen geistlichen Gütern / entweders die wider eingesetzte / oder die wider eingesetzt werden sollen / zukomme / solches soll darunden vnter dem Puncten von Vergleichung der geistlichen Gravaminum erkläret werden.

IV.

Ob nun zwar auß dieser vorgehenden gemeinen Regul leichtlich zu vrtheilen / welche vnd was gestalt sie theils zu restituiren seyen. So ist jedoch vff etlicher anhalten / von wichtigen Sachen / als folgt / für gut angesehen worden / deren in specie meldung zu thun. Jedoch dergestalt / daß die jenige / so etwann diß falls nicht benambset / vnd außgelassen würden / darumb nicht übergangen / noch für außgeschlossen zu halten seyen.

Pfältzische Sach. Vor allen aber ist die Pfältzische Sach bey diesem Tag zu Münster vnd Oßnabrück / auch der hierüber so lang gewährter Streit folgender gestalt erörtert worden.

Chur-Bayern. Vnd zwar fürs erste / betreffende das Hauß Bayern / soll die Churfürstliche Dignität, welche hiebevor Chur-Pfaltz geführet / mit allen Regalien / Hochheiten / Würden / Vorsitz / Recht vnd Gerechtigkeiten / so viel dieser Dignität angehörig / nichts außgenommē / wie auch die gantze Ober-Pfaltz / samt der Graffschafft Cham / mit allen derselben / Zugehörungen / Regalien vnd Gerechtigkeiten / wie biß dahero also auch ins künfftig verbleiben bey Herrn Maximiliano, Pfaltzgraffen bey Rhein / Hertzogen in Bayern / vnd dessen Erben Wilhelmischen Lini / so lang auß deroselben Mannstamm jemand vorhanden seyn wird.

Dahingegen wird der Herr Churfürste in Bayern / für sich / seine Erben vnnd Nachkommen sich gäntzlich verzeihen der 13. Millionen / vnd allem Anspruch an Ober-Oesterreich / auch so bald nach publicirtem Frieden / alle dessentwegen erhaltene Instrumenta der Römischen Kayserlichen Majestät / vmb solche zu cassiren vnd vffzuheben / außhändigen.

Chur Pfaltz So viel das Hauß Pfaltz betrifft / so thut die Kaiserl. Majestät / sampt dem Römischen Reich / gemeiner Beruhigung halben zulassen / daß in Krafft dieses Vergleichs / die Achte Churstelle statt finde / welcher Herr Carolus Ludovicus Pfaltzgraffe bey Rhein / dessen Erben vnd Ange-

Angewandte/ der gantzen Rudolphischen Lini/ nach der Succeßions-Ordnung/ so in der güldenen Bull begriffen/ hinführo geniesse/ Jedoch soll nichts/ ausser der Mit-Belehnung/ Jhme Herrn Carolo Ludovico, oder dessen Nachfolgern zukommen an deme allem/ was mit der Chur-Dignität dem Herrn Chur-Fürsten in Bäyern vnd der gantzen Wilhelmischen Lini zugeeignet worden.

Fürs ander/ Soll die gantze Vnter-Pfaltz sampt allen geistlichen vnd weltlichen Gütern/ Rechten vnd Zugehörungen/ welche vor der Böhmischen Vnruhe die Herren Churfürsten vnnd Pfaltzgraffen bey Rhein in Besitz gehabt/ sampt allen Documenten/ Brieffen/ Registern/ vnd sonsten dazu gehörigen Acten/ demselben vollkömblich eingeraumbt/ hingegen alles/ so diesem entgegen/ auß Käyserlicher Autorität cassirt vnd abgethan werden. Damit also weder der König in Hispanien/ noch jemands anderst/ so etwas davon hat/ dieser Einräumunge sich einigerley Weise widersetze.

Jn dem aber etliche Aempter in der Bergstrassen/ von Alters her an Herrn Chur-Fürsten zu Mäyntz gehörig/ im Jahr 1463. für ein gewisse Summa Gelds Chur-Pfaltz/ mit dem Vorbehalt der jmmerbevorstehenden Widereinlösung/ verpfändet worden. So ist verglichen/ daß diese Aempter bey dem jetzigen Herrn Chur-Fürsten zu Mäyntz/ vnnd dessen im Ertzbischthumb Mäyntz Nachfolgern verbleiben sollen. Wann der freywillig angebottene Pfandtschilling/ von jhme innerhalb deß in bestättigten Frieden bestimpten Termins/ mit paar Geld abgelegt/ vnd dem übrigen/ so in bemeltem Pfandt-Brieffe versehen/ gnug gethan werde.

Dem Herrn Chur-Fürsten zu Trier/ als Bischoffen zu Speyer/ wie auch dem Herrn Bischoffen zu Wormbs solle frey stehen/ die jenige Rechten vnd Ansprüche/ so sie an etliche in der Vnder-Pfaltz gelegene geistliche Güter führen/ vor ordentlichem Richter außzuführen: Es were dann Sach/ daß sich hierüber beyderseiths Fürsten gütlich verglichen.

Falls sich aber zutrüge/ daß die Wilhelmische Männliche Lini außstürbe/ vnd die Pfältzische überbliebe/ alßdann soll nicht allein die Ober-Pfaltz/ sondern auch die Chur-Dignität, welche die Hertzogen in Bäyern gehabt/ an die noch lebende Pfaltzgraffen/ so inzwischen mit belehnet seyn/ heimbfallen/ vnd die Achte Chur-Stelle gäntzlich erlöschen. Also aber soll die Ober-Pfaltz/ vff diesen begebenden Fall an die

Wann sich die Achte Chur-Stell widerenden solle.

noch lebende Pfaltzgraffen gelangen / daß dennoch denen eygenthumblichen Erben deß Herrn Churfürsten in Bayern jhrige Ansprüche / vnd Beneficia, so jhnen von Rechtswegen gebühren / vorbehalten seyen.

Specialia daß Chur-Hauß Pfaltz betreffend.

Es sollen auch die Erb: vnnd Stammsverträge zwischen dem Hause Pfaltz-Heydelberg / vnd Pfaltz-Newburg / so von vorigen Kaysern / betreffende die Succession in der Chur / bekräfftiget / wie auch der gantzen Rudolphischen Lini Befügnussen vnd Rechte / so weit sie dieser Satzunge nicht entgegen / in jhren Kräfften verbleiben.

Zu dem / so einige Gülchische Lehen offen stünden / vnd solches durch ordentlichen Weg Rechtens beweißlich / sollen solche denen Pfältzischen heimbfallen.

Vber dises / damit Herr Carl Ludwig / etlicher massen / wegen Vnderhalt seiner Herrn Brüder befreyet würde / will die Röm. Kays. May. ordnen / daß denselben jetztgedachten Herrn Brüdern 400000. Reichsthaler / jnnerhalb vier Jahren / vom anfang deß künfftigen 1649. Jahrs anzurechnen / gereicht / vnd jedes Jahrs 100000. Reichsthaler / sampt den Interessen fünff vom Hundert / erlegt würden.

Amnestia.

Darnach soll das gantze Hauß Pfaltz / sampt allen vnd jeden / so jhnen in einige Weg zugethan gewesen / oder noch seynd / insonderheit die Diener / welche bey gegenwärtigem Convent, oder sonsten / bedienet gewesen / wie auch alle auß der Pfaltz exulirende / in der allgemeinen / oben beschriebenen Amnestia, vnd tractation, gleich andern / bevorab vnd sonderlich / in puncto Gravaminum, vollkomblich begriffen seyn.

Obligatio.

Dahingegen soll Herr Carl Ludwig / sampt seinen Herrn Brüdern / der Röm. Kayserl. Mayest. gleich andern Chur- vnd Fürsten deß Röm. Reichs / gehorsamb vnd getrew seyn / vnd inmittelst für sich / vnd seine Erben / so wol selbst / als seine Herrn Brüder / so lang von der Wilhelmischen Lini rechtmessige Manns-Erben vbrig seyn werden / vff die Ober-Pfaltz verzeyhen.

Als aber von dessen Frawen Mutter / Wittiben / auch Fräwlein Schwestern / Vnderhalt / vnd Heyrathgifft Verordnunge / meldung geschehen / ist von der Röm. Kays. Mayst. auß sonderbaren gegen dem Hauß Pfaltz tragender affection, versprochen / daß gedachter Frawen Wittiben / für Vnderhalt eines vor alles 20000. Reichsthaler / denen Fräwlein Schwestern aber Herrn Carln Ludwig / einer jeden / da sie zur Ehe schreiten / im Namen vnd von wegen Röm. Kays. Mayst. 10000. Reichsthaler vergnügt werden sollen. Jm vbrigen soll Herr Carl Ludwig jhnen Satisfaction erstatten.

Die Herrn Graffen zu Leyningnn vnd Daxburg/soll mehrermelter Herr Carl Ludwig/vnd dessen Nachfolger in der Vnder-Pfaltz/keinerley Weise beunruhigen/sondern bey dero von etlichen hundert Jahren hergebrachten / vnd von Römischen Kaysern bestättigten Recht/ geruhig vnd friedlich verbleiben lassen.

Die freye Reichs-Ritterschafft in Francken/Schwaben/vnd am Rheinstrom / mit jhren Zugehörungen / vnd vnmittelbarem Stande/ soll er nicht beleydigen. Freye Reichs Rittterschafft.

Es sollen auch die Lehenschafften/so die Röm. Kays. Mayst. dem Baron Gerhard von Waldenburg / genandt Schenckherrn / Niclauß Georg Reigersperger/Mäyntzischem Cantzler/vnd Henrich Brömbser/ Baron von Rüdeßheimb / wie auch so der Herr Churfürste in Bayern dem Baron Johann Adolpff Wolffen/genant Metternich/ vbergeben/ denen selben verbleiben. Hingegen sollen jetztgedachte Lehenleuthe Herrn Carl Ludwigen / als eygentlichem Lehenherrn / vnd dessen Nachfolgern/das Iuramentum fidelitatis erstatten/vnd bey Jhme die Ernewerunge der Lehen suchen.

Der Augspurgischen Confessions Verwandte / welche Kirchen eingehabt/vnd vnder selbigen Bürger/ vnd Jñwohner zu Oppenheim/ sollen in den Standt gesetzt werden / als sie im Jahr 1624. gewesen. Den vbrigen Augspurgischen Confessions-Verwandten / so dieses suchen würden/soll hiemit zugelassen seyn/so wol öffentlich in Kirchen/zu gewisser Stund / als privatim innwendig eygenen / oder andern darzu bestimpten Häusern/entweders durch jhrige/oder benachtbarte/Prediger/jhriges Exercitium zu üben. Augsp. Cōfessions-Verwandte in der Chur-Pfaltz.

Herr Ludwig Philips / Pfaltzgraffe bey Rhein / soll alle seine Landschafften / Dignität vnd Gerechtigkeiten / so wol in geistlichen als weltlichen Sachen/so jhnen von seinen Vorfahren / entweders auß der Succession, oder Theilung/für dieser Kriegsempörunge/zugestanden/ wider bekommen.

Herr Friederich/Pfaltzgraff bey Rhein/ soll den vierdten Theil deß Wiltzbacher Zolls / vnd das Kloster Hornbach / sampt Zugehör / auch alles was sein Herr Vatter hiebevor daselbsten possidirt, wieder erlangen/vnd respectivè behalten.

Herr Leopold Ludwig Pfaltzgraff bey Rhein/soll in der Graffschafft Veldentz/an der Mosel/so wohl geistlichen als weltlichen / entgegen vnd

wider alles das jenige/ so bißhero verübet/ in den jenigen Stand/ darinn sein Herr Vatter Anno 1624. gewesen/ restituirt werden.

Strittigkeit zwischen Bamberg/ Würtzburg und Brandenburg.

Die Strittigkeit/ so sich enthält zwischen dem Herren Bischoffen respectivè Bamberg/ vnd Würtzburg/ vnd dem Herrn Marggraffen von Brandenburg zu Culmbach/ vñ Onoltzbach/ betreffende die Burgk Statt/ Ampt vnnd Kloster/ Kitzingen in Francken am Mäyn/ soll entweders vermittelst gütlichen Vertrags/ oder Rechtlichen summarischen Process, innerhalb zweyer Jahres-Fristen außgeführet werden. Bey Straffe der prætension Verlusts: so dem vffziegenden Theil vffzulegen. Jnmittelst aber soll dem Herrn Marggraffen die Vestung Wiltzburg in den Stand / darinn sie zur Zeit der Vbergab gewesen/ nach Veranlassung dessen Vergleichs/ vnnd Zusage/ gesetzet werden.

Würtenbergische restitution.

Das Hauß Würtenberg soll verbleiben geruhiglich bey erlangter possession der Herrschafften Weinßperg/ Newstatt/ vnnd Meckmühle. Soll auch fernners in alle vnd jede Weltliche/ vnnd Geistliche Güter/ vnd Gerechtigkeiten/ welche dasselbe ein vnd andern Orts vor diesem Kriegswesen in Besitz gehabt/ vnnd in specie beyder Herrschafften Blawbeuern/ Achalm/ vnd Stauffen/ sampt Zugehörungen/ vnd vnderm prætext darzu gehörigen eingenommene Güter/ insonderheit bey der Statt vnd Gebieth Göppingen/ vnd Flecken Pflumeren/ der Vniuersität Tübingen/ Christlöblich vermachten Einkünfften. Es soll auch widerumb einnehmen die Herrschafften Heidenheimb vnd Oberkirch/ die Stätte/ Balingen/ Tutlingen/ Elbingen vnd Rosenfeld/ wie auch Schloß vnd Dorff Neidlingen/ mit seiner Zugehörung/ ingleichem Hohentwyl/ Hohenasperg/ Hohenaurach/ Hohen-Tübingen/ Albeck/ Hornberg/ Schiltach/ mit der Statt Schorndorff. Man soll es auch restituiren in die Collegiat-Stiffter Stutgard/ Tübingen/ Hernberg/ Göppingen/ Bachnang/ wie auch in die Apteyen/ Probsteyē vnd Klöster/ Bebenhausen/ Maulbrunn/ Anhausen/ Lorch/ Adelberg/ Denckendorff/ Hirschaw/ Blaubeuren/ Herprechtingen/ Murhard/ Alberßbach/ Königßbrunn/ Herrenalb/ S. Georg/ Reichenbach/ Pfullingen vnd Lichtenstern/ oder Marien-Cron/ vnd dergleichen/ sampt allen entwandten Documenten/ Jedoch mit Vorbehalt allen vnd jeden deß Hauses Oesterreich/ vnd Würtenberg/ an obgedachten Herrschafften Blaubeuren/ Achalm vnd Stauffen/ geführten Rechten/ Handlungen/ Exceptionen vnd Beneficien.

Die

Die Herren Würtenbergische Fürsten der Mompelgarder Lini sollen wider eingesetzt werden in alle jhrige im Elsaß / oder sonsten gelegene Landschafften/vnd benamentlich in die zwey Burgundische Lehengütter Lervant vnd Parsavant/vnd sollen beyderseits in den Standt gelangen/ Gerechtigkeiten/ Vorzug / vnd insonderheit vnmittelbare Bewandtnuß/ betreffende das Römische Reich / in welchem sie fürm eingang der gegenwertigen Kriegen sich befunden / auch deren sie / gleich andern deß Heil. Römischen Reichs Fürsten vnd Ständen / genossen. Wegen der Badischen Sache ist es folgender Gestalt verglieche n:

Wie es in der Vnder: vnd Ober-Marggrafschafft Bads gehalten werden solle.

Nemblich Herr Friderich/Marggraff zu Baden/vnd Hochberg/ dessen Söhne vnd Erben / sampt allen denen / so jhnen einigerley weise bedienet gewesen/oder annoch bedienet sind/sie seyen was Namens oder Standts sie wollen/ sollen sich erfrewen vnd geniessen/ der am 2. vnd 3. Articul obbeschriebenen Amnestia, mit allen denen Clausuln vnd Gutthaten. Sollen auch/krafft deroselben/vollkömblich restituirt werden/ so wol in geistlichen als weltlichen Sachen / in den Standte/darinn für der entstandenen Böhmischen Vnruhe/Herr Georg Friderich/Marggraf zu Baden vnd Hochberg / betreffend die Vnter Marggrafschafft Baden / so sonsten vnterm Namen Baden Durlach verstanden wird/ wie auch belangend die Marggraffschafft Hochberg / ingleichem die Landschafften Röttelen/ Badenweyler vnd Sausenberg / sich befunden : ohnerachtet deren biß dahero entgegen lauffenden / jedoch cassirt: vnd vffgehobenen Veränderungen / sampt vnd sonders. Hierneben sollen Herrn Marggraf Friderichen/ausser Schuldenlast/so immittelst zu den zeiten Herrn Marggraf Wilhelms gemacht / die Empter Stain vnd Reuchingen/ sampt allen darzu/ Herrn Wilhelmen / Marggraffen zu Baden vbergebenen gehörigen Gerechtigkeiten / schrifftlichen Vrkunden/vnd andern Zugehörungen/eingeraumbt: wegen aber der Einkunfften/pensionen vnd Vnkosten / vermög deß zu Etlingen im Jahr 1629. getroffenen Vergleichs / verfahren werden. Es soll auch die jährliche pension, so auß der Vnder Marggrafschafft der Ober Marggrafschafft pflegt abgestattet zu werden/krafft dieses/gäntzlich abgethan/ cassirt/vnd nichtig seyn. Dergestalt / daß dessentwegen niemands / so wol wegen deß verflossenen/als künfftigen/begehrt oder gefordert werden möge. Es soll auch künfftig zwischen beyden Badischen Linien/ mit der præcedentz vnd Vorsitz bey deß Schwäbischen Crayses/auch andern so wol allgemeinen/als particular deß Heil. Römischen Reichs

Conventen vnd Tagsatzungen/abgewechselt werden. Jedoch daß dieser Vorsitz Herrn Marggraff Friderichen zeit Lebens verbleibe.

Geroltseck. Wegen der Herrschafft HohenGeroltseck ists verglichen / daß/ im Fall die Fraw Marggräfin zu Baden jhre Recht/belangend besagte Herrschafft/mit beglaubten Vrkunden genugsamb beweisen würde/die Einräumunge/nach hierüber ergangenem Vrtheil/ ergehen soll/ sampt aller Zugehör vnd Gerechtigkeit / nach außweisung der Vrkunden. Diese Sache aber soll nach publicirtem Frieden / innerhalb zweyen Jahren außgeführt werden. Welcher gestalt dann nicht sollen statt finden / oder gelten / einige Handlungen / Vergleiche / allgemeine oder absonderliche Clausulen / so in gegenwertigem Friedens-Instrument begriffen: vnd von einer oder andern Parthey jemals wider disen absonderlichen Vergleich angezogen werden möchten. Massen solche außtrücklich/jetzt vnd künfftig/krafft dieses/vngültig erkand sind.

Hertzog von Croy. Der Herr Hertzog von Croy soll der allgemeinen Amnestia wircklich geniessen. Jhme auch weder an Ehr/Privilegien/Würdigkeit / Güter / oder sonsten nachtheilig fallen / weiln er sich vnter Protection der Cron Franckreich gegeben. Er soll auch geruhiglich besitzen den Theyl der Herrschafft Vinstingen / welche seine Vorfahren inngehabt haben: gleich wie jetzo seine Fraw Mutter solche/wegen ihrer Morgengabe/besitzet: benebest deß Heil. Röm. Reichs Gesetzen / betreffend besagte Herrschafft Vinstingen / in vorigem Standt/ als sie vor dieser Kriegsvnruhe gewesen/verbleibend.

Nassaw-Siegen/ contra Nassaw-Siegen. Anlangend die Strittigkeiten zwischen Nassaw-Siegen/contra Nassaw-Siegen / weiln diese Sache/ vermög Kayserlicher Commission, im Jahr 1643. zur gütlichen Vergleichung verwiesen worden/ soll solche Commission vffs newe fürgenommen/vnd entweders durch gütlichen Vergleich oder Rechtsprüche/ fürm ordentlichen Richter entscheiden werden: benebenst aber Herr Graff Johann Moritz von Nassaw/sampt seinen Gebrüdern / ohn einige Betrübunge / in dero / nach Außweisung eines jedern Antheil/ eingenommenen Possession, verbleiben.

Nassaw-Sarbrücken. Den Herrn Graffen zu Nassaw-Sarbrücken sollen eingeraumet werden alle jhre Graff: vnd Herrschafften/ Gebiethe/geistliche vnd weltliche Lehen: vnd eygenthumbliche Güter / benamentlich die gantze Graffschafften Sarbrück vnd Sarwerth/ sampt allem Anspruche: ingleichem die Vestung Homburg/ mit Geschütz vnd Mobilien / so da-

selbst

selbst befindlich. Immittelst sollen beyderseits respectivè in jhrer Würdigkeit verbleiben / so wol was im Jahr 1629. am 7. Julij / durch Vrtheil in Revisions Gerichten zuerkandt / als sonsten wegen zugefügten Schaden / zustehenden Recht vnd Gerechtigkeiten / Handlungen / exceptionen vnd Rechtlichen Gutthaten vorhanden. Welche nach deß Heil. Römischen Reichs Gesetzen zu schlichten sind. Es were dann Sache / daß die Partheyen sich lieber wolten gütlich vergleichen. Hierbey soll auch den Herrn Graffen von Leiningen-Daxburg jhr Recht vnd Gerechtigkeit / so sie an besagter Graffschafft Sarwerthen gehaben mögen / offen stehen / vnd verbleiben.

Die Herrn Graffen zu Hanaw werden eingesetzt in die Empter Bobenhausen / Bischoffsheimb am Steg / vnd Willstatt. Hanaw.

Herrn Johann Albrechten Graffen zu Solms / werde eingeraumet der vierdte Theil der Statt Butsbach / sampt vier angrentzenden Dorffschafften. Solms.

Ingleichem werde das Hauß Solms / Hohensolms eingesetzt in alle Güter vnd Gerechtigkeiten / so jhme im Jahr 1637. entzogen worden: ohnerachtet deß Vertrags / so dessentwegen mit Herrn Georgen / Landgraffen zu Hessen / nachgehends getroffen.

Die Herrn Graffen zu Isenburg sollen fehig seyn der allgemeinen Amnestia, vermög beschriebenes 2. vnd 3. Articuls: immittelst Herrn Georgen Landgraffen zu Hessen / oder einem andern / an seinem / Recht gegen selbige / oder auch die Graffen zu Hohensolms / nichts benommen. Isenburg.

Die Herrn Rheingraffen werden restituirt in jhre Empter Throneck vnd Wildenburg / als auch die Herrschafft Morchingen / sampt Zugehörungen / vnd sonsten alle andere / von Nachbarn im brauch gehabte Gerechtigkeiten. Rheingraffen.

Die Fraw Wittib / Herrn Ernsten / Graffen zu Sayn / soll wider eingesetzt werden in die jenige Possession deß Schlosses Städtlins / vnd Ampts Hachenburg / sampt Zugehör / als auch deß Fleckens Bendorff / darinn sie für diesem / ehe sie entsetzt worden / gestanden: jedoch jedermänniglich sein Recht vorbehalten. Sayn.

Das Schloß vnd Graffschafft Falckenstein / werde dem jenigen wider eingeraumt / dem es von Rechtswegen gebührt. Falckenstein.

So viel auch Rechts den Herrn Graffen von Raßburg / genandt Löwenhaupt / an das Ampt Bretzenheimb / Chur Cöllnisches Lehen / Raßburg.

als

als auch die Herrschafft Reipoltzkirchen vff dem Hundsrück/ gebühret/ soll jhme mit aller Gerechtigkeit vnd Zugehör verbleiben.

Waldeck. Das Hauß Waldeck soll auch wider kommen zum Besitze aller rechtlichen Ansprüchen in der Herrschafft Didinghausen / vnnd den Dorffschafften Nidernaw/Liechtenscheid/Defeld vnd Niderschlaidern: wie sie solcher im Jahr 1624. genossen.

Oetingen. Herr Joachim Ernst/Graff zu Oettingen / werde restituirt in alle Geistliche vnd Weltliche/ von seinem Vatter Herrn Ludwig Eberharden/vor diesen Kriegsempörungen im Besitz gehabte Güter.

Hohenlohe. Ingleichem das Hauß Hohenlohe werde restituirt in alles/so ihm entzogen/bevorab die Herrschafften Weickersheimb / als auch das Closter Scheffersheimb/ohne einige Außrede/ bevorab Exceptione retentionis.

Löwenstein/ Wertheimb. Herr Friderich Ludwig / Graffe zu Löwenstein vnd Wertheimb/ soll wider eingesetzt werden in alle seine Graf: vnd Herrschafften/ welche seither wärenden Kriegs sequestrirt, confiscirt, oder andern cedirt vnd vbergeben worden/ so wol in geistlichen als weltlichen Sachen.

Herr Ferdinand Carl Graff zu Löwenstein vnd Wertheim / solle alles das jenige wider erlangen/ was seinem Vattern Graf Georg Ludwigen vnd Graf Johann Casimir sequestrirt, confiscirt, oder andern zugeeignet worden/ es seye Welt: oder Geistlich/ jedoch mit Vorbehalt deren Güter vnd Gerechtigkeiten / welche Mariæ Christinæ / besagtes Herrn Georg Ludwigen von Löwenstein Tochter/ wegen Vätter: vnd Mütterlichen Erbs / zuständig / in welche Sie vollkömblich soll wider eingesetzt werden. Ebenmässig soll auch die Fraw Wittib Herrn Johann Casimirs von Löwenstein / in jhre so wol Heyraths: als verhypothecirte Güter restituirt werden: mit vorbehalt dessen Rechtens / so Herrn Graffen Friderich Ludwigen gebührt/ welches zu gütlichem Vertrag oder ordentlichem Rechts Proceß verwiesen wird.

Erbach. Das Hauß Erbach/insonderheit Herrn Graffen Georg Albrechten Erben / werden restituirt in das Schloß Breuberg / vnd alle dessen mit Herrn Graffen von Löwenstein gemein habende Rechte/ so wol was die Besatzung / als dessen Vffsicht / auch sonsten andere Kayserliche Rechte/ betrifft.

Brandenstein. Die Fraw Wittib vnd Erben deß Herrn Graffen von Brandenstein / sollen wider eingesetzt werden in alle jhre auß veranlassung deß Kriegs entzogene Güter vnd Rechte.

Der

Der Baron Herr Paul Kevenhüller sampt seines Bruders Kindern / Cantziar Löfflers Erben / Marx Conraden von Rhelingen Kinder vnd Erben / ingleichem Hieronymus von Rhelingen sampt seiner Haußfrawen / wie auch Marx Anthoni von Rhelingen / sollen ins gesampt in alle durch Confiscation entzogene Güter / völlig restituirt seyn. Kevenhüller.

Alle die Contract, permutationes, transactiones, obligationes, vnd Schuldtbeweißthumben / welche mit Gewalt / auß Forcht / entweders den Ständen oder Vnderthanen außgepreßt worden / massen insonderheit klagen die Stätte / Speyer / Weissenburg am Rhein / Landaw / Reutlingen / Heylbrunn / vnd andere / als auch erkauffte vñ cedirte Handlungen / sollen gäntzlich todt vnd nichtig seyn / der gestalt / daß dessentwegen keine Handlung oder Proceß gestattet werde. Da aber die Debitores die Vhrkunden jhrer Schuldt den Creditorn abgezwungen hetten / solche allsampt sollen restituirt werden / mit Vorbehalt der dessentwegen vorhandenen Rechts Processen. Erbreste obligationes vnbindig.

Schulden / so entweders von Kauff / Verkauff / jährlicher Renten / oder sonsten jhren Nahmen haben / fals sie von einem oder andern kriegenden Theil / auß Haß gegen die Creditores gewaltthätig erpreßt / vnd gegen die Debitores, das Gewalt geübet / oder wirckliche Bezahlung fürgangen / anzeigen / vnd sich zum Beweißthumb anerbieten / sollen dennoch keiner Erkantnuß der Executions Processen fehig seyn. Es weren dann diese Exceptiones nach vorhergehender Erörterung der Sachen entschieden. Die Proceß in zwey jahr zu enden.

Die Processen / so derentwegen angefangen / sollen nach publication deß Friedens / vnter zwey Jahren geendigt werden: bey Straff deß ewigen Stillschweigens: welche den widerspennigen Debitoribus vffzulegen.

Die jenige Processen aber / so seithero dergestalt gegen sie erlaubt / sampt den Verträgen vnd Verheissungen / so wegen der Creditorn künfftiger Restitution fürgangen / sollen vffgehoben / vnd krafftloß seyn: mit Vorbehalt jedoch deren Geltsummen / welche zeit lauffenden Kriegs für andere / vmb abzuwenden grössere Gefahr vnd Schaden / gutwillig vnd wolmeinend sind verschossen.

Die Vrtheil / welche zeit wehrendes Kriegs in pur weltlichen Sachen gesprochen / fals kein Error oder klärlicher Mangel am Tage / oder so bald zu erweisen / sollen nicht gäntzlich vffgehoben / sonsten aber Vrtheil.

D wegen

wegen würcklicher Execution in der gevrtheilten Sache suspendirt, seyn/biß die Gerichtliche Handlungen (da ein oder ander Theyl/ innerhalb einer halben Jahrsfrist / nach getroffenem Frieden die Revision suchen wird) für ordentlichem Richter vff gewöhnliche weise/oder extra ordinem vff weise so im Heil. Römischen Reiche üblich / revidirt, vnd gleichlich erwogen würden. Vnd dergestalt sollen obbemelte Vrtheil entweders bestettigt oder verbessert/oder da Nulliteten mit vnter lieffen/ gäntzlich vffgehoben werden.

Lehen. Da auch einige hohe oder privat Lehen vom Jahr 1618. nicht ernewert worden/noch auch derentwegen Dienstleistungen geschehen/ soll dasselbe niemand nachtheilig fallen/ sondern soll die Zeit der erforderten Investitur, vom Tage an deß beschlossenen Friedens seinen Anfang gewinnen.

Restitutio generalis. Endlich sollen alle vnd jede Kriegs Officirer/Soldaten/ vnd sonsten Räthe/Diener/Geist: vnd Weltliche/wessen Namens oder Standes sie auch seyn möchten / welche einem oder andern Theyl/oder derselben Bundsgenossen / oder sonst Angehörigen / in Kriegs: oder Civil-Sachen gedienet/ vom Höchsten biß zum Nidrigsten / vom Nidrigsten biß zum Höchsten / ohne einigen Vnterschied vnd Außnamb / sampt Weibern/Kindern/ Erben/ Nachfolgern/ Dienern/ betreffende so wol deren Person/als Güter / in den jenigen Stande/ an Leben/ Ehr/ Gewissen/ Freyheit/ Recht vnd Gerechtigkeit/in welchem sie sich vor diesen Kriegsläufften befunden/oder von Rechtswegen befinden mögen / beyderseits restituirt seyn. Soll auch weder deren Person oder Gütern/ einiges Nachtheil zugezogen/ noch einige Action oder Klage angestellt/ viel wenigers einige Straffe oder Schade / vnter was schein solches auch seyn möchte. Vnd dieses alles/so weit es der Röm. Kayserl. May. vnnd deß Hauses Oesterreichs Vnderthanen vnd Vasallen nicht betrifft/solle seine völlige Krafft vnd Würckung haben.

Extensio. Die aber der Röm. Kayserl. Mayest. vnnd Hauses Oesterreich Vnderthanen vnd ErbVasallen sind/ sollen der Amnestia, so wol an Person/als Leben/Dignitet vnd Ehre geniessen / mögen auch in jhr voriges Vatterlandt wider einkommen: jedoch daß sie sich derselben Königreichen vnd Provincien Gesetzen gemeß bezeigen.

Limitatio. So viel aber derselben Güter betrifft / so dieselben ehe vnd bevor sie vff Seiten der Cron Schweden oder Franckreich getretten / durch Confiscation oder andere Wege verlohren / haben zwar die Herrn

Schwe-

Schwedische Gesandte lang vnd viel sich dahin bemühet/ daß jhnen solche möchten wider eingeraumet werden/ Jedoch/ in dem die Röm. Kayserl. Mayt in dieser Sachen von andern sich nicht haben wollen Ziel vnd Maß fürschreiben lassen/ vnd ein mehrers nicht erhalten werden können/ deß Heil. Reichs Stände auch nicht rathsamb ermessen/ daß vff der Kayserlichen beharzlichen Widersetzung vmb deß willen der Krieg länger zu continuiren seye/ so sollen solche (Güter) als verlohren geschätzt/ vnd den jetzigen Besitzern verbleiben.

Die jenige Güter hingegen/ welche jhnen nachgehends/ eben dessent willen/ daß sie für Schweden vnd Franckreich/ gegen Kayserliche Mayt. vnd das Hauß Oesterreich/ die Waffen geführt/ entzogen worden/ sollen derselben/ wie sie jetzo zu befinden/ jedoch ausser erstattung Kosten/ vnd genossenen Einkunfften/ oder zugefügten Schadens/ außgeantwortet werden.

Sonsten im Königreiche Böhmen/ vnd allen andern Kayserlichen Erbländern/ soll der Augspurgischen Confession Verwandten Vnderthanen/ oder Creditorn, vnd deren Erben/ für jhre privat Forderungen/ so sie der einige hetten/ vnd derentwegen Rechtliche Klage anstellen/ oder verfolgen theten/ Recht vnd Gerechtigkeit/ so wol/ als denen Catholischen/ ohne respect administrirt werden.

Von der gedachten allgemeinen Restitution vnnd Widergifft aber/ werden außgenommen die jenige/ so sich nicht wider erstatten lassen/ als Mobilien/ vnnd sonsten bewegliche Dinge/ genossene Renten vnd Abnutzungen/ so durch kriegende Theyl/ Macht vnd Gewalt entkomen/ wie auch die nidergerissene/ vnd vmb gemeiner Sicherheit willen in andere Gebräuche versetzte/ offentliche vnd privat, geistliche vnd weltliche Gebäwe/ wie nicht wenigers gemeine/ vnd privata, feindlich confiscirte, ordentlich verkauffte/ vnd von selbsten verschenckte/ Deposita. *Was nicht wider zu ersetzen.*

Sintemaln aber auch die Gülchische Successions Sache/ da man nicht vorbawen solte/ im Heil. Römischen Reiche schwere Mißhelligkeiten vervrsachen dörffte: Hierumb ist verglichen/ daß selbige/ nach getroffenem Frieden/ durch ordentlichen Rechts Proceß/ für der Röm. Kayserl. May. oder gütliche Vergleichung/ oder sonsten ordentliche Wege/ vngesäumet geschlichtet werde. *Gülchische Succession Sach.*

V.

*Der Krieg mehrentheils auß widerwertiger religion entstanden.*

Nach dem aber zu gegenwertigem Kriege/ mehrentheils die Gravamina, welche sich zwischen beyderley Religion Chur-Fürsten/ vnd Stän-

Ständen deß H. Römischen Reichs enthalten / Vrsach vnd Anlaß gegeben: So ist derentwillen/als folgt/verglichen/vnd transigirt worden.

Bestättigung deß Passawischen Vertrags vnd Religion-Friedens.

1. Der Vertrag / so im Jahr 1552. zu Passaw gemacht / vnnd darauff im Jahr 1555. gefolgte Religions-Frieden / gestalt solche im Jahr 1566. zu Augspurg / vnd nachgehends vff vnterschiedlichen allgemeinen Reichstägen bestättigt worden / sollen in allen jhren / mit der Röm. Kayserl. May. Chur-Fürsten / vnd Ständen / beyderseits Religion einhellig verwilligt: gemacht / vnd geschlossenen Articuln / beständig verbleiben / auch vffrichtig / vnd vnverändert gehalten werden. Was aber vber etlichen / darinn enthaltenen strittiger Puncten / bey diesem Vergleiche mit allgemeiner der Partheyen beliebung geschlichtet / solches soll hinführo als eine jmmergeltende deß besagten Friedens Erleuterunge / so wol Gerichtlich / als sonsten gelten / vnd observirt werden / biß daß man / durch Gottes Gnade / sich in der Religion vergleiche: ohnerachtet eines oder andern / inner-oder ausserhalb Reichs / Geistlichen oder Weltlichen / zu was Zeit es geschehen möge / eingestrewter Contradiction, oder protestation, welche alle / krafft dieses / vngültig vnd nichtig erkandt werden. In allem andern aber / zwischen beyder Religion Chur-Fürsten / vnd Ständen / allen vnd jeden / solle eine richtige / durchgehende / reciprocirende Gleichheit / so viel die Form der Republic, die Gesätze deß Heil. Römischen Reichs / vnd gegenwärtigen Convent betrifft / Also / vnd dergestalt gehalten werden / daß / was einem Theyl recht vnd billig ist / dem andern ebenmässig recht seye: vnd hinführo alle Gewaltthaten / wie sonsten / also auch dißfals zwischen beyden Theylen / zu allen Zeiten verbotten bleiben.

Von welcher Zeit an die Restitution geschehen solle.

2. Die Zeit / von welcher anzurechnen / die Restitution, oder Widereinnehmung in Geistlichen / geschehen soll / vnd welche ab deren Veranlassung in weltlichen Sachen verändert worden / solle seyn der 1. Ianuarij deß Jahrs 1624. Soll derhalben Restitution geschehen allen Chur- Fürsten / vnd Ständen beyder Religion / die freye Reichs Ritterschafft / als auch Gemeinden vnd Immediat Dorffschafften / pur vnd völlig / mit eingeschlossen: nebenst vffheb- vnnd cassirunge aller in solchen Sachen ergangnen / publicirten / vnd gefellten Vrtheiln / Decreten, Verträgen / Bedingungen / vnd Executionen: dergestalt / daß die Reduction, oder das Absehen / nach besagten Tag obbemeltes Jahrs gerichtet werde.

Die

Die Statt Augspurg / Dünckelspiel / Biberach / vnd Ravenßburg / sollen behalten jhre Güter / Gerechtigkeiten / vnd Vbunge der Religion / so am besagtem Jahr vnd Tage im Schwang gangen. Aber wegen der Rathsstellen / vnd öffentlichen Aemptern / seye vnter beyderley Religions-Verwandten Gleichheit / vnd ebenmässige Zahl.

Insonderheit aber / belangend die Statt Augspurg / seyen deß geheimbten Raths sieben Personen / welche zu erwöhlen / auß denen Patriciis. Auß dessen werden genommen zween gemeiner Statt Præsidenten / genant Statt-Pfleger / deren einer der Catholischen Religion / der ander der Augspurgischen Confession, zugethan. Von denen Fünff vbrigen sollen drey Catholischen / zween Augspurgischer Confession seyn / die übrige Raths-Personen deß kleinern Raths / als auch Syndici, vnd Beysitzer deß Stattgerichts / auch alle andere Officiantē / sollen von beyden Religionen an der Zahl gleich seyn. Der Renth- oder Seckelmeister seyen drey. Vnter welchen zwey einer / der dritte aber einer andern Religion zugethan seye / dergestalt / daß im ersten Jahr zwey seyen Catholischer / einer aber der Augspurgischen Confession, im andern zwey der Augspurgischer Confession, vnd der dritte Catholischer Religion: Vnd solle also hinführo alle Jahr abgewechselt werden. Augspurg in specie betreffend.

Der Zeughauß Vffseher seyen ebenmässig drey / vnd Jährlichs gleiche Abwechselungen. Vnnd dieser Gebrauch soll auch bey den Stewer / Proviant / Bauw- vnd andern Aemptern / so von dreyen verwaltet werden / üblich seyn: dergestalt / fals in einem Jahr zwey Aempter (als das Rentmeister: Proviant: oder Bauw-Ampt) bey zwey Catholischen / vnd einem Augspurgischen Confession-Verwandten seyn / eben selbigen Jahrs zwey andere Aempter (als Vffseher deß Zeughauses / vnd der Stewer) zweyen auß der Augspurgischen Confession, vnd einem Catholischen / vffgetragen werden sollen: Künfftigen Jahrs aber bey diesen Aemptern an statt zweyer Catholischen / zween der Augspurgischer Confession-Zugethane / vnd eines Catholischen ein Augspurgischer Confessions-Verwandter erwöhlet werden. Dessen Zeughauß.

Die Aempter so einem allein pflegen vertrawt zu werden / sollen nach Erforderung der Sache / entweders ein / oder mehr Jahr vnter den Catholischen vnd Augspurgischer Confessions-Bürgern vmbgewechselt werden: Ebener massen / wie von den Aemptern / so 3. Personen vertrawt werden / jetzo Meldung geschehen. Jeder Kirchen vnd Schulen aber / solle sein eygene Vffsicht gelassen werden. Die jenige Catho- Aempter.

 lischen

lischen aber/welche jetzo bey gegenwärtiger Friedenshandlung im Rath vnd Aemptern/ vber die obverglichene Zahl seyn/ sollen zwar bey aller vorigen Dignität vnd Vortheil/ so lang sie leben/ oder jhre Stelle nicht vffkünden/ verbleiben/ allein nicht zu Rath gehen/ oder da sie zu Zeiten bey Rath erscheinen wolten/ deren Stimm nichts gelten.

Kein Theil aber soll sich seiner Religions angehörigen Gewalt/ vmb den andern Theil zu vnterdrucken/ mißbrauchen/ oder eine grössere Zahl gerads oder vngerads wegs/ zu der Stattpfleger/ Rathsmannen vnd anderer öffentlichen Aempter/ Dignität/ zu erheben suchen: Da es auch/ wann vnd wie offt es versucht würde/ soll solches nichtig seyn.

Derohalben nicht allein diese Verordnung alle Jahr/ wann von newen Rathsmannen vnd anderer Bedienten/ in der Abgelebten Platz-Ersetzung gehandelt wird/ öffentlich soll verlesen werden. Sondern auch der Statt-Pfleger deß jnnern vnd vbrigen Raths Amptleuthen/ Syndicorum, Richter vnd anderer Catholischen Bedienten/ Wahl/ beydes jetzt/ beyd künfftigs/ stehe bey den Catholischen der Augspurgischen Confessions-Verwandten aber bey jhnen selbsten. Also/ daß nach Absterben eines Catholischen/ ein anderer Catholischer/ gleichfalls nach Abgang eines Augspurgischen Confession-Zugethanen/ in gleichmässiger Folge. Die grössere Zahl der Stimmen/ in Sachen die Religion directè oder indirectè betreffend/ soll keines wegs gültig seyn. Noch der Augspurgischen Confession-Zugethanen Bürgern dessen Orths/ mehr/ als den Augspurgischen Confessions-Verwandten/ Chur: Fürsten vnd Ständen/ deß Heyligen Römischen Reichs nachtheilig seyn. Dafern nun die Catholischen mit der mehrern Zahl der Stimmen in diesen oder andern Dingen zum Nachtheil der Augspurgischen Confessions-Verwandten sich mißbrauchten/ so soll jhnen hiermit vorbehalten seyn/ Krafft dieses Vertrags/ vmb vff die Abwechselung eines fünfften geheimbten Rathmanns/ oder andere billige Mittel zu appelliren.

Deß Magistrats wahl.

Im vbrigen verbleibt der Religions-Frieden/ vnnd die Verordnung Kaysers Caroli deß Vierdten/ wegen Wahl deß Magistrats/ wie

wie auch die Verträge von Jahren 1584. vnnd 1591. (wofern sie dieser Ordnung directè oder indirectè, nicht zuwider lauffen) in ihren kräfften allerdings vnverletzt.

Vnd demnach zu Dünckelspiel Biberach vnd Ravenspurg/ zwey Bürgermeister/ einer der Catholischen/ der ander der Augspurgischen Confession seyn. So solle ebenmässige Gleichheit mit den Rathsmannen/ Bürgerlichen Richtern/ Schatzmeistern/ wie auch allen andern öffentlichen Aemptern/ Dignitäten vnd Verwaltungen/ gehalten werden: Belangend dē Gerichts-Schultheissen/ Syndicat/ vnd deß Raths vnd Gerichts-Secretarien/ wie auch andere dergleichen Aempter/ welche einer Person allein vffgetragen werden/ solle jmmerdar die Veränderung wechselsweiß gehalten werden. Also/ daß vff Abgang eines Catholischen alleweil ein Augspurgischer Confessions-Verwandter/ vnnd hingegen auff Abgang eines Augspurger Confession-Zugethanen ein Catholischer im Ampt folge: Was die Manier der Wahl/ vnd mehrere Stimmen/ als auch die Vffsichte Kirchen vnd Schulen/ wie nicht wenigers die Jährliche Ablesung dieser Verordnung betrifft/ soll es ebener massen/ als mit Augspurg gehalten werden. Dünckelspiel/ Biberach/ Ravenspurg.

Die Statt Thonawerth betreffend/ dafern in nechstkünfftigem allgemeinen Reichs-Tage/ selbige in vorige Freyheiten wider zu setzen/ von deß Heyligen Römischen Reichs Ständten solte gut befunden werden/ so soll sie gleiches Rechts in Geistlichen vnnd Weltlichen/ sich bedienen/ welches ander deß Heyl. Römis. Reichs Stände/ Krafft gegenwärtiges Vertrags/ geniessen/ jedoch ohne Nachtheil deren Rechten/ welche bey dieser Statt interessirt seyn. Thonawerth.

Der Termin deß Jahrs Anno 1624. soll denen kein Nachtheil gebähren/ welche in Krafft der Amnestiæ oder sonsten restituirt werden sollen.

3. Anlangend die ohnmittelbare geistliche Güter/ sie seyen gleich Ertz-Bischthumb/ Bischthumb/ Prælaturē/ Apteyen/ Baleyen/ Probsteien/ Commenthureyen/ oder befreite weltliche Stifftungen/ vnnd sonsten/ sollen sampt den Einkünfften/ Pensionen vnd andern was Namen sie auch haben mögen/ in Stätten oder vff dem Land/ welche die Catholische/ oder Augspurgischer Confessions-Verwandte Ständ den Ohnmittelbare geistliche Güter.

1. Janu-

1. Januarij Anno 1624. in Possess gehabt/ alle vnd jede/ nichts außgenommen/ der jenigen Religion-Verwandten / welche zu besagter Zeit in derselben würcklichen Possession gewesen/ biß daß vber dem Religionsstreit/ durch Göttlichen Beystand ein Vergleichung getroffen werde/ ruhiglich vnd vnmolestirt verbleiben. Vnd soll keinem Theil zugelassen seyn/ dem andern/ entweder in- oder ausserhalb Gerichts / Vngelegenheit zu verursachen / viel wenigers einige Vnruhe vnd Verhinderung zu cauſiren. Solte aber ( da Gott für behüte ) wegen deß Religionstreits einige gütliche Composition nicht zu gewarten seyn / soll nichts desto minder gegenwärtige Vergleichung jmmerwährend/ vnd dieser Friede allezeit beständig bleiben.

Wie es zu halten/ wän ein Ertz-Bisch. etc. die Religion ändert

Da nun ein Catholischer Ertz-Bischoff/ Bischoff/ Prælat/ oder Augspurgischer Confessions-Verwandter zum Ertz-Bischoff/ Bischoffen/ Prælaten/ erwöhlet oder postulirt, allein/ oder sampt den Capitularen/ entweders absonderlich/ oder sämptlich: oder auch ander Geistlichen hinführo die Religion änderten : dieselben sollen alsbald jhres Rechts/ jedoch jhrer Ehr vnd Leumuth vnverletzt/ entsetzt seyn: benebenst Einkunffte vnd Renthen / ohngesäumet / vnd ausser Einrede erstatten. Vnd soll dem Capitul/ oder dem/ so solches von Rechts-wegen zustehet/ bevorstehen/ ein andere Person/ der Religion/ welcher das Beneficium, in Krafft dieser Transaction, gebührt/ anlangend/ zu erwöhlen vnd zu postuliren : jedoch mit Vberlassung dem abziehenden Ertz-Bischoff/ Bischoff/ Prelaten/ ꝛc. der bißhero genossenen vnd verzehrten Einkünfften vnd Renthen. Da nun einige Catholische / oder Augspurgischer Confession-Zugethane Stände võ dero Ertzbischthumb/ Bischthumben/ Beneficien vnd Præbenden/ so vnmittelbar/ vom 1. Janua. an deß Jahrs 1624. in: oder ausser Gerichts / entsetzt/ oder vff einigerley Weise vertrieben worden/ so sollen sie/ Krafft dieses/ alsbalden/ so wohl in geistlichen als weltlichen/ mit Abschaffung aller Newerung wider eingesetzt werden/ jedoch solcher gestalt/ daß alle ohnmittelbare geistliche Güter/ so am 1. Januarij im Jahr 1624. von einem Catholischen Prælaten regiert worden/ wiederumb ein Catholisches Haupt überkommen/ vnd hingegen so an besagtem Jahr/ vnd Tage / Augspurgischer Confessions-Verwandte ein Haupt gehabt / auch solches forthin behalten : Jedoch mit Erlassung der jenigen immittelst genossenen Früchten/ Schaden vnd Vnkosten / so ein Theil gegen den andern prætendiren möchte.

4. In

4. In allen Ertzbischthumben/Bischthumben vnd andern ohnmittelbaren Stifftungen/soll die Wahl-gerechtigkeit vnd postulation, nach eines jeden Orths Gewonheit vnd altem Herkommen/vnverruckt bleiben: So weit selbige deß Heil. Römischen Reichs Satzungen/dem Passawischen Vertrage/Religions-Frieden/vnd jnsonderheit dieser Erklärung vnd Transaction ähnlich sind. Vnd in Ansehen der Ertz-Bischthumben/vnd Bischthumben der Augspurgischen Confession zugethan verbleibt/vnd derselben nichts widriges begreifft/nicht weniger in Bischthumben vnd Kirchen/in welchen Catholische vnd Augspurgischer Confessions-Ständen gleiches Recht üblich/soll den alten Gesetzen nichts newes eingemischt werden / welches der Catholischen oder Augspurgischen Confessions-Verwandten Conscientz vnnd Sache in einige weg schwächen/oder derselben Recht mindern könte. Die postulirte vnd erwöhlte aber/bey dero Capitulation sollen angeloben/daß sie die angenommene Geistliche Fürstenthumben/Dignitäten vnd Beneficien, keines wegs erblich wollen besitzen/oder dahin trachten/daß sie erblich seyen. Sondern es verbleibt dem Capitul/vnd denen/so es nebenst dem Capitul nach Gewonheit gebührt / so wohl die Wahl vnd Postulation, als bey vacirender Stelle/die Verwaltung vnd Bischöfflicher Rechten übunge. Werde auch Fleiß angewend/damit nicht die Edelleute/Patricii, Graduirte vnd andere düchtige Personen/da es der Stifftung nicht entgegen laufft/außgeschlossen/sondern vielmehr in denselben erhalten würden. Die Wahlgerechtigkeit.

5. In welchem Ort die Römis. Kayserl. Mayst. das Ius primarium precum in Herkommen gehabt/ soll es auch ins künfftig bleiben: Wofern allein bey Abgang eines Augspurgischen Confessions-Verwandten/in derselben Religion Bischthumben Augspurgischen Confession, auch deren Lehr vnd Observantz ein Tauglicher/die preces genüsse. In Bischthumben aber beyderley Religion/oder andern ohnmittelbaren Ortē/soll der Præsentatus die preces primarias nit geniessen/es thäte dann das vacirende Beneficium, ein Religions-Verwandter besitzen. Ius primarium precum.

Was von den Annaten/Pallii juribus, Confirmationen, Mensium Papalium, vnd dergleichen Gerechtigkeiten vnd Vorbehalt/in denen der Augspurgischen Confessions-Verwandten Ständen ohnmittelbaren geistlichen Gütern/von jrgends einem/wann/vnd vff was weiß es wölle/pretendirt werden möchte/solches soll keines wegs bey weltlicher Obrigkeit gesucht werden. De annatis, pallii iuribus.

Menses papales.

In welcher ohnmittelbaren geistlichen Gütern Capituln beyderseits Religions-Capitularn vnnd Canonischen / Krafft deß besagten Termins / in gewisser Anzahl angenommen werden / vnd der Zeit die Menses Papales üblich sind / so sollen sie auch ferrners / da etliche Capitularn vnd Canonischen / auß der bestimpten Zahl der Catholischen / abgangen / also üblich bleiben / vnd zur Execution vff begebenden Fall gezogen werden: Im Fall die Päbstliche Provision, den Capituln ohnmittelbar vom Römischen Hoffe vnd zu rechter Zeit insinuiret wird.

Der erwehlten Bischoffen confirmation.

6. Welche von der Augspurgischen Confessions-Verwandten zu Ertz-Bischoffen / Bischoffen oder Prælaten erwöhlet oder postulirt werden / sollen von der Römischen Keyserl. Mayst. nach dem sie innerhalb Jahrs dero Wahl oder postulation beglaubten Schein einbringen / auch die bey solchen Regal-Lehen gewöhnliche Pflichte leysten / vnd ausser einiger Einrede investirt werden / vnd vber die Summ deß gewöhnlichen Tax / ferrners noch dessen Helfft für die Belehnung reichen. Eben dieselben / oder bey vacirender Stelle / die Capitul / vnd die jenige welchen die Verwaltung mit denselben zugleich gebührt / sollen so wohl vff allgemeine / als absonderliche Deputations / Visitations / Revisions vnd andere Reichs-Convent / dem Gebrauch nach / schrifftlich beruffen werden / vnd jhre Stimme führen / allermassen ein jeglicher Stand vor dem Religions-Streit derselben Gerechtigkeit fähig gewesen. Waserley aber / vnd wie viel Personen zu dergleichen Convent müsten gesand werdẽ / solches wird bey den Prælaten / Capitul vnd Conventualen stehen.

Titul der geistlichen Fürsten.

Wegen Titulirung der geistlichen Fürsten Augspurgischer Confession / ists dahin verglichen / daß sie / jedoch ohne Nachtheil Stands vnd Dignität / den Titul der Erwölten / vnd Postulirten / zum Ertz-Bischoff / Bischoff / Apt / vnd Probst / führen mögen. Sollen aber die Session vff der mitlern vnd entgegen stehenden Banck zwischen den Geistlichen vnd Weltlichen einnehmen / Welchen an der Seithen / da deß Heil. Röm. Reichs alle drey Collegia zusammen kommen / sitzen sollen der Director der Mayntzischen Cantzley / in Namen deß Herrn Ertz-Bischoffs / als welcher der Reichs-Tags Acten General Direction führt / vnd nach demselben die Directores deß Fürstlichen Collegii. Vnd eben dieses soll im Rath der Fürsten / so sie Collegialiter versamblet / von desselben Collegii, vnd dero Acten, Directoribus, allein observirt werden.

7. Wie

7. Wie viel Capitulares oder Canonici, am 1. Januarij Anno 1624. jrgendswo entweders Augspurgischer Confession oder Catholischer Religion gewest/so viel sollen daselbst allzeit von beyden Religionen verbleiben: Auch den Absterbenden kein andere/als derselben Religion Zugethane/nachgesetzt vnd surrogirt werden. Da aber an einem Ort dieser Zeit mehr Catholischer Religion/oder Augspurgischer Confessions-Capitularn/oder Canonici, Beneficia in possess hätten/dann Anno 1624. so sollen zwar diese als Supernumerarii, die Beneficia vnd Præbenden/Zeit Lebens behalten/ Nach dero Abgang aber so lang den Catholischen die Augspurgischer Confessions-Verwandte/ vnd diesen die Catholischen/ succediren/ biß so lang die Anzahl beyder Religion-Capitularn/vnd Canonischen/ wider ersetzt seye/ als sie am 1. Januarij Anno 1624. gewesen. Die Vbung der Religion aber in den vermischten Bischthumben soll dergestalt restituirt werden/vnd verbleiben/ wie vnd welcher gestalt solches im Jahr 1624. offentlich im Brauch vnd zulässig gewesen/ vnd solle obigem allem weder mit der Wahl der Vorstellung/oder sonsten nichts hinderlichs vorgehen. Der Capitularn gleichheit.

8. Welche Ertz-Bischthumb/ Bischthumb oder andere Stifftungen vnd geistl. Güter/ mittel oder ohnmittelbar/zur satisfaction der Königl. Mayst. vnd Reichs Schweden/ oder zu gleicher Recompens vnd Schadloßhaltung dero Bundtsgenossen/ Freunden vnd Interessirten, kommen/sollen bey deren sonderbaren/drunden bemeldten Vergleichungen allerdings verbleiben. In allen denen aber/so daselbst nit begriffen/vnd vnter diesen/ belangende §. Ius Diœcesanum 16. Infrà positum, sollen sie deß Heyl. Röm. Reichs Satzungen/vnd gegenwärtigem Vertrag vnterworffen seyn. Der Stifftungen änderung.

9. Alle Clöster/ Collegia, Balleyen/ Commenthureyen/ Kirchen/Stifftungen/ Schulen/ Hospitalien/ vnd andere mittelbare geistliche Güter/wie auch deren gefält vnd Recht/ wie sie Namen haben mögen/ welche die Augspurgische Confessions-Verwandte Chur: Fürsten vnd Stånd den 1. Jan. Anno 1624. im Besitz gehabt haben/ dieselbe allesampt sollen sie hinführo/ solche seyen gleich bißhero in dero Handen verblieben/oder wider restituirt worden/oder in Kraft dieser transactiō noch zu restituiren/ im Besitz behalten/ biß die Religions-Strittigkeit durch beeder Theil geistliche vnd gemeine Vergleichung beygelegt seyn werde/ohngeacht deß Vorwandts/ sie seyen vor: oder nach dem Passawischen Vertrag vnd Religion-Frieden reformirt vnd eingenommen Der Augsp. Confession Verwandten fundament dieser transaction, restitution, vnd künfftiger observants ist die possessio dē 1. Januar. Anno 1624.

worden/wie auch daß sie nicht In: oder von der Augspurgischen Confessions-Verwandten Ständ Lands-Obrigkeit seyen / oder andern Ständen jure suffraganeatus, diaconatus, oder in andere weg verbũden angegeben werden/dann daß einige fundament dieser transaction, restitution, vnd künfftiger observantz ist die den 1. Januarij Anno deß 1624. Jahrs gehabte possessio, allerdings ohngeacht auch deß Vorwands etlicher Orten eingeführten interims exercitii, auch vor: vnd nachgehend / gemein / oder sonderbahren Verträgen / entstandener Strittigkeit/oder entschiedener Sachē/oder erlangter Decreten, Mandaten, Rescripten, paritorijs, reversalibus, litis pendentiis, oder andern Scheins / wie solcher vorgebracht werden möchte / dann da von obgedachten Gütern allen / auch deren Zugehörungen vnd Nutzungen den Augspurgischen Confessions-Verwandten ichtwas / vff einige Weiß oder Weg In: oder ausserhalb Gericht / von besagter Zeit an / entwendet oder entzogen worden / daß solle ohne Verzug vnd Vnderschied / (vnd neben solchem in specie alle die Clöster / Stifftungen / vnd geistliche Güter / so der Hertzog zu Würtenberg in Anno 1624. in possess gehabt) mit jhren Zugehörungen / Renthen vnd Verbesserung / wo sie auch gelegen / neben abhanden gebrachten Documenten wider in den vorigen Stand gesetzt werden. Es sollen auch die Augspurgische Confessions Verwandte in erhaltener vnd wider erlangter possession ins künfftig vff keine Weiß weiter nicht betrübt werden / sondern vor aller Thätligkeit / oder Rechtlicher Verfolgung zu ewigen Tagen / biß daß die Religions-Strittigkeit vffgehoben werden möchte / sicher seyn.

Ingleichem auch der Catholischen

Hingegen sollen auch die Catholische alle Clöster / Stifftungen / vnd mittelbare Collegia, welche sie am 1. Januarij Anno 1624. würcklich in Besitz gehabt / ingleichem possidiren / ob sie schon in der Augspurgischen Confessions-Zugethanen Ständen Gebiethe vnd Landschafften gelegen. Allein in andere Religions-Orden / ausser denen deren Reguln sie anfänglichs zugeordnet / nicht verändert werden. Es were dann ein solcher Orden gäntzlich erloschen. Dann vff solchen Fall soll dem Catholischen Magistrat frey stehen / auß einem andern in Teutschland für dem Religions-Streit gewesenen / üblichen Orden / newe Religiosen zu bestellen / in wasserley Stifften aber / Collegiat-Kirchen / Clöstern / Hospitalien / so mittelbar / Catholische vnd Augspurgischer Confession zusammen gelebt / daselbst sollē sie auch forthin ins gesampt

inglei-

in gleicher Zahl/ welche am 1. Januarij, Anno 1624. daselbst gewesen/ leben. Das öffentliche Religions Exercitium soll auch beständig verbleiben/ welches an einem jeden Orth an obbemeltem Tage vnd Jahr im brauch gewesen/ohne ein oder andern Parthey hinderung. In was für mittelbaren Stifften auch Anno 1624. am 1. Januarij, die Röm. Kayserl. May. primarias preces exercirt, daselbsten soll sie auch solche forthin exerciren/vff Maß vnd Weise/als droben bey den ohnmittelbaren Gütern anerwehnt. Eben dieses soll allhie auch von den Mensibus Papalibus beobachtet werden/massen droben von diesen bey dem 5. Articul verordnet worden. Es sollen auch die Ertzbischoffen/ vnd welchen sonsten ein solches Jus gebühret/ die Beneficia Mensium extraordinariorum erstatten. Da auch die Augspurgische Confessions Verwandte in dergleichen mittelbaren geistlichen Gütern/ so am besagten Tage vnd Jahr von Catholischen wircklich/völlig/oder eines theils possidirt worden/ die Iura præsentandi, Visitandi, Inspectionis, Confirmandi, Corrigendi, protectionis, Aperturæ, Hospitationis, Servitiorum, operarumque, gehabt: oder Pfarrherrn vnd Vorsteher/daselbsten gehalten: diese Gerechtigkeiten sollen jhnen vnverruckt beständig verbleiben. Vnd da die Wahl vff gewisse Zeit vnd Weise nicht geschiehet/soll der erlegten Præbenden Gifft vnd Außtheilung in derselben Religion Personen/welcher der Abgestorbene zugethan gewesene auß zugewachsenem Rechten/conferirt werden. Nur allein/daß in dergleichen mittelbaren geistlichen Gütern der Catholischen Religion kein Nachtheil begegne : vnd dem Catholischen geistlichen Magistrat jhre Rechte/ krafft der Insatzung deß Ordens/so sie an die Religion haben/in Kräfften verbleiben mögen. Eben denselben/fals die Wahl vnd Collatur, der entledigten Præbenden/zu gebührender Zeit nicht ersetzt würden/soll es an jhrem Rechten nichts benehmen. So viel die Pfandtschafften im Heil. Römischen Reiche betrifft/ nach dem in der Kayserlichen Capitulation versehen/ daß ein Erwöhlter Römischer Kayser denen ohnmittelbaren Chur-Fürsten/ vnd Ständen deß Heil. Röm. Reichs/ dergleichen Pfandtschafften confirmiren, vnd sie bey solcher sichern vnd geruhlichen Possession manuteniren solle. So ist verglichen/daß diese Verordnung/ biß daß mit Einwilligung Chur-Fürsten/ vnd Ständen/ ein ander Schluß erfolge/ so lang genehm gehalten werde. Vnnd dannenher der Statt Lindaw vnd Weissenburg/ im Nürnbergischen/bey wider Erstattung vorigen Standts/jhrige Reichs Pfand-

Pfandtschafften.

schafften wider einzuraumen seyen. Was aber für Güter die Stände deß Heil. Römischen Reichs einander / vermög Pfandts Recht / vor Menschen gedencken / versetzt haben / in denselben soll die Widerlösung anderer Gestalt nicht statt finden / es seyen dann der Possessorn Exceptiones, vnd Merita causarum, genugsamb erwogen. Da nun solche Güter bey jetzigem wärendem Kriege / etwan ohne vorgehende erkündigung der Sachen / oder ohne zahlung oder erledigung / von jemand eingenommen worden weren / so sollen sie / sampt denen Vrkunden / alsbald den vorigen Besitzern völlig eingeraumbt werden / vnd so das Vrtheil die Widerablösung verstattet / vnd darinn zu Recht gesprochen / auch bey erlegung deß Gelts die restitution erfolgt / so soll dem ordentlichen Herrn bevorstehen / in diese verpfändete / an jhn wider kommende Landtschafften seiner Religion Exercitium öffentlich einzuführen / die Innwohner jedoch vnd Vnderthanen sollen nicht gehalten seyn abzuziehen / oder jhre Religion / so sie vnterm vorigen Besitzer derselben verpfendeten Landen gehabt / zuverlassen. Vom öffentlichen aber ders Religions Exercitio soll zwischen jhnen / vnd dem ordentlich ablegendem Herrn transigirt werden.

Freye Reichs Ritterschafft.

10. Die freye vnnd ohnmittelbare Reichs Ritterschafft / auch alle vnd jede derselben Glieder / sampt Vnderthanen / vnd jhren Lehen: vnd eygenthumblichen Gütern / dafern nicht etwann etlicher Orthen / vermög der Güter / oder respect der Bottmässigkeit / oder Wohnung / andern Ständen sie subiect erfunden würden / krafft deß Religion Friedens vnd gegenwertigen Vergleichs in den Rechten die Religion betreffent / vnd dannenhero kommenden Beneficien, sollen gleiches Recht haben / welches obgedachten Chur-Fürsten / vnd Ständen gebührt / vnd in derselbigen vnter einigem Schein verhindert oder betrübet werden. Die aber betrübt worden / sollen allesampt allerdings in vorige Possession restituirt werden.

Freye Reichs-Stätt.

11. Die freye Reichs Stätt betreffent / gleich wie sie sampt vnd sonders / vnter dem Namen der Ständt deß Reichs nicht allein in dem Religion Frieden / vnd gegenwertiger dessen Erklärung / sondern auch sonsten allenthalben ohnzweiffenlich begriffen / Also sollen auch auß selbigen die jenige / bey welchen in Anno 1624. allein eine Religion in übung gewesen / in jhrem Gebiet / gegen dero Vnderthanen nicht weniger / als in jhren Mawren vnd Vorstätt / so wol in befügnuß zu reformiren / als andern Religions Fällen / mit den höhern Reichs Ständen

gleiches

gleiches Recht haben/ der gestalt/ was von solchen verordnet vnd vergli- chen ist/ auch von diesen gesagt vnd verstanden werden solle/ vneracht/ daß in solchen Stätten/ in welcher von der Obrigkeit vnd Bürgern/ jedes Orths Gewonheit vnd Gesetzen nach/ allein das Augspurgische Confessions Exercitium im Jahr 1624. gewest ist/ etliche Catholischer Religion Verwandte Bürger daselbst sich vffhielten/ oder auch in etli- chen Capituln/ Collegiat Kirchen/ vnd daselbst gelegnen Münstern vnd Clöstern/ so dem Heil. Römischen Reiche mittel- oder ohnmittelbar vn- terworffen/ vnd in dem Standt/ darinn sie am 1. Januarij Anno 1624. gewesen/ auch forthin mit den Geistlichen/ so jnnerhalb besagter Zeit nicht eingeführt worden/ auch der Catholischen dessen Orths sich der Zeit befindenten Bürger/ so wol activè, als passivè zugedulden/ der Catholischen Religion Exercitium üblich were. Für allen Dingen aber sollen die Reichs Stätte/ welche einer/ oder beyderley Religion zuge- than/ (vnter welchen letztern fürnemblich Augspurg/ Jtem/ Dinckel- spül/ Biberach/ Ravenspurg/ vnd Kauffbeur) vom Jahr 1624. wegen der Religion oder geistlichen Güter/ vor oder nach dem Passawischen Vertrag/ vnd folgendem Religions Frieden occupirt, vnd reformirt/ oder sonsten in Ansehung der Religion/ in politischen Sachen/ in- oder ausserhalb Rechtens/ einigerley Weise beschwert worden seyn/ in den Standt/ in welchem sie am 1. Januarij vorbesagtes 1624. Jahrs/ so wol in geistlichen als weltlichen Dingen/ gestanden: nicht wenigers als die vbrigen höhere Reichs Stände völligster Dingen restituirt werden Vnd bey diesem/ ohne fernere Beunruhigung/ so wol als jene/ welche sie der Zeit noch in Besitz gehabt/ oder immittelst die possession wider erhalten/ biß zu gütlichem Religions Vergleiche/ verbleiben. Vnd soll keinem Theyl zugelassen seyn/ den andern von seiner Religions Vbung/ Kirchengebräuche/ vnd Ceremonien zu vertreiben: Sondern sollen die Bürger bey einander friedlich vnd schiedlich wohnen/ vnd dero freyen Religions: vnd jhrer guter Gebräuche beyderseits üben/ mit vffhebung dessen/ so darüber gevrtheilt vnd verglichen Rechthängigen Sachen/ deren im 2. vnd 9. Articul erwehnten Exceptionen. Jedoch soll gelten/ vnd in salvo bleiben das jenige/ was in Sachen von Augspurg/ Din- ckelspül/ Biberach vnnd Ravenspurg vorher am 2. Articul disponirt worden.

12. So viel die Graffen/ Freyherrn/ Ritter/ Lehenleuthe/ Stätt/ Stifftungen/ Clöster/ Commenthureyen/ Gemeinden vnd Vndertha- nen/

Graffen/ Freyherrn/ Ritter.

nen / so den ohnmittelbaren Geist: oder Weltlichen Reichs Ständten vntergeben seyn/belangt. Demnach solchen ohnmittelbaren Ständten neben den Landts: vnd hohen Obrigkeit / dem gemeinen Herkommen nach / durch das gantze Römische Reich/auch das Recht / die Religion zu reformiren / zustehet / vnd deren Vnderthanen / wann sie nicht jhrer Herrn Religion seyn wollen/ der Abzug vor längsten vergönnet. Vnd vber diß/zu mehrer erhaltung vnter den Ständen Einträchtigkeit/ versehen worden / daß keiner deß andern Vnderthanen zu seiner Religion ziehen / vnd der Vrsach halben in seinen Schutz oder protection nehmen / vnd jhnen einigerley Weiß beystehen solle / ꝛc. So ist verglichen daß eben dieses fernes auch von beyderley Religion Ständen beobachtet / vnd einem ohnmittelbaren Stande sein Recht / welches jhme wegen Landts- vnd Oberbottmässigkeit in Religions Sachen gebührt/ nicht verhindert werden soll. Ohnerachtet aber dessen/sollen der Catholischen Stände Landtsassen / Lehenleuthe vnnd Vnderthanen / wessen Standts sie seynd/welche entweders das öffentliche oder privat Exercitium der Augspurgischen Confession Anno 1624. zu welcher Jahrszeit es auch gewesen/entweders vermög gewissen Vertrags oder Privilegij/oder langem Herkom̃en/oder auß blosser observantz dessen Jahrs gehabt/ solches auch hinführo/ sampt seinem Anhang/ im Gebrauch behalten/wie es gedachten Jahrs geübet/oder/daß sie es exerciert hetten/ beweisen können: Allermassen diesem anhängig die Verordnung der Consistorien/deß Kirchen vnd Schulen Ministerij, Ius Patronatus, vnd andere dergleichen Rechte/vnd sollen nicht wenigers in Besitz bleiben aller zu besagter Zeit ingehabten bestellten Kirchen / Stifftungen/ Clöstern/ Hospitalien/ sampt allen Zugehörungen/ Einkünfften / vnd Zusätzen. Vnd diese Dinge ins gesampt sollen allzeit vnd allenthalben beobachtet werden/ so lang/ biß wegen der Christlichen Religion entweder durchgehends/oder vnter den ohnmittelbaren Ständen / vnd deren Vnderthanen / mit einhelligem Consens, ein anders verglichen / daß keiner von dem andern einigerley Weiß oder Wege turbirt werde / die aber / so einiger Weiß turbirt, oder entsetzt worden/ sollen ohne einige Außflucht in den jenigen Standt / darinn sie Anno 1624. gewesen/ völlig restituirt werden. Vnnd eben diß soll auch gehalten werden wegen der Catholischen Vnderthanen / so vnter den Augspurgischen Confessions-Verwandten Ständen gesessen/wo sie in besagtem 1624. Jahr

Jahr der Catholischen Religion das öffentliche oder privat Exercitium üblich gehabt.

Die vorgangene Verträg: Vergleich: vnnd Bewilligungen/ so vnter solchen vnmittelbaren Reichs Ständen/ auch jhren Land-Ständen vnnd Vnderthanen/ vber deß öffentlichen oder privat-Religions Exercitij Einführung/permission vnd conservation, hiebevorn beschehen/vnd getroffen worden seyn/sollen so weit genehm vnd beständig gehalten werden/als sie der Observantz deß 1624. Jahrs nicht entgegen lauffen/noch von solchem anders/ als mit beyderseits Einwilligung abgetretten werden/ohnerachtet / sondern mit vffhebung aller deren deß 1624. Jahrs Observantz, als welche gleich einer Regul entgegen lauffenden Gefällen vrtheilen/ Reversalien, Pacten / oder einigerley Verträg. Vnd vnder diesen die/so der Bischoff zu Hildeßheimb / vnd die Hertzogen zu Braunschweig vnd Lüneburg /vber die Religion/vnd dessen Exercitio, der Ständen vnnd Vnderthanen deß Bißthumbs Hildeßheimb/vnterschiedtlich mahl Anno 1643. sich verglichen haben. Es sollen aber von bemeltem Termin außgenommen /vnd den Catholischen fürbehalten werden/die 9. Klöster im Stifft Hildeßheimb/welcher sich die Hertzogen zu Braunschweig im selbigen Jahr vff gewisse Maß begeben haben. Wie die Verträg anzusehen.

Es ist auch beliebet worden / daß diejenige der Catholischen Vnderthanen / so der Augspurgischen Confession zugethan / wie auch die Catholische der Augspurgischen Confessions verwandte Vnderthanen/so Anno 1624. das offentlich oder privat-Exercitium jhrer Religion zu keiner Zeit deß Jahrs gehabt / Jngleichem auch / welche nach publication deß Friedens/fürders künfftiger Zeit ein andere Religion/ als deß Landtsherrn/führen vnd üben/sollen gedultet werden /vnnd mit freyem Gewissen in jhren Häusern/ausser inquisition oder Turbirung/ privatim jhrer devotion abwarten. Jn der Nachbarschafft aber / so offt vnd weß Orths es jhnen beliebig/dem öffentlichen Religions-Exercitio beywohnen/oder jhre Kinder jhrer Religion zugethanen frembden Schulen/oder zu Hauß privatis Præceptoribus in die Vnderweisung ohne Verhinderung dargeben mögen. Sondern vielmehr dergleichen Landtsassen/Vasallen vnd Vnderthanen sollen im vbrigen jhr Ampt/ mit gebührender subjection vnd Gehorsamb verrichten /vnd zu keinen Verwirrungen Vrsach geben. Es seyen aber gleich Catholischer oder Augspurgischer Confession die Vnderthanen/sollen sie nirgends wegen Freyes Gewissen der Vnterthanen beyder Religion.

der Religion veracht: auch nicht auß der Kauffleuthen/Handwerckern oder Zünfften Gemeinschafft / Erbschafften/Legaten/Hospitalien/Sondersiechen/Allmosen /auch andern Gerechtigkeiten oder Handlungen/viel wenigers öffentlichen Kirchhöffen vnnd ehrlichen Begräbnussen/außgeschlossen /oder dergestalt ichtwas für Begräbnuß kösten an die noch Lebende/ausser was derselben Pfarrkirchen Gerechtigkeit in dergleichen Fällen mit sich bringt/gefordert werden: Sondern in diesen vnd dergleichen / sollen sie mit denen Nebenbürgern einigerley Recht/Schutz vnd Gleichheit geniessen.

Da aber ein Vnderthan / so weder öffentlich noch privat seiner Religion Exercitium Anno 1624. gehabt/oder auch/so nach publicirtem Frieden die Religion endern wird/von selbsten abziehen wolte/ oder von dem Landsherrn solches zuthun befelcht were/ dem soll frey stehen/entweder bey behaltenen oder verensserten Gütern abzuziehen/das Behaltene durch die Diener zu verwalten/vnd so offt es die Sach erfordert/sein Gut zu besichtigen/Rechtfertigungen zu vollführen/oder Schulden einzutreiben frey vnd ohne Geleitsbrieffe / sich dahin zuverfügen.

Es ist aber verglichen / daß von den Landesherrn den jenigen Vnderthanen / so weder offentlichs/weder privat/ ihrer Religions Exercitium besagtes Jahrs gehabt/vnnd demnach zur Zeit gegenwertiges Friedens publication in eines oder deß andern ohnmittelbaren Religions Ständen Landen wonhafft / welchen auch die zuzurechnen sind/so wegen Vermeydung Kriegsbedrangnuß/ anders wohin /nicht aber der Meynung gäntzlich abzuziehen/ sich begeben haben / vnnd nach gemachtem Frieden widerumb anheimb zu kehren vorhabens/nicht geringer als vnter fünff Jahren/ denen aber/so nach publicirtem Frieden die Religion enderten/nicht vnter drey Jahren/es sey dann/ daß sie ein geraumere vnd längere Zeit erlangen möchten/ der Termin angesetzt werden soll/vnnd dergestalt entweders von selbsten/oder auß Zwang Abziehenden/ soll keines wegs ihrer Geburt/Herkommens/Entledigung/Handwercks vnd ehrlichen Wandels Zeugnuß verwaigert/oder dieselben mit vngewönlichen Reversen hochgespantem Abzug deß zehenden Pfennings/vber die gebühr belegt/viel wenigers denen/so von selbsten abziehen/einige Dienstbarkeit/oder vnter andern Schein Verhinderungen zugezogen werden.

Schlesische Fürsten vnd Stätt Augspurgischer Confession.

13. Die Schlesische Fürsten Augspurgischer Confession/als die Hertzogen zu Brieg/Legnitz/Münsterberg/vnd Olß/ingleichem die

Statt

Statt Breßlaw/sollen bey freyen jhrer vor dem Krieg gehabten Recht vnd Gerechtigkeiten/als auch deß Exercitii Augspurgischer Confession auß Kayserl. vnd Königlicher Begnadigung gehandhabt werden.

Was aber die Graffen/Herrn/Edelleuthe/vnnd jhre Vnderthanen/in den vberigen Schlesischen Fürstenthumen/welche ohnmittelbar zu der Königl. Kammer gehörig/dann auch die jetziger Zeit in Vnter-Oesterreich befindliche Graffen/Herren/vnd Ritterstands/betrifft/ob zwar der Röm. Kays. Mayest. das Recht/das Religions Exercitium zu reformiren nicht weniger/als andern Königen vnd Fürsten/zustehet/jedoch/nit zwar nach der Vergleichung deß vorgehenden Articuls/noch vorgangenem Vertrag/ꝛc. sondern vff interposition der Königl. May. in Schweden/vnd den Augspurgischen Confessionsverwandten Ständen zu Lieb/lassen sie zu/daß selbige Graffen/Herren vnnd Edlen/auch deroselben in benandten Schlesischen Fürstenthumen Vnderthanen/wegen Profession der Augspurg. Confession/von Orthen vnnd Gütern nit dürffen außweichen/noch auch vmb jhrigs Exercitium in nechst angräntzenden Orthen/ausser Gebiets/zubesuchen/behindert werden sollen. Woferrn sie nur im vbrigen sich still vnd friedlich/vnd dergestalt/als sichs gegen jhre höchste Obrigkeit gebührt/verhalten. Da sie aber von selbsten abziehen thäten/vnd jhre liegende Güther entweders nicht verkauffen wolten/oder nicht verleyhen möchten/so soll jhnen ein freyer Zugang/vmb jhre Güter zu besichtigen vnd zuverwalten/zugelassen seyn.

Vber dieses aber/was vorhin von besagten Schlesischen Fürstenthumen/so ohnmittelbar zu der Königlichen Cammer gehörig/verordnet/versprechen die Röm. Kays. Mayest ferners/daß Sie denen/so in solchen Fürstenthumen der Augspurg. Confession zugethan sind/zu Behuff dieser Confessions übunge/drey Kirchen vff jhren eygenen Kosten/ausser den Stätten Schweinitz/Jaur/vnnd Gloggaw/bey der Statmawer an darzu bequemen von Jhrer Kays. May. Befehl designirten Orthen/nach getroffenem Frieden vffzubawen/so bald sie solches begehren werden/erlauben wollen. *Erlaubnuß Kirchen zu bawen.*

Vnd als von mehrer Religions-Freyheit vnnd Vbung in obgedachten vnd vberigen der Röm. Kayserl. Mayest. vnd Hauses Oesterreichs Königreichen vnd Landen zuzulassen/bey gegenwärtigen Tractaten viel gehandelt worden. Vnd wegen der Herrn Kayserlichen Gevollmächtigten Widersprechungen man nicht eins werden mögen: So behalten die Königliche Mayestätt in Schweden/vnd Augspurgischer

Confessionsverwandte Stände sich bevor/ vmb dessentwegen vff nechstkünfftigen Reichstage/ oder sonsten bey der Röm. Kayserl. Mayest. jedoch mit Vorbehalt/ daß nichts desto minders fortgehenden Friedens/ vnd Außschliessung aller Gewalt vnd Feindthätligkeit / ferners respective gütlich vnd demütig zu intercediren.

Lehens vnd Afferlehens qualitet.

14. Von der blossen Lehens oder Afferlehens qualitet, sie kommen vom Königreich Böhmen/oder Chur-Fürsten/vnd Ständen deß Heil. Römischen Reichs/oder anderst woher/entstehet die Gerechtigkeit zu Reformiren nicht/sondern da diese Lehen vnnd Afferlehen / als auch Vasallen/Vnderthanen vnd geistliche Güter /in Religions Sachen/ vnd was der Lehensherr prætendirt,eingeführet/oder sich angemast/ solle nach dem Zustandt deß 1624. Jahrs/vnnd 1. Januarij beständig ermessen/ in: oder ausserhalb Gerichts darwider gehandelt worden vffgehoben/vnd in vorigen Standt gesetzt werden.

So die Lands-Obrigkeit strittig.

So die Landts-Obrigkeit vor: oder nach dem Termin deß 1624. Jahrs strittig ist/ solle der Besitzer besagtes Jahrs gleiches Recht/ so viel das offentliche Exercitium belangt / haben / biß daß vber das possessorium vnd petitorium erkant vnd decidirt seyn wird. Die Vnterthanen aber sollen wegen immittelst veränderter Religion /so lang die Strittigkeit wäret/abzuziehen nicht gezwungen werden.

Wann die Herrschafft beeder Religion.

In denen Orthen/wo die Catholische vnd Augspurgischer Confessionsverwandte Stände gleichmässige hohe LandtObrigkeit führen/ soll es so wol wegen deß öffentlichen Exercitii, als anderer der Religion betreffenden Sachen/in dem Stande bleiben/in welchem es an besagtem Jahr vnd Tage gewesen.

Das blosse Hoch: Halß: vnd Leuthgericht /wie auch das ius gladii,retentionis,& filialitatis, geben weder ins gesampt noch absonderlich das Reformation Rechte. Was nun derhalben vnder solchem Schein bißhero für Reformationes eingerissen / oder durch Verträge eingedrungen/sollen vffgehoben/die Beschwerden restituirt, vnnd hinfüro von dergleichen gäntzlich vnterlassen werden.

Rennt/Zehend/ Zins.

15. Wegen der Renten allerley Arth/so zu den Geistlichen Gütern vnd jhren Besitzern gehörig/soll für allen Dingen das jenige beobachtet werden/was im Religions Frieden §. Dagegen sollen die Stände der Augspurgischen Confession/ ꝛc. §. Alsdann auch denen Ständen der alten Religion/ꝛc. verordnet befunden wird.

Die

Die Renthen/Gefälle/Zehenden vnd Pensionen aber/ welche vermög jeztbesagtes Religion-Friedens/Augspurgischer Confessions-Ständen/wegen vnmittel: oder mittelbarer Geistlichen/auch nach dem Religion-Frieden erlangten Stifftungen auß der Catholischen Gebieth gebühren/vnnd in welcher possession vel quasi Genuß sie Anno 1624. am 1. Januarij gestanden / sollen ausser einiger Einrede entricht werden. Da auch jrrgendwo Augspurgischer Confession-Stände das ius protectionis, advocatiæ, aperturæ, hospitationis, operarum, oder andere gerechtsame Catholischen Geistlichen Gebiethen auch ausser: oder jnner Landes gelegenen Güthern/durch rechtmässigen Gebrauch vnnd Zulassung gehabt. Gleicher gestalt auch die Catholische Stände/so jhnen dergleichen etwas in den Geistlichen Gütern der Augspurgischen Confessions-Stände gebührt/sollen sie nicht weniger jhr voriges Recht behalten. Also doch / damit nicht durch übunge solcher Rechten/ der Geistlichen Güther Einkünfften zu viel beschweret vnnd erschöpfft werden.

Die Renthen vnd Zehenden/Zinse vnnd Pensionen/so den Augspurgischer Confessions-Ständen/nach vffgehobenen vnd destituirten Stifftungen auß andern Gebiethen gebühren / sollen denen entricht werden/welche im Jahr 1624. am 1. Januarij in Besitzung der Einkünfften vel quasi gewesen. Welche aber seither deß 1624. Jahrs destruirt sind/oder forthin abgehen / derselben Pensionen sollen auch in andern Gebiethen dem Landherrn deß abgangenen Closters oder Orts/ an welchem solches gelegen/bezahlt werden. Welche Stifftungen auch am 1. Januarij / Anno 1624. in possessione vel quasi deß Zehend Rechtens vff einem andern Gebieth gestanden / sollen auch ins künfftig verbleiben/vnd kein newes Recht gesucht werden. Vnter andern deß Heyl. Röm. Reichs Ständen vnd Vnderthanen/soll das jenige Recht bleiben/welches das gemeine Landrecht/oder jegliches Orts Gewonheit vnd Obseruantz vom Zehenden mit sich bringt / oder durch gutwillige Verträge verglichen ist.

16. Es solle auch das Ius Diœcesanum vnnd alle Geistliche Iurisdiction mit aller jhrer Art/wider die Augspurgische Confessions-Verwandte Chur: Fürsten vnd Stände/auch mit eingeschlossene freye Reichs-Ritterschafft vnd derselben Vnderthanen / sowohl zwischen Catholischen vnd Augspurgischer Confessions-Zugethanen/ als vnter diesen Ständen allein / biß zu deß Religionstreits Christl. Vergleich

*Geistliche Iurisdiction solle suspendirt seyn/ vnd ein jedes Lands Obrigkeit bleiben.*

suspendirt seyn / vnnd in den Schrancken eines jeden Lands-Obrigkeit das Ius Diœcesanum vnd Geistliche Iurisdiction verbleiben / zu Erlangung aber der Renthen / Zinsen / Zehenden vnd Pensionen / in denen der Augspurgischen Confessions-Ständen Gebiethen / wo die Catholische Anno 1624. wissentlich in possession vel quasi deß Exercitii der Geistlichen Iurisdiction gewesen / sollen derselben auch nachgehends geniessen / aber nicht / als nur in Eintreibung dieser Pensionen: Vnd solle nicht mit der Excommunication verfahren werden / biß nach beschehener dritter Verkündigung / welche Augspurgischer Confessions-Verwandte Landständt vnnd Vnderthanen / Anno 1624. die Geistliche Iurisdiction der Catholischen erkandt / sollen in solchen Fällen besagter Iurisdiction vnterworffen seyn / so viel die Augspurgische Confession nicht betrifft / wann allein auß Anlaß deß Processes den Augspurgischen Confessions-Verwandten / oder deren Gewissen nichts Wideriges zugezogen wird. Gleiches Recht sollen auch haben der Augspurgischen Confessions-Obrigkeiten über diese Catholische Vnderthanen / welche Anno 1624. das offentliche Exercitium Catholischer Religion gehabt haben: Das Ius Diœcesanum, so weit es die Bischöffe in besagtem Jahr gegen dieselben geruhiglich exercirt, solle also verbleiben. In welchen Stätten aber deß Römischen Reichs beyderseits Religion in Vbung ist / sollen die Catholische Bischöff gegen die Augspurgischen Confessions-Verwandte Bürger keine Iurisdiction haben. Die Catholische aber sollen nach der Observantz deß besagten 1624. Jahrs sich ihres Rechts bedienen.

*Die Obrigkeit soll ernstlich verbiethen / hierwider nit zu disputiren noch zu lehren.*

17. Die Obrigkeit beyder Religion soll ernstlich vnd mit der Schärffe verbieten / daß niemands / offentlich oder heimblich in Predigen / Lehren / Disputiren / Schrifften oder Rathschlägen / den Passawischen Vertrag / Religions-Frieden / vnnd insonderheit gegenwärtige Declaration oder Transaction, jrgends wo bestrette / in Zweiffel ziehe / oder widrige Sätze vnd Behauptungen darauß zu erzwingen sich vnterstehe / Was auch bißhero widrigs außgangen oder an Tag kommen / solle von vnwürden seyn. Da aber etwas Zweiffelhaffts einfiele / oder auß den Religions-Frieden oder dieser Transaction entstünde: soll solches auff Reichs-Tägen oder andern Reichs-Conventen / zwischen beyderseits Religions-Ständen anderst nicht / dann gütlich verglichen werden.

*Auff Reichs-Conventen sollen die de-*

18. Vff den ordentlichen Reichs-Deputations-Conventen

soll

soll die Zahl auß beyder Religion-Häuptern gleich seyn. Von den Personen aber/ oder Reichs-Ständen welche zu adiungiren / solle vff nächstem Reichs-Tage geschlossen werden. In solchen Conventen oder allgemeinen Reichs-Tägen/ da auß einem/ zweyen oder dreyen Reichs-Collegiis auß waserley Vrsachen es sey/ oder zu was Sachen sie auch zu deputiren stünde / soll die Zahl der Deputirten von beyderley Religions vornembsten gleich seyn. putatl beyder Religion gleich seyn.

Wann in extraordinari Commissionen Sachen im Heyl. Römischen Reiche zuverrichten fürfallen / so dann die Sache vnter den Augspurger Confessions-Ständen versirt, sollen allein derselben Religions-Verwandten deputirt werden/ so vnter Catholischen / allein Catholische/ so vnter Catholischen vnd Augspurgischer Confessions-Ständen/ beyder Religion in gleicher Zahl Commissarij ernennt vnnd ordinirt werden. Es ist auch beliebet/ daß zwar die Commissarij die Sachen/ so sie geführet/ referiren, vnd jhre Meynung darbey anzeigen/ aber nichts schliessen noch entscheyden sollen. Limitat.

19. In Religions-sachen/ auch allen andern Händeln/ da die Stände als ein Corpus nit mögen considerirt werden/ sondern Catholische vnd Augsp. Confessions-Verwandte in zwey Theil sich scheyden/ solle allein die gütliche Vergleichung statt finden/ vnd vff die mehrere Stimmen nit gesehen werden. So viel die mehrere Stimmen in materia collectandi betrifft/ nach dem dieselbe bey gegenwertiger Versamblung nit geschlichtet werden mögen/ sollen sie biß vff nächstem Reichstag verschoben seyn. In Religions-Sachen die Güter zubeobachten.

20. Vber dieses/ als wegen entstandener in gegenwärtigem Kriege Veränderungen vnd andern Vrsachen/ von dem Reichs-Cammergerichte an einem sämptlichen Reichsständen bequemen Ort zuversetzen/ vnd Richter/ Præsidenten/ Assessores, vnnd sämptliche der Iustici Bediente/ in gleicher Anzahl beyderley Religiō zu præsentiren/ wie auch sonsten von andern zu dem Cammergericht gehörigen Sachen/ etwas fürbracht worden/ allein bey dieser Versamblungē/ wegen der Sachē Wichtigkeit/ nit so völlig abgehandelt werden mögē: So ist verglichen wordē/ dz vff dem nächst instehendē Reichstage von diesem allem zu handeln/ vñ sich beynebē zu vergleichen stehe/ wie die zu Franckfurt bey jüngst gehaltenem Deputation-Convent vorgangne Deliberationes werckstellig gemacht/ vnd was in solchē noch abgehē möchte/ ersetzt werdē solle. Damit aber diese Sach nit gänglich vngewiß bleibe / ist beliebet wordē/ vber den Richter/ vnd vier Præsidentē/ vnd zwar darunter zween der Augsp. Cōf. Cammergericht.

so allein von der Röm. Kayserl. Mayest. zu bestellen/daß die Zahl der Cammer-Assessorn in allem vff fünfftzig erstreckt werden solle. Also/ daß die Catholischen mit eingerechnet / zweyer von Kayserl. Mayest. zu præsentiren vorbehaltenen Assessorn, 26. der Augspurgischen Confession-Verwandten Ständen / 24. Assessores præsentiren können vnd sollen. Vnd auß jedem Crayß beyder Religion nicht allein zween Catholische/sondern auch zwey der Augspurgischen Confession zugethane/zu erwöhlen vnnd zu nehmen billich sey mit Verweisung der andern zum Cammergerichte gehörigen Sachen/wie gesagt/vff den nächst kommenden Reichs-Tage / derowegen sollen die Crayse an statt der verstorbenen Assessorn bey dem Cammergerichte andere / nach beygefügter Anleytung zu præsentiren erinnert seyn. Die Catholischen sollen auch zu rechter Zeit sich vergleichen wegen der Præsentations-Ordnung. So wird die Röm. Kays. Mayest befehlen/daß nicht allein bey solchem Cammergerichte / so wohl Geistliche als auch die Weltliche Sachen zwischen den Catholischen vnd Augspurgischer Confessions-Verwandten Ständen/oder allein vnter den Streitenden / oder auch wann Catholische wider Catholische streiten / der tertius interueniens ein Augspurgischer Confessions-Verwandter ist /vnnd hinwiderumb wann zwischen streitenden der Augspurgischen Confession zugethanen Ständen der tertius interveniens ein Catholischer seyn würde/solle die Sach mit Zuziehung beyderseits Assessorn in gleicher Anzahl erörtert vnd entscheyden werden. Sondern eben dieses soll auch am Kayserl. Reichs-Hoff Raht beobacht werden. Vnd zu diesem Ende etliche der Augspurgischen Confessions-Verwandte gelehrte vnnd der Reichs-Sachen erfahrne Männer auß denen Reichs-Craysen/darin entweders die Augspurgische Confessions-Verwandte allein/ oder zugleich die Catholische Religion im schwang gehet/ernennt vnd angenommen werden/damit also in gleicher Anzahl vff begebenden Fall die Gleichheit der Richter von beyder Religion-Assessorn in acht genommen werden möge. Eben diese Gleichheit der Assessorn ist auch zu observiren , so offt ein Augspurgischer Confessions ohnmittelbarer Stand von einem Catholischen mittelbaren / oder ein ohnmittelbarer Catholischer von einem mittelbaren Augspurgischer Confessions-Stande für Gerichte besprochen wird.

Gerichtliche Proceß.

Den Gerichtlichen Proceß belangend /soll die Cammergerichts-Ordnung auch am Hofgericht allerdings gehalten werden/theils/damit nicht

nicht den Partheyen daselbsten das Remedium suspensivum benommen werde / an statt der beyder Cammerüblichen Revision solle dem gravirten Theil von dem im Hofgerichte gefälltem Vrtheil erlaubt seyn / an die Kayserliche Mayestät zu suppliciren / oder die Gerichtliche Acta nachmals mit Zuziehung anderer der beschwerten Sachen gleichen / vnd keiner Parthey zugethanen in gleicher Anzahl beyderley Religions-Räthen: vnd welche bey Fällung deß ersten Vrtheils nit gewesen / oder doch deß Referenten oder Correferenten Stell nicht vertretten / zu revidiren.

Die Visitirung deß Hoffgerichts solle von Chur-Mayntz so offt es nötig fürgenommen werden / mit Beobachtung dessen / was bey nächsten Reichs-Tage mit der Ständen gemeinem Belieben für gut befunden seyn wird. Was aber vber den Verstandt der Reichs-Constitutionen vnd Abschied für Zweiffel vorfallen oder in Erkäntnuß vber Geist: vnnd Weltliche Sachen so zwischẽ obbesagten Theilen schweben / auß Gleichheit beyder Religions-Assessorn, nach dem selbige in vollem Rath jedoch von beyderseits gleicher Anzahl Richter erwogen worden sind / vngleiche Meynungen fielen / also daß die Catholische vff eine Seythen / die Augspurgische Confessions-Verwandte vff die ander schlügen / so solle solches vff einen allgemeinen Reichs-Tage verwiesen werden. Falls aber zwey oder mehr Catholische mit einem oder andern Augspurgischer Confessions Verwandten Assessorn, eine / vnnd hingegen die vbrige in gleicher Anzahl / ob schon nit einer Religion / ein andere Meynung schöpffen würden: vnd dannenhero Zweyspalt entstünde / vff diesen Fall solle die Sache der Cammergerichts-Ordnung nach entledigt werden / vnnd fernere Verweisung vff einen Reichs-Tag verbleiben. Vnd dieses alles solle in Sachen der Ständen / die ohnmittelbare freye Ritterschafft mit eingeschlossen / sie seyen Actores oder Rei, oder Intervenienten / beobachtet werden. Da aber vnter den mittelbaren Ständen entweders der Kläger oder der Beklagte / oder ein dritter Intervenient der Augspurgischen Confessions-Zugethan ist / vnnd gleiche Zahl der Richter auß beyderseits Religions-Assessorn erfordern wird / sollen solche gleiche auch gesetzt werden. Da aber die Meynung deren gleichfallen solte / so solle die Verweisung vff einen Reichs-Tage gefallen seyn / vnnd der Streit der Kammer-Gerichts-Ordnung nach entschieden werden.

Visitirung deß Hoffgerichts.

Privilegium primæ instantiæ, &c.

Im übrigen solle so wohl am Kayserl. Hoff: als Cammergericht/ das privilegium primæ instantiæ, Austregarum die Iura vnd Privilegia de non appellando, den Reichs-Ständen vnbenommen oder vnversehret verbleiben/ auch nicht durch Mandata, oder Commissiones, oder Avocationes, oder vff einige andere Weise beunruhiget werden. Endlich/ nach dem auch von Abschaffung deß Kays. Hoffgerichts zu Rothweyl/ Landgerichten in Schwaben/ vnd andern/ so bißhero im Römis. Reich in Vbung/ Anregung geschehen: vnnd dieses eine Sache von grösserer Wichtigkeit ist. So solle deren fernere Erwegung vff nechstkommenden Reichs-Tage verschoben seyn.

Rothweylisch Hoffgericht.

Die Assessores der Augspurgischen Confession, sollen præsentirt werden/ Von.

| | | |
|---|---|---|
| Chur- Sachsen, Brandenburg, Pfaltz | 6. | |
| Vom Ober-Sächsischen Crayß | 4. | Wechsels weiß vnter disen beyden Craysen. |
| Vom Vnder-Sächsischen | 4. | |

Deß Fränckischen Crayses Ständen.

| | | |
|---|---|---|
| Augspurgischer Confession | 2. | Wechsels weiß vnter diesen vier Craysen. |
| Schwäbischen | 2. | |
| Ober-Rheinischen | 2. | |
| Westphälischen | 2. | |

Vnd ob zwar vnter dieser Verordnung keiner Ständt deß Reichs Augspurgischer Confession Meldung geschicht/ welche so vnter dem Bayerischen Crayß begriffen/ so solle jedoch dieses denselben kein Nachtheil bringen. Sondern deren Rechte/ Privilegia vnnd Freyheiten in ihren Würden verbleiben.

VI.

Basel vnd die Eydgenoßschafft wird von dem Reich für exempt gehalten.

Nach dem auch die Röm. Kayserl. Mayest. vff eingebrachte Klage in Namen der Statt Basel vnd gantzen Eydgenoßschafft/ für denen zu gegenwärtiger Zusammenkunfft Deputirten Gevollmächtigten/ wegen etlicher Proceßen/ vnd Executions-Mandaten, so von der Kayserlichen Cammer gegen ermeldte Statt vnnd andere der Eydgenoßschafft verbundene Stände/ wie auch derselben Bürger vnnd Vnderthanen abgefast/ nach eingezogenem Rath vnd Meynung der Reichs-

Stände vermittelst eines/ am 14. Maij nächstverwichenen Jahrs ergangenen special-Decrets, die Erklärung gethan/ daß besagte Statt Basel/ vnd übrige Eydgenossene Cantonen, in possessione vel quasi vollkommener Freyheit vnd Exemption vom Reiche/ vnd keines wegs dessen Gerichten/ oder Richtern vnterworffen seyen: So ist beliebet worden/ daß solches diesem öffentlichen Friedens-Vergleiche einzuverleiben/ steiff vnnd fest zu halten/ vnd dergleichen Proceß neben denen daher rührenden vnd decretirten Arresten/ gäntzlich cassirt vnnd vffgehoben seyn sollen.

## VII.

*Was Rechtens die Catholische vnd Augspurg. Confessions-verwandte haben/ daß solle auch den Reformirten zustehē.*

Es ist auch von der Römischen Kayserl. Mayst. vnd sämptlichen Reichs-Ständen einmüetiglich placidirt worden/ daß alles/ was Rechtens oder Wohltaten/ so wohl alle Reichs-Constitutiones, als Religions-Friede/ dieser gemeine Vertrag/ vnd in solchem die Hinlegung der Gravaminum, allen Catholischen/ vnd Augspurgischer Confessions-Verwandten Ständen vnd Vnderthanen/ zueygnen/ solches auch den jenigen/ welche die Reformirte genennet werden/ zustehen solle: Jedoch allezeit mit Vorbehalt der Ständen/ so man Protestirende nennet/ so wohln vnter sich/ als mit jhren Vnterthanen getroffenen Vergleichs habenden Privilegien/ Reversen/ vnnd andere/ in welchem von der Religion vnnd deren Exercitio, auch dannenhero entstehenden Zufällen/ eins vnnd andern Orths Lands-Ständen vnnd Vnderthanen/ bißhero Vorsehung geschehen ist/ wie auch eines jeden Gewissens Freyheit. Sintemahln aber die Religions-Strittigkeiten/ welche vnter besagten Protestirenden im Schwang gehen/ biß dahero nicht verglichen/ sondern auff fernere Vergleichung vorbehalten worden. Dannenhero sie in zwey Theil tretten. Derhalben ist de iure reformandi zwischen beyden dieser Vergleich geschehen/ daß wann ein Fürst/ oder Landtsherr/ oder eines Stiffts Patron, ins künfftig zu deß andern Theils Religion tretten/ oder ein Fürstenthumb oder Landschafft/ da deß andern Theils Religions-Exercitium gegenwärtig getrieben wird/ entweders iure Successionis, oder Krafft gegenwertiger Friedens-Handlung/ oder einem andern Titul vberkommen/ oder wider erlangen würde/ daß sie zwar selbsten jhrer Confession Hoff-Prediger/ ausser der Vnderthanen Beschwerung vnd Nachtheil/ bey sich/ oder in jhrer Residentz gehaben mögen.

Aber hingegen nicht zugelassen seye/das öffentliche Religions-Exercitium, Gesätze vnnd der Orthen übliche Christliche Verordnungen zu ändern/oder die Kirchen/vnd Hospitalia/oder dahin gehörige Reditus, Pensionen, oder Stipendia den vorigen zu entziehen/vnnd den jhrigen Religions-Verwandten zuzuwenden. Oder vnder dem Fürwande Iuris territorialis, Episcopalis, patronatus, oder einem andern prætext, denen Vnderthanen einer andern Religions-Diener auffzudringen/oder einige andere Verhinderung/oder Nachtheil/directè oder indirectè eines andern Religion zuzufügen. Vnd damit dieser Vergleich desto fester gehalten werde/so soll zugelassen seyn/in gegenwärtigem änderungs-Fall denen gemeinden zu præsentiren/oder die das Ius præsentandi nicht haben/namhafft zu machen/qualificirte Schul- vnnd Kirchendiener von deß Orts öffentlichem Consistorio vnd Ministerio, so sie mit den præsentirenden Gemeinden einerley Religion sind/oder in Ermanglung dieses/an dem Ort/an welchem die Gemeinden erwöhlen werden/zu examiniren/zu ordiniren/vnd hernach von dem Fürsten oder Landsherrn/ohne Verweigerung zu bestättigen.

Da aber eine Gemeinde/vff dem begebenden änderungs-Fall/seines Herrn Religion annehmen/vnd begehren würde/vff seinen Kosten das Exercitium, welchem der Fürst oder Herr zugethan/zu halten/so solle jhr solches frey vnd bevor stehen/jedoch ohne der übrigen Nachtheil/vnd solches Nachsehen solle Jhr von den Successorn nicht wider benommen werden. Aber die Consistoriales, Kirchen-Visitatores, Professores, in Schulen/vnd Vniversitäten/in der Theology, vnnd Philosophy, sollen einerley Religion zugethan seyn/welche dieser Zeit an jedem Orth öffentlich im Schwang gehet. Gleich wie aber obanerwähntes alles von künfftigen änderungen zu verstehen ist/als soll es der Fürsten von Anhalt/vnd dergleichen Gerechtigkeiten/welche jhnen zuständig/nicht nachtheilig fallen. Es soll aber/ausser obbenandten Religionen, kein fernere im Heil. Röm. Reiche angenommen/oder geduldet werden.

*Vber bemeldte drey Religion solle keine im Reich geduldet werden.*

## VIII.

*Vorsehung daß fernere Spaltung verbleiben möge.*

Damit aber Vorsehung geschehe/daß hinfüro im Politischem Stand keine Spaltungen entstehen/so sollen alle vnd jede Chur-Fürstē vnd Stände deß Reichs/bey jhren vhraltē Gerechtigkeiten/Vorzügen/Frey-

Freyheit/Privilegien/hoher LandsObrigkeit/so wohl in Geistlich: als Weltlichem Exercitio, Herrschafften/Regalien/vnd dieser aller Possession, krafft gegenwertiger Transaction, dergestalt bestättigt/vnd bekräfftigt seyn/daß sie von niemands/vnter was Schein es auch jmmer seyn möge/de facto davon turbirt werden können/noch sollen.

Sie sollen/ohne Einrede/sich deß Iuris suffragii in allen deß Römischen Reichs Sachen/fürfallenden Berathschlagungen/fürnemblich da Gesetz zu machen oder außzulegen/Kriege zu decretiren, Tribut anzukünden/Soldaten zu werben vnd verpflegen/newe Vestungen in der Stände Herrschafften/im Namen deß Reichs/ auffzurichten/ auch die Alten mit Besatzungen zuversehen/wie auch/wo Friede/oder Bündnussen zu machen/vnd was dergleichen Sachen mehr zuverrichten seynd/vnnd solle dieses/oder dergleichen hinfüro weiter nicht geschehen/oder jemaln zugelassen werden/es seye dann von samptlichē Ständen vff einem freyen Reichstage bewilligt. Insonderheit aber das Jus vnter sich selbsten/oder mit Außländischen Bündnusse zu machen/ zu eines iedern Conservation vnd Sicherheit aber/soll allen Ständen solches jederzeit frey seyn. Jedoch dergestalt/daß solche Bündnussen nicht wider die Röm. Kayserl. Mayest. das Reich/vnd dessen Landtfrieden/ oder auch insonderheit gegenwärtige Transaction, einlauffe: Sondern den jenigen Pflichten/damit ein jeder der Röm. Kays. Mayest. vnd dem Reiche obligirt ist/gemäß sey. Alle hohe Reichs Sachen sollen mit Bewilligung der Reichs-Stände geschehen.

Es solle auch innerhalb sechs Monathen/nach ratificirten Frieden/ein Reichs Tag/vnd hernach so offt es die gemeine Nothurfft vnnd Wolfahrt erfordern wird/gehalten werden. In nechstkünfftigem Reichs Tage sollen der vorigen Conventen Mängel verbessert/ Auch alsdann von Wahl der Römischen Könige/einer gewissen vnnd beständigen Verfassung Kayserlichen Capitulation, von Maß vnnd Ordnung/wie ein oder anderer Standt in deß Reichs Acht zu declariren, vber vorigen/welcher bereits in den Reichs Constitutionen beschrieben ist/zu halten/zu Ergänzung der Crayssen/Ernewerung der Matricul, Herbeybringung der exempten Ständen/ moderation vnnd Erlassung der Reichs Collecten, Reformation deß Policey; vnnd Iustici Wesens/von Tax/vnd sportuln deß Cammergerichts/der ordentlichen Deputirten, wie sie zum besten dem gemeinen Zustand eygentlich zu formiren, rechtem Ampt der Directorn bey den Reichs Collegiis, vnd dergleichen Geschäfften/ welche dieses Orths nicht mögen expedirt Innerhalb 6. Monat/nach ratificirtem Frieden/ein Reichstag.

werden/vermöge der Ständen gemeinen Bewilligung e/ gehandelt vnd geschlossen werden.

Freye Reichs-Stätt sollen ihr votum decisivum haben.

Es sollen auch so wohln vff allgemeinen/ als particular Conventen/ die freye Reichs Stätt/ nicht wenigers dann andere Reichs Ständt ihr votum decisivum haben/ denselben ihre Regalia/ Zölle / Jährliche Einkünfften/ Freyheiten/ Confiscations vnd Collecten Privilegia, vnd was dem anhängig/ auch andere von der Kayserl. Mayestätt vnd dem Reich ordentlich erlangte/ oder durch langwirigen Gebrauch für diesem Kriegswesen gehabte possidirte oder geübte Gerechtigkeiten / mit aller jurisdiction, jnner der Statt vnd vffm Lande verbleibē/ mit Cassirung/ Abstellung vnd ins künfftig Verbietung deß jenigen / was durch Repressalien, Arresten/ Wegversperrung/ vnd andere nachtheilige Actus, es seye bey währendem Kriege vnter waserley Schein solches in contrarium fürgangen/ oder eygenthätigen Gewalts verübt/ oder ins künfftig auß keiner rechtmässigen Weiße geschehen vnnd verübt werden mögen. Im vbrigen sollen alle löbliche Gebräuche/ vnd deß Heil. Röm. Reichs Ordnunge/ vnd fundamental Satzung hinführo feyerlich beobachtet/ vnnd hingegen alle bey diesen Kriegszeiten eingeschlichene Confusion abgeschafft werden.

Wie die Schuldleut jhren Glaubigern begegnen sollen.

Vff was für billigmässige Mittel vnnd Wege den Glaubigern wider jhre Schuldtleuthe / so bey diesen Kriegszeiten von jhrer Nahrung kommen/ oder durch grosse Vffschwellung der Zinß allzu sehr gravirt worden seyn/ beschedentlich begegnet/ vnd dannenhero besorgenden grösserm/ auch der gemeinen Ruhe schädlichem Vngemach vorzukommen seyn möchte/ wollen die Röm. Kays. May. so wol dero Hoff Raths/ als Cammergerichts Meynung vnd Bedencken/ welche vff künfftigem Reichstage proponirt, vnnd vff ein gewisse Satzung gerichtet werden möge/ erfordern vnd einnehmen lassen/ vnterdessen aber sollen in dergleichen Sachen/ was bey Gericht vorkommen/ daran deß Reichs Wohlfahrt/ wie auch der Ständen particular Anligen stehet/ die von den Partheyen eingeführte Vmbstände fleissig erwogen/ vnd niemands mit vnzeitiger Execution beschweret werden: jedoch vorbehaltlich der Holsteinischen Verordnung/ welche in jhrem vigor verbleibet.

## IX.

Wie der Kauffhandel wider vffzurichten.

Vnd demnach dem gemeinen Wesen daran gelegen ist/ daß nach gemachtem Frieden der Kauffhandel widerumb blühen möge / So ist verglichen/ daß was demselben zu Nachtheil / vnd wider gemeinen Nu-

gen hin vnd wider im Römischen Reiche/durch verursachen deß Kriegs newlich auß eygenem Gewalt/wider die Rechte/vnd Privilegia ohne der Röm. Kays. May. vnnd Reichs Verwilligung für Zöll vnd Mauten eingeführt worden/wie auch der Mißbrauch der Brabantischen Bull/vnnd dahero entstandenen Repressalien vnd Arresten/sampt eingeführten frembden Ankündigungen/exactiones, vorenthaltenen/wie auch der vnmäßlichen Posten/auch sonsten andere vngewöhnliche Beschwerden vnd Verhinderungen/von welchen die Handlungen vnd Schiffarten geschwächt worden/gäntzlich vffgehoben/vnd jeden Provincien Haffen vnd Strömen ihre alte Sicherheit/Bottmässigkeit vnd Gebräuch/wie sie vor diesen Kriegen von vielen Jahren hero gewesen / wider gegeben/ vnd vnverbrechlich erhalten werden.

Die Landtschafften/welche jhre Ström vnd Gerechtigkeit/Privilegia/auch Maut von der Kays. Mayest. mit der Herrn Churfürsten Bewilligung/so wohl andern/als auch den Herrn Graffen zu Oldenburg/vff der Weser haben/oder vor langen Jahren eingeführet/sollen in jhrem völligen Lauff bleiben/vnd zur Execution gebracht werden/damit also allenthalben der Kauffhandel völlige Freyheit/vnd der Paß zu Wasser vnd Land sicher/vnnd dergestalt allen vnd jeden beyder Theylen Bundsgenossen/Lehenleuthen/Vnderthanen/Schutzverwandten vnd Inwohnern/zu raysen/zu handeln/hin vnd her zu ziehen/gegeben/vnnd krafft dieses vergönnet seye: massen dann für diesen Teutschen Kriegs-Empörungen ins gemein gewesen ist/vnnd sollen jedes Orts Obrigkeit solche wider vnbilligen Gewalt vnd Zwang/als eygne Vnderthanen/zu beschützen vnd zu beschürmen gehalten seyn/vnd diese Vergleichung auch jedes Orths Recht vnd Gesätz bey seiner Würde verbleiben.

X.

Ferners/ dieweil die Durchläuchtigste Königin in Schweden begehrt hat/daß Jhr/gegen der in diesem Kriege eroberte Pläze Abtretung ein Genügen geschehe/vnd zu Widerbringung deß gemeinen Friedens/gebührlich begegnet werde. So haben die Röm. Kays. Mayestät/mit Einwilligung der Chur-Fürsten/vnd Ständen deß Reichs/insonderheit deren/so dabey vornemblich interessirt sind/krafft dieser Transaction, besagter Königl. May. in Schweden/vnnd künfftigen jhren Erben vnd Nachfolgern/Königen/vnnd dem Reiche Schweden nachfolgende Landtschafften/mit allen jhren Rechten/zu einem jmmerwehrenden vnd ohnmittelbarem Reichslehen vbergeben. Der Cron Schweden satisfaction.

Für-

VorPommern/ vnd die Insel Rügen.

Fürs Erste / das gantze VorPommern / sampt der Insul Rügen / mit dero Bezirck / wie solches die lezte Hertzogen in Pommern gehabt. Nechst diesem / Hinder Pommern / Stettin / Gartz / Dam / Golnaw / vnd die Insul Wollin / sampt darein lauffenden Oderstrom / vnd Meer / ins gemein der frische Haff genandt / benebenst seinen dreyen Außflüssen / Pein / Schwin / vnnd Dievenaw / sampt auch beyderseits angräntzendem Landt / von Anfang deß Königlichen Gebiets / biß an das Balthische Meer / vnter der breite deß Orientalischen Gestats / oder Vfers / von welcher zwischen den Königlichen / vnnd Churfürstlichen Commissarien / betreffendt die Vnterscheydung der Gräntzen / vnd anderer geringerer Sachen / in der güte Vergleichung vorgehen solle.

Dieses Hertzogthumb Pommern / vnnd Fürstenthumb Rügen / benebenst deren Landtschafften / vnnd angehörigen Orthen / auch allen vnd jeden darzu gehörigen Gebieten / Emptern / Stätten / Castelen / Stättlin / Flecken / Dörffern / Vnderthanen / Lehen / Wassern / Insuln / Seen / Vfferen / Haffen / Schifflånden / alten Zöllen vnd Renten / vnd allen andern Geistlichen vnd Weltlichen Gütern / wie auch titulatur, Dignitäten / Vorzügen / Freyheiten / vnd Vorzüge / sampt allen vnnd jeden Geist. vnd Weltlichen Rechten / vnd Privilegien / welche die alte Pommerische Hertzogen gehabt / bewohnet / vnd regiert / soll die Königliche May. vnd Reiche Schweden von diesem Tage an zu ewigen Zeiten für ein Erb Lehen haben / besitzen / vnd dessen frey gebrauchen / vnd vnverletzlich geniessen.

Was auch die Hertzogen in VorPommern für gerechtsame bey Conferirung der Prælaturen / vnd Præbenden deß Capituls zu Cammin hiebevor gehabt / die solle ins künfftig die Königl. May. vnd Reiche Schweden zu ewigen Tagen haben / mit der Macht / dieselben abzuschaffen / vnd die Einkünffte / nach der jetzigen Capitularn abgang / der Fürstlichen Taffel zuzueignen. Was aber dem Hertzogen in HinderPommern zugestanden / solches solle dem Herrn Churfürsten zu Brandenburg / benebens dem gantzen Bisthumb zu Cammin / auch dessen Landschafften / Gerechtigkeiten vnnd Würden / wie hierunder mit mehrerm zu sehen / zusehen.

Deß Tituls / vnd Pommerischen Wappens sollen sich so wol das Königl. Schwedische / als Churfürstliche Brandenburgische Hauß / ohne vnterschied gebrauchen / wie solches vnter den vorigen Hertzogen in Pommern üblich gewesen. Vnd das Königliche zwar zu ewigen Tagẽ / das

das Chur-Brandenburgische aber / so lang von derselben Mannslinien jemandt vbrig seyn wird: jedoch außgeschlossen das Fürstenthumb Rügen / wie auch aller prætension einiges Rechtens in die der Cron Schweden vbergebene Oerther. Nach Abgang aber der Mannslinien deß Hauses Brandenburg / sollen alle / außgenommen Schweden / andere sich der Pommerischen Titulatur vnnd Wappen enthalten. Vnd alßdann soll auch gantz HinderPommern / mit VorPommern / dem gantzen Bisthumb vnd sämptlichen Capitul zu Cammin / vnnd dergestalt mit allen der Antecessorn Gerechtigkeiten / vnd Anwartschafften vereinigt / allein den Königen vnnd Reiche Schweden zu ewigen Tagen zustehen / vnter dessen aber der Anwartschafft Hoffnung vnnd Mitbelehnung sich erfrewen: Also / daß auch den Ständen vnnd Vnderthanen besagter Oerther der Pflichtleistunge halber dem alten Herkommen nach Sicherheit geleist werden solle.

Der Herr Churfürst zu Brandenburg / vnnd alle andere darbey Interessenten sprechen ledig vnd loß die Stände / Diener / vnd Vnderthanen / aller vorigen Pflicht / mit welchen sie biß dato jhnen vnnd jhren Häusern verhafft gewesen. Vnd thun solche mit Pflicht vnnd Gehorsamb der Königl. Mayest. vnd Reiche Schweden / als üblich / anweisen: Hiemit Schweden in völlige vnd rechtmässige Possession derselben einsetzen / mit Vffgebung aller dahin sich erstreckenden prætensionen, nun vnd zu ewigen Tagen. Vnd wollen auch dieses für sich / vnd jhre Nachkommen / Krafft eines sonderbaren Instruments / bekräfftigen.

Fürs Ander / thut die Röm. Käyserl. Mayestät / mit deß Reichs Bewilligung / auch der Durchleuchtigsten Königin in Schweden / vnd dero Königlichen Erben vnnd Reiche Schweden / zu einem immerwehrendem ohnmittelbaren Reichs Lehen vbergeben die Statt vnnd Haffen zu Wißmar / sampt der Vestung Wallfisch / vnd Aemptern Poel (außgenommen die Dörffer Schedorff / Weitendorff / Brandenhusen / vnnd Wangeren / so zum Hospital deß heiligen Geistes in der Statt Lübeck gehörig /) vnd New Closter / auch allen Rechten / An- vnd Zugehörenden / welches die Hertzogen zu Meckelburg bißhero gehabt. Also daß benannte Oerther / vnnd der gantze Haaffen / sampt beyderseits von der Statt biß ins Balthische Meer reichenden Landtschafft Jhre Mayestät freyen disposition vnterworffen. Vnnd möge auch dieselben mit Vestungen vnnd Besatzungen jhres Gefallens / nach Erforderung der Vmbständen / jedoch auff jhren eygenen Kosten / versehen / vnd allda zu

Die Statt vnd Haffen Wißmar / zu Reichs Lehen.

allen Zeiten für dero Schiffe vnd See Armada/ein sicheren Vffenthalt vnd Standt haben/auch ins künfftig dergestalt wie andere Kayserlichen vnd Reichs Lehen niessen vnnd gebrauchen / gleichwol mit Vorbehalt/ daß der Statt Wißmar jhre Privilegia in salvo verbleiben / vnd derselben Handlungen vnter Königlichen Schutz vnnd Gnad auffs beste befürdert werden möchten.

Ertzbisthumb Bremen/vnd Stifft Verden.

Für das Dritte / vbergibt die Röm. Kays. Mayestet/ mit Bewilligung deß gantzen Römischen Reichs/ in Krafft gegenwärtiger Transaction, der Durchleuchtigsten Königin / dero Erben vnnd Nachfahren Königen/vnd Reiche Schweden/das Ertzbistumb Bremen / vnnd Bisthumb Verden/ mit dem Stättlin vnd Ampt Wilßhausen / auch aller Gerechtigkeit/ so den letztern Ertzbischoffen zu Bremen zugestanden/ an das Capitul / vnnd dessen Diœcesin zu Hamburg ( mit Vorbehaltung dem Hauß Hollstein / wie auch der Statt vnnd Capitul zu Hamburg/ mit jhren respectivè Rechten/ Privilegien/ Freyheit/ Verträgen/ Besitzungen/vnnd gegenwärtigem Zustandt in allem/ dergestalt/ daß die 14. Dorffschafften in den Hollsteinischen Aemptern zu Trittow/ vnd Rheinbeck / Herrn Friderichen Hertzog zu Hollstein in Gottorff / vnnd dessen Nachkommen/hinfüro allezeit/für Entrichtung deß jetzigen Jährlichen Canonis verbleiben sampt allen vnd jeden darzu gehörigen / sie liegen wo sie wöllen/ Geist. vnd Weltlichen Gütern vnd Rechten/ wie die zu Land vnd Wasser Namen haben mögen/zu einem immerwehrenden/vnd ohnmittelbaren Reichs Lehen / zwar mit gewöhnlichen Wappen/ aber Führung deß Fürstlichen Tituls/vnnd solle der Capitularn vnd Geistlichen Collegien Wahl vnd postulation, oder einiges Rechts an der Verwaltung vnnd Regierung der zu diesen Hertzogthumben gehörigen Landtschafften/keine Hinderung thun.

Der Statt Bremen / auch deren Gebieth vnnd Vndertbanen/ soll gegenwärtiger jhr Standt/ Freyheiten/ Gerechtigkeit vnnd Privilegia in Geist. vnnd Weltlichen Sachen ohne Behinderung verbleiben. Da aber zwischen derselben vnnd dem Bisthumb / oder Hertzogthumb/ oder den Capituln / Strittigkeit weren/ oder hernach entstünden/ dieselben sollen entweders gütlich verglichen / oder zu Recht außgeführt werden / vnter dessen aber jede Parthey in dem Besitz / darinn sie jetzo stehet/ verbleiben.

Die Königin vnd Cron Schweden ein

Zum Vierdten/so nehmen die Röm. Kayserl. Mayestet vnd das Heil. Reich die Durchleuchtigste Königin/vnnd dero Reichs Schweden Nach-

Nachfolgere/zu aller obgedachten Landen vnd Lehen / einem vnmittelbaren Standt deß Reichs auff vnd an/dergestalt/daß zu den Reichstagen/ vnter andern Reichsständen / auch höchstbemeldte Königin vnd König in Schweden/vnterm Titul eines Hertzogen zu Bremen/Verden vnnd Pommern/wie auch Fürstin zu Rügen/ vnnd Herrn zu Wißmar/ solle beruffen / in Reichsversamblungen / vnnd Fürsten-Rath Weltlichen Pomps / die fünffte Stell/die Bremische Stimm aber in seinem Orth vnd Ordnung/nicht weniger wegen Verden vnd Pommern in der Ordnung/wie es dero Possessores von Alters hergebracht/ablegen möge. In dem Ober Sächsischen Crayß aber nechsten vor den Hertzogen in Nider Pommern/in dem Westphalischen vnd Nider Sächsischen Craysen an gewöhnlicher Stell / Also daß zwischen dem Ertzbischoffen zu Magdeburg vnd Bremen / deß Nider Sächsischen Crayses Directorium wechselsweise bestehe: jedoch mit Vorbehalt deß Contradiction Rechtens der Hertzogen zu Braunschweig vnnd Lüneburg. Zu deß Reichs Deputations Conventen aber solle so wol die Königl. May. als der Herr Churfürst/die jhrigen dem Herkommen nach absenden. Nach dem aber Vor- vnd Hinder Pommern auff denselben nur eine Stimm gebührt/ soll selbiges von der Königl. Mayest. doch mit vorgehendem Rath deß Herrn Churfürsten/allzeit abgelegt werden.

obnmittelbarer Standt deß Reichs in berührten Landt: vnd Lehen.

Vnd vbergeben neben diesem in allen vnnd jeden solchen besagten Lehen das Privilegium de non appellando, jedoch mit dem Beding/ daß Sie ein gewisses hohes Tribunal oder Appellationis instantiam an einem in Teutschlandt bequemen Orth bestelle / vnd dasselbe mit qualificirten Personen versehe / welche einem jeden Recht vnnd Gerechtigkeit / den Reichs Constitutionen, vnnd jedes Orths Satzungen nach/ ausser weiterer Appellation oder Abforderung der Sachen/administriren sollen.

Im Gegentheil aber so sichs begebe / daß dieselbe/ als Hertzogen zu Bremen/Verden vnd Pommern/wie auch als Fürsten zu Rügen/oder Herrn zu Wißmar / in Sachen so selbige Landtschafften betreffen / von jemandt mit Recht besprochen würde/so thut die Röm. Kayserl Mayest. Ihro frey stellen / daß sie nach jhrer Commoditet entweder das Forum am Kayserlichen Hofe oder bey der Reichs Cammer erwöhlen möge/allwo sie die intentirte Action abhandeln woll/jedoch schuldig seyn solle inner drey Monatsfrist / von dem Tage an denunciatæ litis, sich zu erklären/für welchem Richter sie erscheinen wolte.

Vber dieses wird höchstermeldter Königl. Mayest. in Schweden vbergeben die Gerechtigkeit vmb eine Academi oder Vniversitet auffzurichten/ wann vnd wo es deroselben anstehen möchte. Vnnd zu deme die jetzige Zölle (so man ins gemein Licenten nennt:) an den Vffern vnnd Haffen in Pommern vnnd Meckelnburg / zu einem immerwehrenden Rechte: Jedoch im Tax also zu moderiren, damit deren Orthen der Kauffhandel nicht in Abgang gerathe.

Endlich so erlässet die Röm. Kays. Mayest. die Stände / Obrigkeiten / Diener vnnd Vnderthanen respectivè besagter Landtschafften vnd Lehen/ aller Pflichten vnd Vhrgichten / mit welchen sie den vorigen Herrn vnnd Besitzern oder Prætendenten biß dahero obligirt gewesen. Vnd thun selbige hiemit von diesem Tage an der Königl. Mayestät vnd Reiche Schweden / ihrem Erbherrn vndergeben / vnnd zu Gehorsamb vnd Trew anweisen vnd verbinden / vnd dergestalt die Cron Schweden in völlige vnd rechtmässige Possession einsetzen: krafft Kayserlicher Zusage versprechend/ daß sie nicht allein der jetzigen Königin/ sondern auch allen künfftigen Königen vnd Reiche Schweden wegen gedachter Länder/ Güter vnd vbergebener Gerechtigkeiten/ Versicherung leisten: vnd sie gleich andern Reichsständen in deroselben ruhigen Possession gegen jedermänniglichs vnverletzlich erhalten vnd schützen / vnd solches vermittelst absonderlichen Belehnungs-Brieffen/ vffs beste bestettigen wollen.

Kön. May. vnd die Cron Schweden sollen obgedachtes für Kayserl. vnd Reichs Lehen erkennen.

Da hingegen solle die Durchleuchtigste Königin / vnnd künfftige Könige/ vnd Cron Schweden/ gedachte Lehen alle vnd jede für der Kayserlichen May. vnd dem Heil. Römischen Reich erkennen / vnnd solcher wegen / so offt sich der Fall begibt / der Belehnung halben Ernewerung gebührlich suchen/ das Juramentum fidelitatis, vnnd was deme anhängig/ gleich dero Vorfahren vnd andere Reichs Lehenleuth abstatten.

Die wollen auch den Ständen vnd Vnderthanen/ ermeldter Länder vnd Oerther/ insonderheit den Stralsundern/ ihre Freyheit/ Güter/ Rechte vnd Privilegien / ins gemein vnd absonderlich / so sie ordentlich erlangt vnd in langem Gebrauch erhalten haben / sampt dem freyen Religions Exercitio, vermöge der vnveränderten Augspurg. Confess. jederzeit zu üben vnd zu geniessen/ nechst Ernewerung vnd Leistung der Pflichten bestettigen: vnd vnter diesen denen Ansee Stätten die jenige Schiff: vnnd Handlungsgerechtigkeit / so wol in außländischen Königreichen/ Republicen vnd Provincien / als im Röm. Reiche ebenmässig handhaben/ wie sie selbige biß auff gegenwärtigen Kriege gehabt haben.

XI. Zu

XI.

Zu einer ersetzlichen vnd gleichmässigen Compensation aber/ solle Ihre Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg Herrn Friderich Wilhelmen / dieweil derselbe zu Beförderung deß allgemeinen Friedens / von seinen Gerechtigkeiten an Vor-Pommern vnnd Rügen / sampt obgedachten Landschafften vnd angehörigen Orten abgestanden / vnd dessen Erben/Nachkommen/Successorn vnd Anverwandten Mannsstamm/ insonderheit Herrn Marggraffen Christian Wilhelm / für diesem deß Ertzstifft Magdeburg Administratorn , Item Herrn Christian zu Culmbach/vnd Herrn Albrechten zu Anspach/ auch derselben Männlichen Successorn vnd Erben / so bald der Fried mit beyden Cronen vnnd deß Heyl. Römischen Reichs Ständen gestifftet vnd bestättigt worden/ von der Röm. Kayserl. Mayest. mit Einwilligung der Reichs / sonderlich interessirten Ständen / übergeben werden das Bischthumb Halberstatt mit allen Gerechtigkeiten/Privilegien/ Regalien/ hohen Obrigkeiten/Weltlichen vnnd Geistlichen Gütern / wie sie Namen haben mögen/nichts außgenommen / zu einem ewigwährenden vnd ohnmittelbaren Lehen. Es soll auch der Herr Churfürst alßbalden in desselben sichere/ rühige vnd würckliche possession gesetzt werden. Vnd solcher Gestalt die Session vnd Stimme auff den Reichs-Tägen vnnd bey dem Nider-Sächsischen Crayß haben. Die Religion aber vnnd Geistliche Güter sollen in dem Stande verbleiben wie es mit Herrn Ertzhertzog Leopold Wilhelmen vnnd dem Capitul verglichen worden. Jedoch also/ daß nichts desto wenigers das Bischthumb dem Herrn Churfürsten vnd seinem gantzen Hause vnnd Männlichen Erben / in der Ordnung/ wie sie einander folgen / erblich verbleibe/ vnnd das Capitul kein Wahl/ oder Postulation-Recht / noch ein Stifftsregierung in dem jenigen / so darzu gehörig / übrig bleibe. Sondern jetztbesagter Herr Chur-Fürst/ vnnd nach der Successions-Ordnung / die andern Obbemeldte / der Macht in diesem Bischthumb sich gebrauchen/ welche andere deß Röm. Reichs Fürsten in jhren Gebiethen geniessen. Vnd solle befugt seyn den vierdten Theil der Canonicaten ( außgenommen die Probstey / welche vnter solche Zahl nicht gehörig ) nach Abgang mit der Zeit jetzigen Possessorn, so der Augspurgischen Confession zugethan / auffzuheben/ vnd derselben Einkünffte der Bischöfflichen Tafel einzuverleiben. Dafern so viel der Augspurgischen Confessions-Canonici nicht weren / welche

Was dem Chur- vnd Fürstl. Hauß Brandenb. dero abgetrettenen Rechten halb zu einer Recompens gegeben.

außgenommen/machen thäten/sollen die Zahl auß der abgehenden Catholischen Beneficiis ersetzt werden.

Graffschafft Hohenstein.

Sintemahln auch die Graffschafft Hohenstein/ so weit sie ein Lehen deß Bischthumbs Halberstatt ist / bestehend in zweyen Herrschafften oder Aemptern / Lor vnd Klettenberg / vnnd etlichen Stätten sampt darzu gehörigen Gütern vnd Gerechtigkeiten/nach Absterben deß letzten Graffen solches Geschlechts/ demselben Bischthumb einverleibt / vnnd vom Herrn Ertzhertzog Leopold Wilhelmen / als Bischoffen zu Halberstatt/bißhero possidirt worden. So ist beliebt/daß eben diese Graffschafft auch hinführo vnwiderrufflich bey demselben Stifft verbleiben solle/ Also/daß dem Herrn Churfürsten / als Erblichem jetztbesagtes Halberstadischen Stiffts Innhabern mit ermeldter Graffschafft frey zu disponiren erlaubt seyn solle / ohnerachtet einiger Contradiction so von jemand eingewendet werden möchte.

Tattenbach.

Es soll auch der Herr Churfürst den Graffen von Tattenbach in Besitzung der Graffschafft Rheinstein erhalten / vnnd selbigem die Belehnung so ihm vom Herrn Ertzhertzogen mit Bewilligung deß Capituls geschehen/ ernewern. Eben diesem Herrn Churfürsten solle auch

Stifft Minden.

für sich vnnd seine obbenandte Erben das Bischthumb Minden mit allen seinen Gerechtigkeiten vnd Zugehörungen / wie vom Stifft Halberstatt gemeldet worden / zu einem ewigwährendem Lehen von der Römis. Kayserl. Mayest. mit der Reichs-Ständen Bewilligung/so balden nach geschlossenem vnd bestettigtem diesem Frieden / der Herr Churfürste für sich vnd seine Successorn, in dessen würckliche vnd ruhige Besitzung also eingesetzt werden/ daß er derentwegen auff allgemeinen vnd sonderbaren Reichstagen / wie auch im Westphälischen Crayse seine Session vnnd Stimme habe / Jedoch ohnbekrengt der Statt Minden Regalien vnnd Rechte / so wol in Geistlichen als Weltlichen Sachen/auch hoher vnnd nider Obrigkeit in peinlichen / insonderheit deß Gebieths gerechtsame vnd dessen befugte Vbung / vnnd Bürgerlichen Sachen/ auch andern Gebräuchen / Freyheiten vnd Privilegien so Jhr vermög alter Rechten gebühren. Gleichwol dergestalt/daß die Dorffschafften/ Höfe vnd Häuser/so dem Fürsten/Capitul/vnd sämptl. Geistl. vnd Ritter-Orden gehörig/vnd respectivè im Gebieth oder inwendig der Statt gelegen / gäntzlich außgenommen/vnd im übrigen das Jus Principis & Capituli, vnversehrt erhalten werde. Gedachtem H. Churf. vnd dessen Successorn, soll auch

auch das Bischthumb Cammin zu einem ewigwehrendem Lehen von der Röm. Kays. Mayest. vnd Heyl. Reiche vberlassen seyn/eben mit solchem Recht vnnd Maaß / als hieoben von denen Stifftern Halberstatt vnd Minden verordnet worden/jedoch mit diesem Vnterschied / daß im Stifft Cammin dem Herrn Churfürsten frey stehe die Canonicat/ nach Abgang der jetzigen Geistl. erlöschen zu lassen / vnnd also fortan mit der Zeit das gantze Stifft dem Land zu HinderPommern zuzueygnen vnd einzuverleiben.

Antwartschaft deß Ertzstiffts Magdeburg.

Gleicher Weise wird dem Herrn Churfürsten bewilligt die Anwartschafft deß Ertzstiffts Magdeburg/vnnd zwar dergestalt/daß/zu welcher Zeit derselbe / entweders durch den Todt / oder Succession in der Chur/ oder durch einige andere Weiß dieses Administratoris Herrn Augusti, Hertzogens zu Sachsen vaciren würde / alßdann das gantze Ertzstifft/ sampt allen darzu gehörigen Landen/Regalien vnd Gerechtigkeiten/wie oben von dem Bischthumb Halberstatt ist verordnet worden/dem Herrn Churfürsten vnd dessen Nachkommen/Successorn, Erben vnd Manns-stam̃ens Anverwandten/ ohnbehindert einiger Wahl oder postulation, so immittelst heimlich oder öffentlich fürgehen möchte/ vberlieffert/vñ zu einem ewigwährenden Lehen eingeräumbt werden: Er solle auch Macht haben die vacirende possession eygener Authorität einzunehmen.

Vnterdessen aber soll das Capitul sampt besagtes Ertzstiffts-Ständen vnd Vnderthanen/gleich nach geschlossenem Frieden/ vorbesagtem Herrn Churfürsten vnd dem gantzen Churfürstlichen Hause für sich/vnd alle in demselben Successorn, Erben vnd Männlichs Stam̃s-Angewandten/in eventum Pflicht vnd Huldigung leysten.

Magdeburg soll ihr alte Freyheit behalten.

Der Statt Magdeburg aber soll ihr alte Freyheit vnd das privilegium deß Kaysers Ottonis, vom 7. Junij Anno 940. ob gleich solches durch die böse Zeit verlohren were / auff derselben aller vnderthänigstes Ansuchen/von der Röm. Kays. May. ernewert/ wie auch/ worinn sie der Bevestigung halb von Kayserlicher Mayest. Ferdinando II. privilegirt, vnd sich mit aller Jurisdiction vnd Poprietät auff ein viertheil Teutscher Meil erstreckt/benebenst allen jren Privilegien vnd Rechte in Geistlichen als Weltlichen Sachen / in Sicherheit vnnd vnverletzt bleiben / mit der außtrücklichen Clausul / daß zum Nachtheil der Statt die Vorstätte nicht wider mögen auffgebawet werden.

Querfurth/Güterbock/Damm/Borck.

Fernners so viel die vier Herrschafften oder Aempter / Querfurth/ Güterbock/Damm/vnd Borck betrifft/ nachdem selbige für längst dem

Herrn

Herrn Churfürsten zu Sachsen vbergeben sind / so sollen sie auch in dessen immerwehrender Possession verbleiben / jedoch mit diesem Vorbehalt / daß die jenige Quota, so bißhero wegen derselben zu dem Reichs- vnd Cräyß-Collecten contribuirt worden / von besagtem Herrn Churfürsten künfftigs gereicht / vnd dem Ertzstifft abgezogen / Auch davon in der Reichs- vnnd Crayß-Matricul außtrückliche provision gemacht werde. Damit aber daher der Cammer-Renthen vnnd der Bischofflichen Tafel Güter Vereinigunge in etwas ersetzt würde / so solle vorbemeltem Herrn Churfürsten zu Brandenburg vnd dessen Nachfolgern / nicht allein so bald nach beschlossenem Frieden das Ampt Eglen / welches sonsten zum Capitul gehörig / völlig zu possidirn vnd zu geniessen eingeraumbt werden / mit Vffhebung dessen von den Graffen von Barby von etlichen Jahren darüber geführten Proceß. Sondern es solle auch erlaubt seyn / nach deß Ertzstiffts erlangter possession, den vierdten Theil der Canonicatuum Cathedralium, nach Abgang derselben / abzuthun / vnnd deren Renthen der Ertz-Bischöfflichen Cammer einzuverleiben. Was aber für Schulden von gegenwärtigem Herrn Administratorn Augusto, Hertzogen zu Sachsen bißhero gemacht worden / sollen dieselbe auß deß Ertzstiffts Renthen / auff den begebenden Fall der Vacantz / vnnd besagtes Ertzstiffts devolution an den H. Churf. zu Brand. vnd dessen Successorn keines Wegs entricht werden. Es soll auch gedachtem H. Administr. nit erlaubt seyn / besagtes Ertzstifft mit newen Schulden / Verpfändungen vnd Veräusserungen zu Nachtheil deß Herrn Churf. vnd dessen Successorn, Erben vnd Männliches Stamms-Angewandten / einiger Weise ferrner zu beschweren.

Eglen.

In diesen deß Herrn Churfürsten Ertz: vnd Stifftern aber sollen im übrigen den Ständen vnd Vnderthanen jhre zustehende Gerechtigkeiten vnd Privilegien / bevorab das exercitium der vngeänderten Augspurgischen Confession, massen sie jetzo daselbsten in Vbung verbleiben. Nicht wenigers soll auch das jenige statt finden / was in Beschwerungs-Puncten zwischen beyderley Religions-Verwandten-Ständen deß Reichs verglichen worden / so weit solches nicht zuwider laufft der jenigen Verordnung so droben am 5. Articul von den Gravaminibus §.8. enthalten / welcher also anfängt: Welche Ertzbischthumben / Bischthumben vnd andere Fundationes vnd Geistliche Güter / etc. vnnd sich endigt: sollen subiect bleiben. Als welcher allhie ebenmässig gelten solle / als ob er von Worten zu Worten eingeführt worden / vnnd obbesagtes

Ertzbi-

Ertz-Bischthumb vnd Bischthumber / erblich vnd vnveränderlich dem Herrn Churfürsten vnd Hauß Brandenburg / auch allen ihren Successorn, Erben vnd Anverwandten / zu ewigen Tagen gäntzlich mit solchem Recht / als in ihren erblichen Ländern / verbleiben soll. Wegen deß Tituls ist verglichen worden / daß jetztgedachter Herr Churfürst sampt dem gantzen Hauß Brandenburg / vnd in demselben alle vnd jede Marggrafen zu Brandenburg / Hertzogen zu Magdeburg / vnd Fürsten zu Halberstatt vnd Minden genennet / vnd Schrifftlich titulirt würden.

Chur- vnd Fürstl. Hauses Brandenb. Titul vermehrt.

Es solle auch die Königliche Mayestät in Schweden dem Herrn Churfürsten für sich / deren Successorn, Erben vnnd Mannsstamms Anverwandten vollkömblich wider geben: Fürs erste das übrige Hinder-Pommern mit allen Zugehörungen / Gütern / Geist- vnnd Weltlichen Rechten / so wohl das Eygenthumb als die Nutzniessung betreffendt / So dann Collberg / mit dem gantzen Bischthumb Cammin vnd aller Gerechtigkeit / welche die Hertzogen in Hinder-Pommern bißhero bey der Collatur / Prælaturn vnnd Præbenden deß Camminischen Capituls gehabt haben / jedoch solcher Gestalt / daß der Königlichen May. in Schweden vorhin übergebene Gerechtigkeiten in Kräfften verbleiben: Auch den Ständen vnnd Vnderthanen den restituirten Hinder-Pommerischen Landen ihre Freyheit / Güter / Rechte vnnd Privilegien / vermög deß schrifftlichen Revers, (welches auch die Stände vnd Vnderthanen besagtes Bischthumbs sich also zu erfrewen haben / gleich ob were solcher jhnen eygentlich ertheilt worden) sampt dem freyen Augspurgischen Confessions-Exercitio, nach der vngeenderten Augspurgischen Confession, ohne einigen Eintrag / zu aller Zeit / ohne fernerer Pflichtleystung oder Ernewerung zu üben auffs beste confirmirt vnnd conservirt seyn.

Was Königl. Mayest. in Schweden wider abtretten solle.

Drittens / Alle Oerter / welche in der Marck-Brandenburg mit Schwedischer Besatzung versehen.

Vierdtens / Alle Commenthureyen vnd Güter so zu St. Johanns Ritter-Orden gehörig / welche ausser der Königlichen May. vnd Cron Schweden übergebenen Ländern gelegen / zusampt den Acten vnd Documenten, wie auch andern schrifftlichen Originalien diese Art vnnd Gerechtigkeiten / so zu restituiren seyn / die gemeine vnd beyde Vor- vnd Hinder-Pommern aber betreffende Vrkunden / in Authentischer vnnd beglaubter Form / welche im Stettiner Archiv vnnd Registratur, oder sonsten in- oder ausserhalb Pommern / befindlich.

XII.

Der Hertzogen zu Meckelnburg anderwertliche compensation, das Bischthumb Schwerin vnd Ratzenburg.

Für das jenige aber / so dem Hertzog von Meckelnburg zu Schwerin / Herr Adolph Friederichen / in Veränderung der Statt vnd Hafens Wißmar abgehet / soll jhme vnd seinen Männlichen Leibs-Erben zukommen das Bischthumb Schwerin vnnd Ratzenburg / als ein immerwährendes ohnmittelbares Lehen / (jedoch vorbehältlich deß Hauses Saxen-Lawenburg vnnd anderer Benachbarten / wie auch besagter Diœces der zuständigen Rechten) sampt allen Gerechtigkeiten / schrifftlichen Vrkunden / Archiv, Registern vnnd andern Zugehörungen / mit der Freyheit an beyden Orten / nach Abgang der jetziger Zeit residirenden Canonischen / die Canonicaten abzutilgen / vnnd alle Renthen der Fürstlichen Taffel zu appliciren. Vnd solle auch bey den Reichs- vnnd deß Nider-Sächsischen Craysses Conventen seine Session, auch zweyfachen Fürstlichen Titul vnd Stimme haben / vnnd ob zwar dessen Bruders Sohn / Herr Gustav Adolph / Hertzog zu Meckelnburg im Güstraw / hiebevor Administrator zu Ratzenburg designirt worden. Dieweil jedoch jhme nicht weniger als seines Vatters Bruder von Wißmar abstehet / er hingegen dieses Bischthumbs sich begeben thue. Es solle aber besagtem Herrn Gustav Adolphen zu einer Widerlage zwey Canonicat nach gegenwärtiger Vergleichung der Augspurgischen Confessions-Verwandten Gravaminum, eines im Magdeburgischen / das ander im Halberstättischen Stifft / so mit nächstem vaciren möchten / conferirt vnnd gegeben werden.

Canonicat zu Straßburg.

So viel die zwey angesprochene Canonicaten deß Thumbs zu Straßburg belangt / da ichtwas den Augspurgischen Confessions-Verwandten Ständen / vermög gegenwärtiger Transaction gebühret / solle das Hauß Meckelnburg vff die Renthen zweyer Canonicaten Antheil angewiesen werden / jedoch ohn der Catholischen Nachtheil / da aber die Schwerinische Manns-Lini solte abgehen / vnnd die Güstrowische bleiben / alßdann soll diese jener succediren.

Ritter-Orden St. Johann.

Zu mehrer Begnügung aber deß Hauses Meckelnburg / solle selbigem die Commenthureyen deß Hierosolymitanischen Ritter-Ordens zu St. Johann / Mirow vnnd Nemerow / so in selbigem Hertzogthumb gelegen / vermög der Verordnung / so am 5. Articul / §. 9 fürher exprimirt, zu ewigen Tagen vbergeben werden / biß daß wegen deß Religionstreits im H. Röm. Reiche eine Vergleichung auffgerichtet seyn wird / vnd zwar der Schweriner Lini Mirow / der Güstrowischen Lini aber Nemerow

merow: mit diesem Beding/daß sie besagten Ordens-Bewilligung selbst zu wegen bringen/vnnd derselben/wie auch dem Herꝛn Churf zu Brandenburg/als deren Patron/so offt sich der Fall begeben wird/vnd bißhero gelayst worden/auch forthin laysten sollē. Es wird auch die Röm. Kays. May. selbigem die hiebevorn erhaltene Zölle an der Elbe zu ewigen Tagen bestättigen/mit Erlassung der künfftigen Reichs-Contribution ausser deß Schwedischen Kriegsvolcks Begnügung / biß die Summa 200000. Reichsthaler verglichen seyn wird. Es soll über das die gesuchte Wingerschianische Forderunge / als welche auß Veranlassung deß Kriegs entstanden/auch die darüber geführte Processen vnd ergangener Decreten allerdings vffgehoben seyn: Also / daß weder die Hertzogen zu Meckelnburg/weder die Statt Hamburg/derentwegen hinführo weiter nicht besprochen werden können noch sollen. XIII.

Nach dem das Fürstliche Hauß Braunschweig / Lünenburg/ vmb den gemeinen Frieden desto besser vnnd leichter zu bestättigen / von denen Coadiutoriis, im Ertzstifft Magdeburg vnnd Bremen / wie auch im Stifft Halberstatt / vnnd Ratzenburg / mit dem Beding abgetretten ist / daß vnter andern demselben die Abwechselung vnnd Succession mit den Catholischen im Stifft Oßnabrück zugeeygnet werde: Hierumb so haben die Röm. Kaysel. Mayest. deß Heyl. Röm. Reichs gegenwärtigen Zustand gar nicht dienlich ermessen / daß derentwegen der allgemeine Frieden länger auffzuhalten seye / vnd daher bewilligt vnnd zugelassen/ daß dergleichen Abwechselunge in besagtem Bischthumb Oßnabrück hinführo zwischen Catholischer vnd Augspurgischer Confessions-Bischoffen / jedoch auß dem Fürstlichen Hause der Hertzogen zu Braunschweig Lüneburg/so lang dasselbe seyn wird/ zu erwöhlen statt haben solle/auff Maaß vnd Weise wie folget:

Braunschw. vnd Lüneburg tretten ab.

Fürs Erste / Demnach Herꝛ Gustavus Gustavi, Graffe in Wasseburg / deß Königreichs Schweden Senator, allen seinem an das Stifft Oßnabrück / auß gegenwärtigen Kriegs gehabtem Anspruch renunciret. Auch die Stände vnd Vnderthanen jhrer Jhme gelayste Pflicht erlässet/So ist der Herꝛ Bischoffe Frantz Wilhelm/vnnd dessen Nachfolger/wie auch das Capitul/Stände vnnd Vnderthanen besagtes Bischthumbs/ Krafft dieses/ verbunden/ besagtem Herꝛn Graffen/ vnnd dessen Befelchshabern zu Hamburg/innerhalb vier Jahren/ vom Tage deß publicirten Friedens zu bezahlen 80000. Reichsthaler: also daß Jährlichs 20000. zu Hamburg besagtem Graffen/ oder dessen

Gustavus Gustavi renuncirt dem Stifft Oßnabrück/gegen 80000. Reichsthaler.

Befehlhabern erlegt vnnd entricht / oder auff den Säumnigs-Fälle/ Krafft dieser allgemeinen Pacification, die Execution vorgenommen werden solle.

Herr Frantz Wilhelm Bischoffen zu Oßnabrück wird restituirt.

Für das andere/ solle besagtes Bischthumb Oßnabrück/ gantz vnd zumahl/ mit allen seinen Angehörungen/ in Welt- vnd Geistlichem/ dem jetzigen Herrn Bischoffen Francisco Wilhelmo, mit allen Rechten wider zu besitzen restituirt werden. Massen die einmühtige vnd immerwehrende getroffene Vergleichung Herrn Bischoffen Francisci Wilhelmi, vnnd deß Hauses Braunschweig/ Lüneburg/ auch Stiffts Oßnabrück Capitularen/ mit sich bringt.

Solle in den Stand gesetzt werden/ wie selbiges Anno 1624. gewesen ist.

Drittens / der Zustand der Religion/ vnd Geistlichen/ wie auch der gantzen Clerisey beyder Religionen/ so wol in der Statt Oßnabrück selbst / als übrigen zu diesem Stifft gehörigem Gebieth/ Stätten/ Höfen/ Dörffern/ vnd allen andern Orten / soll seyn vnd gesetzt werden/ auff den Fuß/ wie er am 1. Januarij/ Anno 1624. gewesen. Jedoch also/ daß zuvor ein gewisse Bestimmung vnnd Verordnung in dem jenigen geschehe / was nach dem Jahr 1624. an den Dienern am Wort Gottes/ auch Göttlichen Dienst geändert befunden wird / welches obbesagter Capitulation einzuverleiben stehet. Vnd soll der Herr Bischoff/ vermittelst eines schrifftlichen Reverss, seine Stände / vnnd Vnderthanen in Erforderung der Pflichten/ versichern / benebenst daß er ihre Gerechtsame / vnnd Privilegia, wie auch was fermers der künfftigen Administration deß Stiffts/ dessen Ständen vnd Vnderthanen zu beyderseits Sicherheit wird nothwendig erachtet werden.

Dessen Successor soll seyn Herr Ernst Augustus Hertzog zu Braunschweig vnd Lünenburg.

Zum Vierdten / Nach tödtlichem Hintritt deß Herrn Bischoffs/ soll im Bischthumb Oßnabrück succediren Herr Ernst Augustus/ Hertzog zu Braunschweig vnnd Lünenburg: Welcher in Krafft dieser öffentlichen Friedenshandlung / desselben benandter successor, vnd das Thumb Capitul zu Oßnabrück/ wie auch andere Stände vnnd Vnderthanen/ verbunden seyn solle / alsobalden nach Abgang oder Vffkündung deß jetzigen Bischoffs/ gedachten Herrn Ernst Augustum zu einem Bischoff anzunehmen / vnnd bemeldte Ständ zu dem Ende/ innerhalb dreyer Monat/ von Zeit deß geschlossenen Friedens anzurechnen/ Jhme die gewöhnliche Pflichte abzustatten auff die Bedinge / wie die stets-währende getroffene Vergleichung mit den Ständen solchem Maß gibt. Da aber Hertzog Ernestus Augustus, nach Abgang deß jetzigen

Bischoffs/

Bischoffs / nicht mehr im Leben seyn würde / so solle das Capitul einen andern auß Herrn Georgen Hertzogs zu Braunschweig / Lünenburg Nachkommen zu jhrem Bischoffe erfordern / gleicher Weiß mit dem Beding / wie die einmüthig angenommene vnnd immerwehrende Vergleichung erfordert. Wann aber selbiger entweders mit Todt abgangen sey/oder von selbsten solches vffsagen würde/so solle besagtes Capitul entweders durch Wahl/oder Postulation, ein Catholischen Bischoff jhnen fürsetzen. Da aber dieses Theils der Canonicorum entweders Vnfleiß/ oder Zwyspalt darzwischen käme / so soll es bey der Satzung deß Geistlichen Rechtens vnnd Teutschlandts Gewonheit verbleiben/jedoch vorbehaltlich der immerwehrenden Capitulation , wie auch dieser Transaction, vnd dergestalt der immerdar alternativa successione vnter den Catholischen Bischoffen / so auß deß Capituls Mittel erwöhlet / oder anderstwoher erfordert worden/vnd der Augspurgischen Confession Zugethane/ aber keine andere / als die auß dem Hauß jetztbesagtes Hertzog Georgens entsprossen. Vnnd zwar so der Fürsten mehr als einer fürhanden / solle auß den Jüngern ein Bischoff erwöhlt vnd postulirt werden. So aber kein Jüngerer fürhanden/ solle einer auß den regierenden Fürsten erkohren werden. Da aber diese auch ermanglen/solle alßdann endtlich Hertzogs Augusti posteritet succediren , mit der zwischen jhr vnnd den Catholischen immerwehrenden alternation , oder Abwechßlunge.

Die Hertzogen von Braunschweig/Lünenburg sollen die Religion verthedigen.

Zum Fünfften / solle nicht allein ermelter Hertzog Ernestus Augustus / sondern auch alle auß dem Hauß der Hertzogen zu Braunschweig / Lünenburg / der Augspurgischen Confession Zugethane/ so in diesem Bisthumb wechselsweise succediren, den Zustandt der Religion/ der Geistlichen / vnnd sämptlichen Clerisey/ so wol in der Statt Oßnabrück / als in den vbrigen/zu diesem Bisthumb gehörigen Gebiet/ Stätten/Höfen/ Dorffschafften/ vnd allen andern Orthen erhalten vnd verthedigen/ Allermassen droben beym dritten Articul/vnnd der immerwehrenden Capitulation versehen ist.

Den Catholischen solle auch kein Eintrag geschehen.

Sechstens/ damit auch bey wehrender Administration vnnd Regierung eines Augspurg. Confession zugethanen Bischoffs / in der Catholischen Geistlichen Censur, wie auch im Gebrauch vnnd Vbung der Sacramenten / nach der Römischen Kirchen Gewonheit/ wie auch andere dem Orden angehörigen Sachen / nicht einige Vngelegenheit vnd Confusion einfiele / So solle vber solches die dispositio , so offt die

Vmbwechslung auff einen Augspurgischen Confessionsverwandten fallen wird / dem Herrn Ertzbischoffen zu Cölln / als Metropolitano, vorbehalten / gegen der Augspurgischen Confessions Zugethane aber gäntzlich auffgehoben seyn. Die vbrige hohe Obrigkeit vnnd Regierung in Civil vnnd peinlichen Sachen / sollen dem Herrn Bischoff Augspurgischer Confession / vermög der Capitulations Ordnung / vnversehrt verbleiben. So offt auch ein Catholischer Bischoff in dem Stifft Oßnabrück regiert / solle er sich gegen der Augspurgischen Confessions Kirchengebräuche vnnd Religion im geringsten nichts anmassen / oder annehmen.

Prælatur Walckenriedt.

Zum Siebenden / das Closter oder Prælatur Walckenriedt / welches dieser Zeit Herr Christian Ludwig / Hertzog zu Braunschweig / Lünenburg / Administrator ist / sampt dem Gut Schawen / soll von der Röm. Kays. Mayest. vnd dem Reich / den Hertzogen zu Braunschweig / Lünenburg / als ein immerwehrendes Lehen / benebenst allen Angehörungen vnnd Gerechtigkeiten / gegeben werden / eben mit der Ordnung / wie oben von der Hertzogen zu Braunschweig / Lüneburg / vnd dero familien Succession, Anregung geschehen : nebens gäntzlicher Vffhebung deß Juris Advocatiæ, vnd andern deß Stiffts Halberstatt vnd Graffschafft Hohnstein / Ansprüch.

Closter Grüningen.

Fürs Achte / soll auch dem Hertzogen zu Braunschweig vnd Lüneburg wider gegeben werden das Closter Grüningen / welches hiebevor an das Stifft Halberstatt kommen / mit Vorbehalt auch deren Rechten / so obbemeldten Hertzogen an das Schloß Westerburg zustehen / wie nicht wenigers die Belehnung / so von den Hertzogen dem Graffen von Tettenbach geschehen / dannenher die getroffene Vergleich / als ein Schuldt- vnnd PfandtRecht deß Hertzog Christian Ludwigs Vicario Friderich Schencken von Winterstatt / an Westerburg hafftend / richtig verbleiben sollen.

Thillische Schuldtforderung wird erlassen.

Zum Neundten / die Schuldt / damit Herr Friderich Vlrichen / Hertzog zu Braunschweig vnd Lüneburg / der Königl. May. in Dennemarck verhafft / vnnd von diesem bey der Friedenshandlung zu Lübeck / der Röm. Kays. Mayestet vbergeben / vnd hernacher dem Kays. Kriegs-Generaln Graffen von Thilly verehrt worden / betreffendt / nach dem die jetzige Hertzogen zu Braunschweig vnnd Lüneburg / auß vielen bewegenden Vrsachen / sich zu solcher Schuldt nicht gehalten zu seyn erachtet / auch hierüber durch der Cron Schweden gevollmächtigte Gesandte instän-

inständige Abwendung vorgangen / so solle auß Lieb zum Frieden/diese gantze Schuldt/auch deren Schein hiemit vffgehebt/vnd besagten Hertzogen/deren Erben vnd Provincien erlassen seyn.

Die Güldt bey dem Capitul zu Ratzenburg erlöscht.

Fürs Zehende/ demnach die Hertzogen von Braunschweig vnnd Lüneburg / Zellischer Lini / dem Capitul zu Ratzenburg biß von hero 20000. Gülden Jährliche Zinß entrichtet. So solle bey Vffhörung der Abwechselung / auch solche Jährliche Zinß ein Ende haben / vnnd die Schuldt/wie auch aller Schein hierüber erloschen seyn.

Præbenden deß Stiffts Straßburg.

Fürs Eylffte/ deß Herrn Hertzogs Augusti beyden jüngern Söhnen Anthonio Vlrico/vnd Ferdinando Alberto/sollen zwey Præbenden im Bisthumb Straßburg / so bald selbige ledig/ gegeben werden / jedoch mit diesem Beding / daß besagter Herr Augustus seines Anspruchs/ welchen er an ein oder andern Canonicat hiebevor gehabt / oder noch haben möge/begeben solle.

Anderwertlicher Verzicht.

Fürs Zwölffte / hingegen so sollen hochermeldte Hertzogen denen Postulationibus vnd Coadjutoriis,an das Ertzstifft Magdeburg vnnd Bremen/als auch Stiffter Halberstatt/vnd Ratzenburg/ vollkömblich sich verzeyhen/also daß / was solcher Ertzstiffte vnnd Stiffter halber hieoben in gegenwärtigem Friedens Instrument verordnet worden / ausser ihrer Widerspruch kräfftig seyn/ vnd die Capitul ein vnd andern Orths in dem Standt/wie droben verglichen/bleiben sollen.

XIV.

Herrn Marggraff Christian Wilhelm geschicht satisfaction.

Wegen der Summ der 12000. Reichsthaler/so Herrn Christian Wilhelmen/Marggraffen zu Brandenburg / auß dem Ertzstifft Magdeburg Jährlichs zu erlegen/ ist abgeredt worden / daß das Closter vnnd Ampt Zina/vnnd Loburg / besagtem Herrn Marggraffen so bald eingeraumbt werden sollen/sampt allen Zugehörungen/ vnd aller Gerechtigkeit / ausser deß Jus territorii. Vnd dieser Aempter mag derselbe Herr Marggraffe Zeit Lebens gebrauchen vnd geniessen / vnnd ist hierüber einige Rechnung zu thun vnverbunden / jedoch mit diesem Beding/ daß so wohl in Welt- als Geistlichen Sachen den Vnderthanen kein Nachtheil zugezogen werde. Vnd demnach / wie das gantze Ertzstifft/ also auch vorbesagtes Closter vnnd Aempter durch die böse Läuffen sehr verwüstet sind. Hierumb soll dem Herrn Marggraffen Administratorn , ohnverzüglich von deß Ertzstiffts Anlag / so deßwegen geschehen solle/ 3000. Reichsthaler erlegt werden : so weder der Herr Marggraffe noch seinige Erben / wider zu bezahlen schuldig seyn sollen.

Vber

Vber das ist beliebet / daß nach Abgang deß Herrn Marggraffen / von wegen vnd im Namen der nicht erfolgten Widerhaltung / seinen Erben vnd Nachkommen erlaubt seyn solle / besagtes Closter vnd Aempter auff fünff Jahr zu behalten / vnd mit allen jhren Zugehörungen vnd Gerechtigkeiten / ohne davon Antwort oder Rechenschafft zu geben / zu nutzen vnd zu niessen. Nach Verfliessung aber der fünff Jahren / sollen ermelte Aempter / vnd derselben Gerechtsame / Gefälle vnnd Renten / dem Ertzstifft ohne Verwaigerung wider abgetretten / vnnd von obgedachter Summ ferners nichts geandet oder gesucht werden. Vnd darbey solle es auch verbleiben / ob gleich das Ertzstifft Magdenburg zu einer gleichmässigen Ersetzung an den Herrn Churfürsten zu Brandenburg / dessen Erben vnd Nachfolger / gelangen wird.

XV.

Hessen Casselische Sach ist verglichen.

Betreffend die Hessen Casselische Sache / ist verglichen worden / wie folgt:

Für allen Dingen solle das Fürstliche Hauß Hessen Cassel / vnnd alle dessen Fürsten / fürnemblich Fraw Emylia Elisabetha / Landtgräfin zu Hessen / vnnd dero Sohn / Herr Wilhelm / wie auch jhre Erben / Diener / Bediente / Lehenleuthe / Vnderthanen / Soldaten / vnnd alle andere Angehörige / keiner außgeschlossen / ohnerachtet denen entgegen stehenden Verträgen / Processen / Aacht: vnd andern Erklärungen / Vrtheilen / Executionen vnnd Transactionen, welches alles / wie auch die Ansprüch vnd Anmassungen wegen Schadens vnd Schmach / so wol in neutral, als Feindsstandt / hiemit gäntzlich auffgehoben / der allgemeinen obbeschlossenen / vnd auff den Anfang deß Böhmischen Kriegs / neben völliger Restitution der widerbrachter Amnestia, (außgenommen der Röm. Kayserl. Mayestet / vnd Hauses Oesterreich Vasallen vnnd Erblichen Vnderthanen / massen von solchen im §. Tandem omnes, &c. disponirt) auch aller auß diesem / vnnd dem Religion Frieden herkommenden Wolthaten / gleichmässiges mit andern Ständen Rechts / (massen in dem Articul / so also anfängt: Unanimi, &c. verordnet) vollkommentlich geniessen / vnd theilhafftig seyn.

Amnestia.

Abtey Hirschfeldt.

Fürs ander / solle das Hauß Hessen Cassel / vnnd dessen Nachfolger / die Abtey zu Hirschfeldt mit allen jhren Zugehörungen / Welt- vnd Geistlichen / in- oder ausserhalb Landts (als die Probstey Gellingen) gelegenen / (jedoch vorbehaltlich der Rechten / so das Hauß Sachsen von vndencklichen Jahren possidirt) behalten. Vnd deßwegen bey der

Röm.

Röm. Kays. May. so offt sich der Fall begibt/die Belehnung suchen/vnd die Pflicht leisten.

Drittens/soll das Eygenthumb vnd Nutzbarkeit auff die Aempter Schaumburg/Bückenburg/Saxenhagen/vnd Statthagen / so hiebevorn dem Bisthumb Minden zugesprochen vnnd zugestanden ist / nunmehr Herrn Wilhelmen / jetzigen Landtgraffen zu Hessen/vnnd dessen Nachfolgern/zu ewigen Tagen völlig/ohn fernere besagtes Bisthumbs/ oder sonsten jemandts Einrede oder Hinderung zustehen / jedoch vorbehaltlich der zwischen Herrn Christian Ludwigen / Hertzog zu Braunschweig vnd Lünenburg /vnnd Landtgräffin zu Hessen/ auch Philipsen/ Graffen zu Lipp/getroffenen Vergleichs/vnnd solle benebenst beständig verbleiben / was zwischen gedachter Landtgräffin / vnnd vorermeldtem Graffen fürgangen : so weit solches der Röm. Kayserl. May. vnd Heil. Römischen Reiche ohne Nachtheil. Schaumburg/ Bückenburg/ Saxenhagen/ Statthagen.

Ferrner ist verglichen worden / daß für die Widerabtrettung in diesem Kriege eingenommener Orthen / vnnd Schadloßhaltung/der Fraw Landtgräffin zu Hessen/als Vormünderin dero Sohn/vnnd dessen Successorn, Fürsten in Hessen / auß denen Ertzstifftern Mäyntz vnd Cölln / wie auch Stifftern Paderborn/ Münster/ vnnd Abtey Fulda/ 600000. Reichsthaler / in guter jetziger gültiger Wehrung / innerhalb neun Monaten / von dem Tage deß bestettigten Friedens anzurechnen/ zu Cassel/auff der Zahlenden Kosten vnnd Gefahr/erlegt werden sollen. Vnnd sollen gegen so thane verheissene Zahlung keine Außflucht oder prætext statt finden / viel wenigers die verglichene Summ mit Arrest beschlagen werden. Damit auch die Fraw Landtgräffin wegen dieser Zahlung desto sicherer sey / solle sie mit folgenden Beding einbehalten Neuß/ Coßfeldt / vnd Newhauß / vnnd in solchen Plätzen ihr allein zuständige Besatzungen behalten : daß / vber die Officirer / vnnd andere in Besatzungen nothwendige Personen besagter dreyer Plätzen die Anzahl nicht vber 1200. zu Fuß/ vnnd 100. zu Roß / sich belauffen solle/ der Fraw Landtgräffin Belieben aber heimgestellet/ was selbige einem vnnd andern Orth für Fußknechte vnnd Reuter einlegen / oder an Officirern fürsetzen wölle. Die Besatzungen aber sollen nach der gewöhnlichen Hessischen Verpflegungs Ordinantz / an Officirern vnnd Knechten vnterhalten werden. Vnnd was zu Vnterhaltung der Vestungen erfordert wird / solches soll auß denen Ertz-vnd Stifftern / darinn solches Schloß vnd Stätte gelegen/ausser der obgedachten Summ Verringe- 600000. Reichsthaler. Assecuratio.

runge erstattet werden. Es solle aber zugelassen seyn / den Besatzungen gegen die Saumhafftige vnd Widerspennige / jedoch nicht vber die Gebühr / zu exequiren. Die hohe Obrigkeit vnnd Landes Gerechtigkeit in Geist. vnd Weltlichen / auch Renten vnnd Gefälle besagtes Schlosses vnd Stätten / verbleibt dem Herrn ErtzBischoffen zu Cölln bevor / vnnd richtig. So bald aber / nach bestettigtem Frieden / der Frawen Landtgräffin 300000. Reichsthaler werden erlegt seyn / solle sie Neuß wider abtretten / vnd allein Coßfeldt vnd Newhauß behalten: Jedoch solcher Gestalt / daß die Neussische Besatzung auff Coßfeldt vnnd Newhauß nicht ab- vnnd eingeführt: oder derentwegen ichtwas ferrners erfordert / noch die Besatzung zu Coßfeldt vber die Zahl von 600. zu Fuß / vnnd 50. zu Roß / zu Newhauß aber 100. zu Fuß erstreckt werden solle. Falls aber innerhalb deß neun Monatlichen Termins der Fraw Landtgräffin die gantze Summ nicht erlegt würde / so solle nicht allein Coßfeldt vnnd Newhauß / biß so lang die völlige Zahlung geschehen / sondern auch für den Abgang der Summa / vnnd jedes 100. Jährlichs fünff Reichsthaler / biß auch der Nachstands für Pension entricht seyn wird / innbehalten werden. Es sollen auch so viel Aempter / so zu obbenanten Ertzstifften vnd Abtey gehörig / vnnd dem Fürstenthumb Hessen nahe gelegen / so viel zu Erlegung der Pensionen genugsamb seyn / Rentmeister vnd Einnehmer der Frawen Landtgräffin mit Eydspflichten sich obligiren / daß sie von dem Einkommen vnnd restirender Summ die Jährliche Zinß entrichten / vnd sich jhrer Oberherrn verbieten nicht hindern lassen wollen. Da nun solche Rentmeister vnd Vffheber mit der Zahlung saumhafft seyn / oder die Renten anderstwohin verwenden würden / so solle die Fraw Landtgräffin freye Macht haben zu exequiren, vnd sich auff Maß vnnd Weise / als sichs thun läst / zur Zahlung anzustrengen: Sonsten aber der Landts Obrigkeit vnd dem Eygenthumbs Herrn ohne Nachtheil.

So baldt aber die Fraw Landtgräffin die gantze Summ / sampt den Zinsen / von Zeit deß Verzugs erlangt haben wird / solle sie vnverlängt die besagte Oerther wider abtretten / welche sie biß dahin zu jhrer Sicherheit inngehabt / die Zinß ein Endt haben / die Rentmeister vnnd Vffheber / welcher droben gedacht / der Pflichten wider erlassen werden / welcher Aempter Gefälle aber zu Bezahlung auff den Säumungsfall der Pensionen anzuweisen seyn / solches soll für der Friedensbestettigung in dem Fall verglichen werden / welches nicht weniger / als deß Friedens Instrument Krafft haben solle. Ausser der Orthen aber / so / wie gedacht / der

der Frawen Landtgräffin zu jhrer Sicherheit zu vberlassen/vnd nach beschehener Zahlung wider abzutretten sind / solle sie nichts desto wenigers nach erfolgter Friedensbekräfftigung wider einraumen alle Provincien vnd Stiffter/wie auch derselben Stätte/Aempter/Stättlein/Vestungen/Bollwercke/oder Schantzen/vnnd alle liegende Güter / auch die in Zeiten dieses Kriegs erlangte Recht/jedoch also/daß so wol in den dreyen absonderlichen zur Sicherheit gelassenen Plätzen / als allem andern / so wol wider abzutretten/nicht allein die Proviant / sondern auch alles zum Kriegszug gehöriges / so sie eingebracht/ oder einbringen lassen/ besagter Fraw Landtgräffin vnnd dero Successorn, durch jhre Vnderthanen abzuführen bevorstehe/was aber von jhr nicht eingebracht/sondern zur Zeit der Eroberung in den erlangten Oerthern sich befunden / vnnd annoch bey Handen/solle daselbsten verbleiben. Es mag auch die Bevestigung vnd Wälle/so bey wehrender Einnahm gebawet worden/ wider nider gerissen werden/gleichwol also/daß die Stätte/Schlösser vnnd Castell dadurch nicht jedermans Einfall vnnd Beraubung offen stehen. Vnd ob zwar die Fraw Landtgräffin von niemandsen/ausserhalb denen Ertz.vnd Stifftern Mayntz/Cölln/Paderborn/Münster/vnnd Abtey Fulda/der Widerabtrettung vnd Schadloßhaltung halb von niemand ichtwas gefordert / auch derentwegen von niemands ichtwas wider gut gemacht haben wollen. Nichts desto weniger so hat die gantze Versamblung der Sachen Vmbständen nach für billig ermessen / daß ohne Abbruch der Verordnung in vorgehendem §. also anfangend / ferrner ist verglichen worden/2c. auch die vbrige Stände/welche diß. vnd jenseit Rheins/am 1. Martij dieses Jahrs den Hessischen Contribution erlegt / nach solcher die gantze Zeit vber gehaltenen proportion, zu Ergäntzung der obgesetzten Summ/vnd der Besatzung Vnterhalt/jhren Antheil obbesagten Ertz.vnd Bisthumben/auch der Abtey/zu schiessen/vnnd den Schaden/welchen die Zahlende wegen eines vnd andern Verzugs erlitten/die Saumselige wider gut machen/die Röm. Käyserl. oder Königl. Schwedische Mayestet / noch auch der Hessischen Frawen Landtgräffin Officirer vnnd Soldaten die execution nicht verhindern sollen. Es solle auch den Hessischen nicht erlaubt seyn/ dieser Declaration zum Nachtheil/ jemand zu eximiren, welche aber jhre quotam ordentlich entrichtet / sollen so ferrn aller Beschwerung frey seyn.

Was die Strittigkeiten zwischen den Fürstlichen Häussern/Cassel vnnd Darmstatt / vber der Marpurgischen Succession betrifft: Dem- *Die Strittigkeit zwischen Cassel vnd Darmstatt.*

nach dieselben vff Vermittlung Herrn Ernsten/Hertzogen zu Sachsen/ Gülich/Cleve vnd Berg/ zu Cassel am 14. nächstentwichenen Monats Aprilis/ mit beyder Theilen Einwilligung verglichen seyn. So ist beliebet worden/daß solche Transaction, so fern sie der Röm. Kays. Mayest. vnd dem Römischen Reiche nichts præjudicirt, sampt allem jhrem Anhang vnd Recessen, wie selbige zu Cassel getroffen / vnnd von den Partheyen vnterschrieben / auch bey gemeiner Friedenshandlungen eingebracht worden/Krafft dieses Instruments / eben von solchen Würden vnd Würckung seye/ als ob sie von Wort zu Wort in diesen Brieffe mit eingeruckt worden were/die auch weder von den verglichnen Partheyen/ noch jemands anders / vnter einigem Schein eines Vertrags / oder Eyds/oder auff einige andere keiner Zeit vmbgestossen: Sondern vielmehr von allen / ob schon einer auß den Interessirten etwan selbige zu bestettigen sich waigerte/auffs genawest gehalten werden solle.

Hessen vnd Waldeck.

Ebener massen solle auch die zwischen Herrn Wilhelmen Landtgraffen zu Hessen / vnnd Herrn Christian / vnd Volraden Graffen zu Waldeck/am 11. Aprilis Anno 1635 beschehene/vnd von Herrn Georgen Landtgraffen zu Hessen am 14. Aprilis Anno 1648. confirmirte Transaction, nicht wenigers in Krafft dieser Pacification, zu ewigen Tagen bey vollkomnen Würden verbleiben/vnd alle/so wol Landtgraffen zu Hessen/als Graffen zu Waldeck/verbunden halten.

Es solle auch das Jus primogenituræ, so in einem jeden Hessen-Casselischen / vnd Darmstatischen Hause introducirt, auch von Röm. Kayserl. May. bestettigt worden/vest vnd vnverbrüchlich seyn / vnnd erhalten werden.

## XVI.

Wann alle Feindtseligkeit auffhören solle.

So bald aber das Instrumentum Pacis von den Herrn Gevollmächtigten vnd Abgesandten vnterschrieben vnd sigillirt seyn wird / soll alle Feindtseligkeit auffhören. Vnd die jenige Dinge/so oben verglichen worden/zur Execution eingebracht werden.

Kays. May. Edict.

Insonderheit solle die Röm. Kayserl. Mayestet selbst / durch das gantze Römische Reich Edicta lassen außgehen / vnnd allen ernstlich befehlen/welche nach diesem Vertrag vnd Pacification etwas zu restituiren vnd zu vollziehen/daß sie ohne Einrede vnd Schaden/in der Zeit deß beschlossenen vnnd bestettigten Friedens / die verglichene Dinge vollzögen vnnd exequirten, Mit Befehl/ so woln an die außschreibende Fürsten/als Crayß-Obristen/daß sie vff Erforderung der jenigen / die wider

einzu-

einzusetzen seyn / vermög der Executions-Ordnung / vnnd dieses Vertrags / eines jedern Restitution beförderen vnd vollziehen sollen. Es soll auch den Edictis diese Clausul einverleibt werden / Daß / dafern die außschreibende Fürsten oder Cräyß-Obersten / hierinn / oder seiner eygenen Restitution, die Execution nicht wol vnd füglich würden vollziehen können / in welchem Fall / wie auch / so die außschreibende Fürsten oder Crayß-Obersten die Commission verweigern solten / alßdann deß Benachbarten Craysés außschreibenden Fürsten oder Crayß-Obersten / eben solche Verrichtung auch in andern Craysen / vmb die gebührende Restitution zu verfügen / vffgetragen seyn solte.

Da auch einer / so wider eingesetzt werden solle / Käyserliche Commissarien zu seiner Restitution oder Vollziehung würde vonnöten haben / welches demselben frey stehet / so sollen solche vnverzüglich verordnet werden: In welchem Fall / damit der verglichenen Sachen Würckung desto weniger verhindert werde / so soll denen / so wider geben sollen / vnnd die wider eingesetzt werden müssen / erlaubt seyn / gleich nach beschlossenem vnd vnterschriebenem Frieden / zwey oder drey / beyderseits Commissarien zu ernennen / auß welchen die Röm. Kays. May. einen von deme der wider eingesetzt werden / dem andern von deme der wider abtretten solle / benahmet / jedoch in gleicher Anzahl / auß beyderley Religion zu erwöhlen / vnd solchen anzubefehlen hat / daß sie alles / was in Krafft dieser Transaction seyn muß / ohnverhinderlich exequiren sollen / Da aber die wider abzutretten haben / Commissarien zu ernennen vnterlassen würden / wird die Röm. Kays. May. auß den jenigen / welche der Entsetzte benahmset einen erwöhlen / vnd einen andern nach Belieben (jedoch in beyderseits Religionsverwandten gleicher Anzahl) zu ordnen / vnnd solchen die Executions-Commission anbefehlen; ohngeachtet der vom Gegentheil eingewandten Einred. Die jenige so wider einzusetzen seyn / sollen bald nach dem Friedenschluß / den Innhalt dessen / denen zu wissen thun / welche selbiges betrifft / vnd die wider etwas abzutretten haben.

Käys. Commissarij.

Endlich sollen alle vnd jede / so wohl Stände als Gemeinden / oder sonderbare / Geistliche oder Weltliche / welche vermög dieses Vergleichs / vnd derselben gemeinen Reguln / sonderbahrer oder außgetruckter Verordnung wider ichtwas abzutretten sich zu begeben / zu geben / zu thun / oder etwas zu leisten / verbunden sind / so bald nach eröffneten Kayserlichen Edicten, vnd beschehener wider Abtrettungs-Wissenschafft / ohne einige Verweigerunge / oder Entgegensetzung clausulæ salvatoriæ,

Der Sachen Beförderung.

ins gemein / oder sonderbar / wie oben in der Amnestia befindtlich/ oder anderer Außflucht / wie auch ohne einigen Schaden / alles diß/ worzu sie verbunden seyn / wider abtretten / weichen / geben/ thun vnnd laysten.

Niemand soll sich der Restitution widersetzen.

Es soll auch keiner der außschreibenden Fürsten / oder Cräyß-Obersten / oder der Commissarien Vollziehung / er sey gleich ein Standt / oder Soldat / fürnemblich in Besatzungen / oder jemandts anderst sich widersetzen / sondern vielmehr den Executoribus gegen die jenigen / welche die Execution auff einige Weiß zu verhindern vermeynen / Beystand laysten / auch jenen erlaubt vnnd frey seyn / entweders sich jhrer eygenen / oder der einsetzenden Macht zu gebrauchen.

Gefangene sollen loß gelassen werden.

Nächst diesem sollen alle vnnd jede welche wider einzusetzen seyn/ beyderseits Gefangene/ohne Vnterscheid/ sie haben ein feind- oder friedliches Gemüth geführet / auff die Weise / wie zwischen der Armeen Generals-Personen / mit der Römischen Kayserl. Mayest. Bewilligung Vergleichung geschehen / oder noch geschehen wird/ auff freyen Fuß gestellet werden.

Zu contentirung der Schwedischen Soldatesca sollen die sieben Crayß tribuiren.

Endlich/wegen Abdanckung der Schwedischen Soldatesca / sollen alle vnd jede Chur- Fürsten vnd übrige Stände / die freye vnnd ohnmittelbahre Reichs-Ritterschafft mit eingeschlossen / ( jedoch vorbehältlich der jenigen bißhero in dergleichen Fällen üblichen Erforderungen / Libertät vnnd künfftigen exemption der sieben nachfolgenden deß Römischen Reichs Craysen / als deß Churfürstlichen Rheinischen / Ober-Sächsischen / Fränckischen / Schwäbischen / Ober-Rheinischen / Westphälischen / vnnd Nider - Sächsischen / her-

Fünff Million Reichsthaler/ auff drey Ziel.

vnnd beytragen fünff Million Reichsthaler / gäng vnnd giebiger Reichszahlung / vnnd solches auff drey Zielen bey dem ersten Termin (da dann die Stände deß Chur-Rheinischen vnnd Ober-Rheinischen Cräyses / zu Franckfurt am Mäyn / deß Ober - Sächsischen zu Leipzig / oder Braunschweig / deß Fränckischen zu Nürnberg / deß Schwäbischen zu Vlm / deß Westphälischen zu Bremen / oder Münster / deß Nider-Sächsischen zu Hamburg / ein jeder sein quo-

In dem ersten 1800000. Reichsthaler.

tam zu conferiren ) sollen erlegt werden 1800000. Reichsthaler an paarem Gelde ) zu welcher Summen fürderlichster Erlegunge zu gelangen.

So

So mögen die jenige/welche vermög der Amnestia, zu restituiren sind/vnd nicht der jetzige derselben Besitzer/ sondern der rechte Herr seine Vnderthanen / welchem sie/vermög der Amnestia, zu restituiren sind/ so bald nach beschlossenem Frieden/ auch ehe die Restitution fürgangen/ vermög deren Quotæ,vnd proportion,colligiren,vnnd sollen/bey Eintreibung solcher Collecten , die jetzige Innhabere kein Verhinderung verursachen ( vnnd 1200000. durch Anweisunge an gewisse Stände/ über welcher Zahlung auff leidtliche Weise zu verfügen/von einem jeglichen Stand zwischen dem geschlossenen vnnd ratificirten Frieden / mit Anweisung eines Kriegs-Officiers / auff gütliche vnd billige Wege sich zu vergleichen.

Nach welcher geschehenen Vergleichung / wie auch der Ratificationen Außwechselunge / soll zugleich der 1800000. Reichsthaler/ Außzahlung der Soldaten Abdanckung / vnd der Orten Erledigung/ alßbald werckstellig gemacht: vnd keiner andern Vrsachen halben auffgeschoben werden.

Da dann so balden / nach geschlossenem Frieden/die Contributionen vnd allerhandt Trangsal allerdings auffhören sollen: Jedoch vorbehältlich der in Besatzungen liegenden Soldaten vnd anderer Völcker Vnderhaltung: So auff ein leidlichs zu vergleichen/auch mit vorbehalt der Ständen/welche jhr Antheil erlegt/oder mit den angewiesenen Officirern derenthalber sich gütlich verglichen haben / vnnd von deroselben Mitständen / wegen Schadens/so von verzogener Zahlung zugewachsen/wider fordern mögen.

Contribution vnd Trangsalen sollen auffhören

Die übrige zwo Million / vnd zwar die erste sollen vnnd wollen besagte sieben Crayß-Ständ zu Außgang deß nächsten Jahrs / nach beschehener Abdanckung anzurechnen / die andere aber zu End deß nächstfolgenden Jahrs/beydes an Reichsthalern/oder anderer im Römischen Reiche gewöhnlicher Müntz vnnd Werth / an obbenandte Oerther der Kön. Mayest. in Schweden gevollmächtigten deputirten Ministris,bey Trew vnd Glauben entrichten.

Wann die andere 2. Million zu entrichten.

Gleich wie aber bemeldte sieben Crayse allein der Schwedischen Kriegsvölckern / ausser eines andern Anmassung / angewiesen seyn/ Also sollen jede derselben Chur-Fürsten vnnd Stände / den jenigen Antheil/welcher vermög der Reichs-Matricul/ vnnd jedes Orths Herkommen / auch außgelifferte Verzeichnuß einem jeglichen gebühret / zu entrichten verbunden seyn.

Nach der Reichs-Matricul.

Kein Standt solle wegen deß andern beschwert werden.

Es soll auch kein Standt von dessen Entrichtung frey seyn / noch mit mehrer Römer Monat beschwert / noch für einen andern seinen Mittstand / oder eines andern kriegenden Theils Völcker ein mehrers erlegen / viel wenigers mit Repressalien oder Arresten bedrangt werden. In gleichem solle auch kein Stand die seinige mit Beysteiwer zu solchem Ende zu belegen / von Soldaten/oder einem Mittstandt/ noch jemand anders auff einige Weise/ vnter was Schein es auch seyn möchte/de facto verhindert werden.

Der Oesterreichische vnd Bäyerische Crayß wird zu dero Kriegsheer außgesetzt.

Betreffend den Oesterreichischen vnd Bäyerischen Crayß / nach dem jener ( über die in gegenwärtigem Pacifications-Convent von deß Römischen Reichs-Ständen gethane Verheissung daß sie vff nächsten Reichs-Tage der Röm. Kayserl. Mayest. für die bißhero geführte Kriegeskosten auß deß Reichs-Anlagen eine Beysteiwer thun wolten) zu Abzahlung deß ohnmittelbaren Kayserlichen Kriegsheers / dieser aber für die Bayerische Völcker außgesetzt werden / so solle die Eintreibung im Oesterreichischen Crayß bey der Röm. Kayserl. Mayest. stehen : Im Bayerischen Crayß aber die jenige Weiß zur Anlag vnnd Außzahlung wie in den übrigen Craysen üblich/beobachtet : Die Execution jedoch/ wie in andern sieben Craysen / den Reichs Constitutionen nach fürgenommen werden.

Assecuratio.

Damit aber die Königl. Mayest. in Schweden/in dem bestimpten Termin vnfehlbarer Zahlung desto sicherer seye / So thun besagter sieben Crayß-Chur-Fürsten vnnd Stände / Krafft dieses Vergleichs/ vnd jeder zu seinem gebührendem Antheil/auff bestimbte Zeit vnd Orth/ bey Trew vnnd Glauben freywilliglich / auch bey Verpfändung aller ihrer Güter/ sich hierzu verbinden / Also gar/ daß/ so von einem Säumnuß fürfiele/alle Stände deß Reichs/ bevorab aber eines jeden Crayses außschreibende Fürsten vnnd Obristen / Krafft deß Articuls von Friedens-Versicherung/gehalten seyen/das Versprochene / als ein abgeurtheilte Sache / ohne einigen fernern Rechts-Proceß oder Außflucht zu vollziehen.

Wann alle Kriegsbesatzungen abgeführet werden sollen

Wann in Krafft der Amnestia vnd Gravaminum die Restitutio beschehen / die Gefangene entledigt / die Bekräfftigung außgewechßlet/ vnd das jenige geleyst seyn wird /was über dem ersten Zahlungs-Termin droben verglichen ist / sollen alle beyderseits Kriegsbesatzungen / sie seyen der Röm. Kayserl. Mayest. deren Bunds- vnnd Hülffsgenossen / oder Königl. Mayest. vnd Cron Schweden/wie auch der Fraw Landgräffin

zu Hessen/ benebenst der Bundsverwandten vnd Zugethanen/ oder jemand anderst/eingelegt werden/auß deß Römischen Reichs Stätten/ vnd allen andern Orthen so zu restituiren sind/ ohne Außred/ Verzug/ Schaden vnd Nachtheil/zugleich abgeführet werden.

Die Oerter selbsten/ Stätte/Flecken/ Schlösser/ Vestungen/ so wohl durchs Königreich Böhmen/ als andere der Röm. Käyserlichen Mayst. vnd Hauses Oesterreich/ Erbländer/ wie auch vbrige Reichs-Crayse/so von obgemeldten kriegenden Theilen eingenommen vnd enthalten/ oder durch eines oder andern Theils Stillstandt der Waffen/ oder einige andere Weiß zugelassen worden/ sollen jhren vorigen vnnd rechten Besitzern vnd Herrn/ sie seyen gleich deß Reichs mittelbare oder ohnmittelbare Stände/ so wohl geistlich als weltlich/ die freye Reichs-Ritterschafft mit eingeschlossen/ohn Verzug wider geben/ vnd derselben freyē Verordnung/so sie entweders von Recht oder Gewonheit/oder Krafft gegenwärtigen Vertrags führen/vberlassen werdē: ohnerachtet einiger Schenckung/Belehnungen/ Vbergaben ( sie seyen dann von selbsten vnd auß freyem eines Standts-Belieben beschehen/ vnd fürgangen.) Verschreibung wegen Erledigung der Gefangenen/ oder zu Abwendung der Verwüstungen/entstehenden Brands/oder wie solches sonsten Namen haben mag/ so zum Nachtheil der vorigen wahren Herrn vnd Besitzer erlangt. Es sollen auch keine Verträg/ Bündnussen oder einige andere Außflucht so vorbesagter Restitution entgegen lauffen/statt finden/ sondern in gesampt für nichtig gehalten werdē/ jedoch ohne Abgang dessen/was/ vnd so weit vorgehenden Articuln wegen Jhr. Königl. Mayst. vnd Cron Schweden/auch etlicher Chur: vnd Fürsten deß Reichs satisfaction oder gleichmässige compensation, oder sonsten sonderbar ist außgenommen vnd verordnet worden/vnd diese Widerabtrettung der eingenommenen Oerther solle so wohl vff seythen der Röm. Kays. M. als Kön. M. in Schweden/ vnd beyderseits Bundsverwandten vnd Angehörigen getrewlich vnd zugleich beschehen.

*Daß von Kriegenden Theil eingenommene solle allerseits restituirt werdē.*

*Kein Außflucht statt finden.*

Es sollen auch die Archiv-Briefflîche Vrkunden/ andere Mobilien vnd Geschütze/welche an besagten Orthen zur Zeit der occupation, befunden/vnd biß dato erhalten worden/wider geben werden/was aber nach der Eroberūg anders woher darein gebracht/ es seye in dˀ Schlacht erobert/ oder zum Gebrauch/ oder zur Verwahrung durch die Innhabere dahin gebracht worden/ solches mag man sampt der Zugehörung vnd Kriegsbereitschafften hinwiderumb außführen/ vnd zu sich ziehen.

*Archiv vnd Geschütz.*

Die Vnderthanen sollē zum Abzug helffen.

Eines jeglichen Orths Vnderthanen sollen zu dem Abzug der Besatzungen vnd Soldaten gehalten seyn/ Wagen/ Pferdt vnd Schiffe / sampt nötigem Proviant vnd Vorschub ohne Entgelt zu verschaffen/ damit selbige an die im Reich bestimpte Oerther kommen mögen. Welche Wagen / Pferd vnd Schiffe / die auß der Besatzung abziehende Commendanten/ ohne Gefährd vnd List / wider sicherlich zurück folgen lassen/ vnd verschaffen sollen.

Die Vnderthanen sollē einander ablösen.

Der Ständen Vnderthanen sollen auch einander bey diesem Last vnd Abfuhr/ von einem Gebieth in das ander/ biß sie an das im Reiche bestimpte Orth gelangen/ ablösen. Da dann keinem Commendanten oder Officirer der Besatzungen oder Soldaten erlaubt ist / die Vnderthanen deren Wagen/ Pferd/ Schiffe/ vnd dergleichen jhnen zum besten Hergeliehenes eines vnd anders ausser jhrer Herrn Gebiet/ viel weniger deß Römis. Reichs Gräntzen/ mit sich zu schleppen. Derentwegen sie dann mit Hinderlassung Gaysel/ Sicherheit laysten sollen.

Die wider Abgetrettene / so wohl der See: Gräntz: als Mittelländische genandte Oerther sollen von allen fernern bey jetzigen Krieges-Empörungen eingeführten Besatzungen hinführo zu allen Zeiten befreyet: vnd jhrer Herrn ( mit vorbehalt jedes Rechten ) freyer Verordnung vberlassen seyn.

Es soll auch keiner Statt jetzt oder ins künfftig zu einigem Nachtheil vnd Schaden gereichen/ daß sie von einem oder andern kriegenden Theil ist erobert vnd besetzt worden. Sondern es sollen alle vnd jede sampt jhren Bürgern vnd Einwohnern so wohl der allgemeinē Amnestia, als andern dieses Friedens Wolthaten sich zu erfrewen haben. Vnd im vbrigen alle jhre Gerechtigkeiten vnd Freyheiten in geist: vnd weltlichen Dingen / so sie für diesem Kriegswesen gehabt haben / beständig verbleiben: jedoch vorbehältlich der hohen Obrigkeit sampt allem deme so jedem Herrn zuständig.

Abdanckūg der Völcker.

Endlich sollen aller im Reiche kriegender Theilen Völcker abgedanckt vnd erlassen werden: jedoch mag jeder Standt/ so viel zu seiner Sicherheit nöthig/ Völcker behalten.

Es solle aber so wohln der Soldatesca Abdanckung/ als der Oerter Widereinräumung / zu bestimpter Zeit / mit solcher Ordnung vnd Weise geschehen / wie sich die Kriegs-Generaln vergleichen werden: jedoch mit Beobachtung dessen / was Hauptsachlich bey dem Articul von Befriedigung der Kriegs-Völcker ist verglichen worden.

Wann

Wann nun der Fried dergestalt beschlossen seyn wird / so geloben die Kayserliche- vnd Königliche/ auch deß Heil. Römischen Reichs-Stände/ Herrn Abgesandte vnd Gevollmächtigte / daß solcher respective von der Kayserl. Mayst. vnd Königl. Mayst. in Schweden/ wie auch deß Römischen Reichs Chur: Fürsten / vnd Ständen / vff solche beliebende Weiß solle bestättigt werden / vnd Sie vngezweiffelt daran seyn wollen/ dz die Haupt bekräfftigte Friedens-Vrkunden jnnerhalb 8. Wochen von dem Tage der Vnterschreibung anzurechnē/ allhie zu Oßnabrück wechselsweise ordentlich auß- vnd eingeantwortet werdē sollen.

Versprechung der bestättigūg jnnerhalb acht Wochen.

Zu mehrer dieser aller vnd jeden Vereynigungen Gewiß- vnnd Sicherheit/ sollen gegenwärtige Vergleichung ein ewiges Gesetze/ vnd Pragmatica Imperii sanctio seyn/ welche künfftig so wohl als andere Gesetze/ vnd Constitutiones fundamentales deß Reichs verbindtlich seyn/ auch dem nächsten Reichs-Abschied/ vnd der Kays. Capitulation selbst einverleibt werden/ nicht weniger den Abwesenden/ als gegenwärtigen/ so wohl Geistlichen als Weltlichen / sie seyen Stände deß Reichs oder nicht: vnd dannenhero so wohln von dem Kayserlichen / vnnd der Ständen Räthen vnd Officirern / als allen Gerichten / Richtern vnd Beysitzern/ für eine jmmerwehrende Richtschnur gegeben seyn solle.

Diese Vergleichung solle ein ewiges Gesetz seyn.

Wider diese Vergleichung oder einigen derselben Theil oder Schluß sollen keine Geistliche noch Weltliche Recht / weder gemeine noch sonderbare Conciliorum decreta, privilegia, edicta, commissiones, inhibitiones, mandata decreta, rescripta, litispendentiæ, noch einige zu was Zeiten hiebevor ergangene Bescheyd/ abgevrtheilte Sach/ Kayserliche vnd andere Capitulationen/ der Ordensleuth regul/ oder Befreyung/ weder voriger noch künfftiger Zeit Protestationen/ cōtradictionen/ appellationen/ investituren/ transactionen/ juramenten/ renunciationen/ pacta dedititia, oder anders/ vielwenigers das Edict deß Jahrs 1629. oder der Pragische Vertrag / mit seinem Anhang/ weder die Päbstliche Concordata, noch das Interim im Jahr 1548. oder einiges ander Welt- oder Geistlichs Statutum, Decreta, dispensationes, absolutiones, oder einige andere Außflucht vnter was Namen oder Schein selbige seyn möchte/ jemahls angezogen/ gehöret oder zugelassen/ noch jrgendswo in petitorio, oder possessorio, statt finden/ auch weder Verbott-Processen/ oder Commissionen/ erkandt werden.

Darwider einiger Vorwandt kein statt finde.

Der jenige aber/ welcher dieser Vergleichung oder gemeinem Frieden mit rath oder That entgegen handeln/ oder deren Verordnung/ vnd Wider-

Welcher solcher zu wider mit rath oder That.

handlet/solle ipso iure & facto in die straff deß Friedbruchs gefallen seyn.

Widerabtrettung sich widersetzen/oder auch den andern/so das seinige vff obangeregte Rechtliche Weiß/vnd ohne excess wider erlangt hat/ ausser Rechtlicher Erkäntnusse der Sachen/vnd ordentliche Vollziehung vffs newe zu beschweren sich vnterstehen würde/ er sey Geist- oder Weltlich/ der soll in die Straffe deß Friedbruchs ipso iure & facto gefallen seyn. Auch wider denselben/ den Reichssatzungen nach/die Widerabtrettung vnd Vollnziehung/mit völligen Kräfften beschlossen vnd anbefohlen werden.

Es solle der beschlossene Fried bey Kräfften bleiben.

Der beschlossene Fried aber solle nichts desto wenigers in seinen Kräfften verbleiben/ vnd alle dieser Vergleichung Zugethane/ alle vnd jede dieses Friedens-Gesetze/ wider männiglich/ ohn Vnterscheid der Religion/schützen vnd verthädigen/ Auch da ichtwas von einem überschritten würde/ so solle der Belaydigte den Belaydiger zu vorderst von der That abmahnen/ vnd die Sache entweders gütlichem Vergleiche/ oder Rechtlicher Entschaydung vntergeben.

Wie es in strittigkeit hieruber gehalten werden solle.

Da aber die Strittigkeit vff keine dieser Weise/ jnner 3. Jahrs-Zeit/zu End käme/so sollen alle vnd jede dieser Vergleichung Zugethane/ mit der belaydigten Parthey Rath vnd Macht/ vff deren Anruffen die Waffen ergreiffen/ den Vnfug zu hindertreiben/ weiln weder güt- noch rechtliche Wege statt finden wollen/ Jedoch ohne Nachtheil eines jeden Iurisdiction vnnd der Gerechtigkeit/ nach jedes Fürsten vnnd Standts Gesetz vnd Ordnungen. Es solle auch kein Standt deß Reichs im wenigsten Macht haben sein Recht mit Gewalt vnd vermittelst der Waffen zu suchen. Sondern da die Strittigkeit entweder bereits entstanden/oder hinführo entstehē möchte/solle ein jeder sich deß Rechtens bedienen/im widrigen deß Friedbruchs schuldig seyn. Was aber vermittelst Richterlicher Erkändtnuß seine Endtschafft erreicht/ daß solle ohne Vnterscheid der Ständen also vollzogen werden/ wie es die Reichs-Gesätz verordnen.

Die Crayß wider zu ergäntzen.

Damit auch der gemeine Frieden desto besser erhalten werde/ so sollen die Crayße wieder ergäntzt vnd so bald eine Vnruhe sich vermercken liesse/ das jenige beobachtet werden/ was hierüber in den Reichs-Constitutionen von deß gemeinen Friedens execution vnd conservation verordnet ist.

Durchzug der Völcker.

So offt aber einer Kriegs-Völcker/auß was Vrsachen/oder Zeit es seyn möchte/ durch frembde Herrschafft oder Gebieth führen wolte/ so soll solcher Durchzug vff deß durchführenden Vnkosten geschehen/

vnd

vnd ohne Schaden oder Verletzung deren / durch welcher Gebiethe sie geführet werden. Vnd letzlich/solle in alle Weg beobachtet werden/was deß gemeinen Friedens Erhaltung halber die Reichs Constitutiones beschliessen vnd ordnen.

Vnnd sollen in gegenwärtigem Friedenschlusse begriffen seyn/ von Seiten deß Allerdurchläuchtigsten Kaysers / alle dero Mayestät Bunds Verwandte vnd Zugethane/ insonderheit der Catholische König/das Hauß Oesterreich / deß Heil. Römischen Reichs Churfürsten/ Fürsten/ vnd vnter denen auch der Hertzog in Saphoyen/ vnd die andern Stände / die freye ohnmittelbare Reichs Ritterschafft / vnd Ansee Stätte / mit eingeschlossen: der König in Engellandt / wie auch der König vnd Cron Dennemarck / Norwegen/ sampt angehörigen Provincien : wie auch das Hertzogthumb Schleßwig/ der König in Polen / der Hertzog in Lothringen / vnd alle Fürsten vnd Republicen durch Italien / die vereinigte Niderlanden / auch Eydgenossische Schweitzer vnd Bündtner/der Fürst in Siebenbürgen. Wer in diesem Frieden begriffen.

An Seitten der Durchläutigsten Königin vnd Cron Schweden alle dero Bunds Verwandte vnd Angehörige insonderheits der Aller-Christlichste König in Franckreich/wie auch Chur- Fürsten/ vnd Stände/die Freye Reichs Ritterschafften/ vnd Ansee Stätte mit eingeschlossen: Wie auch der König in Engellandt / König vnd Cronen Dennemarck vnd Norwegen / sampt angehörigen Provincien / das Hertzogthumb Schleßwig: der König in Polen / König vnd Cron Portugall/ der Großfürst in der Moscaw / die Herrschafft Venedig / das vereinigte Niderlandt / die Schweitzer / Bündtner / der Fürst in Siebenbürgen.

Es erklärē sich aber die Kayserliche Gevollmachtigte Abgesandte/ daß sie bey jhrer offtmals beschehener Mündt: vnd Schrifftlicher Protestation vnd Declaration verbleiben / ob zwar in dem am 6. Augusti st.n. abgelesenem vnd genehm gehaltenem / auch allgemeiner Einwilligung bey dem Chur Maintzischem deponirten vnd besiegeltem / nun auch von beeden Theilen vnterschriebenem Friedenschluß/ von Seitten der Durchläuchtigsten Königin in Schweden der König in Portugall ist eingeschlossen worden / daß jedoch dieselbe keinen andern König in Portugal/als den König in Hispanien/ Philippum dieses Namens den Vierdten / erkennen / auch mit solcher Protestation vnd Declaration dieses Friedens Instrument vnterschreiben wollen.

Zu dessen allen vnd jedes mehrer Bekräfftigung vnd Bestärckung / haben so wol die Kays. als Königliche Abgesandte / im Namen aller Chur-Fürsten / vnd Stände deß Reichs / zu diesem Actu, (vermöge deß den 13. 23. Octobr. hernach benennten Jahrs am Tage der Vnderschreibung der Schwedischen Gesandtschafft vnter dem Chur Mayntzischen Secret außgeliefferten Schlusses) Deputirte, nemblich

Wegen Chur Mayntz Herr Nicolaus Georg von Reigersperg / Ritter / Cantzler. Wegen Chur Bayern / Herr Johann Adolph Krebs / Geheimer Rath. Wegen Chur Brandenburg / Herr Johann Graff zu Sayn vnd Wittgenstein / Herr zu Homburg vnd Volandaw / Geheimer Rath. Wegen deß Hauß Oesterreichs / Herr Georg Vlrich / Graff von Wolckenstein / Kays. Reichs Hoffrath / Herr Cornelius Göbelin / Bambergischer Rath / Herr Sebastian Wilhelm Meel / Würtzburgischer Geheimer Rath / Herr Johann Ernst / Bayrischer Hoffrath / Herr Wolffgang Conradt von Tumbshirn / Sächsischer Altenburgischer vnd Coburgischer Hoffrath / Herr Augustus Carpzovius / Sachsen Altenburgischer vnd Coburgischer Rath / Herr Johann Fromholdt / Brandenburgischer / Colmbachischer vnd Onoltzbachischer Geheimer Rath / Herr Heinrich Langenbeck / JC. Brandenburgischer / Lüneburgischer / Cellischer Geheimer Rath / Herr Jacob Lampadius / JC. Calenbergischer Geheimer Rath / vnd pro Cancellarius. Wegen der Wetterawischen Graffen Herr Mattheus Wesenbecius / JC. vnd Rath. Wegen beeder Stätt Banck / Herr Marcus Otto von Straßburg / Herr Johann Jacob Wolff von Regenspurg / Herr David Glorinius von Lübeck / vnd Herr Jodocus Christophorus Kreß von Kressenstein / von Nürnberg / respectivè Syndici deß Raths / Rathgebern vnd Advocaten. Haben gegenwertiges Friedens Instrument mit eignen Händen vnd Pittschafft bekräfftigt vnd bestetigt / vnd jhrer Herrn Principaln Ratificationes, vff abgeredt vnd verglichene Weiß / vnd obgesetzten Termin / außzuhändigen versprochen.

Den vbrigen Ständt Plenipotentiarien ist es frey anheimb gestellt worden / ob Sie sich vnderschreiben / auch jhrer Herrn Principaln Ratihabitiones einbringen wollen / oder nicht / jedoch mit diesem außtrücklichen Beding / daß mit vnterschreibung jetztgedachter Deputirten die vbrige Ständt alle / vnd jeder absonderlich / so dieses nicht vnterschrieben vnd ratihabirt hat / eben so kräfftig / zu observirung vnd manute-

nentz

nentz deß jenigẽ/was in diesem FriedensInstrument begriffen ist/verbunden seyn/ als wann es gleichermassen von jhnen subscribirt vnd ratihabirt worden were. Es soll auch von dem Reichs Directorio, gegen vnnd wider solche/ von gedachten Deputirten beschehene Vnterschrifft/eintzige protestatio oder contradictio nicht angenommen werden/noch gültig seyn.

Dieses ist also verabhandelt worden zu Oßnabrück in Westphalen/den 24.14. Tag deß Monats Octobris/ im Jahr Christi ein tausent sechshundert acht vnd viertzigsten.

# Copia deß Gewalts der Röm. Kays. May. Herrn Gevollmächtigten.

WIr Ferdinand der Dritte/ von Gottes Gnaden/ Erwöhlter Römischer Keyser zu allen Zeiten Mehrer deß Reichs/ in Germanien/zu Hungarn/ Böhaimb/Dalmatien/Croatien vnd Sclavonien König/Ertzhertzog zu Oesterreich/ Hertzog zu Burgundt/ Brabandt/ Steyr/ Kärndten/ Crain/ Marggraff in Mähren/ Hertzog zu Lützelburg/ Ober vnd Nider Schlesien/ Wirtenberg vnd Teckh/ Fürsten in Schwaben / Graff zu Habspurg / zu Tyrol / Pfirdt/ Kyburg/ vnd Görtz / Landtgraff in Elsas/ Marggraff deß Heiligen Römischen Reichs/ in Ober vnd Nieder Laußnitz/ Herrn der Windischen Marck/ ꝛc. Thun kundt vnd zu wissen allen vnd jedermänniglichen / welchen daran gelegen ist/oder in einige weiß seyn mag. Demnach von nun zimblichen Zeit hero/ vnd zwar vors Erste zwischen Vnserm Christlobseligsten Herrn Vattern / dem Allerdurchleuchtigsten vnd Großmächtigsten Fürsten vnd Herrn/ Herrn FERDINANDO dem Zweyten dieses Namens/ Erwöhl-

Erwöhlten Römischen Kayser / zu allen Zeiten Mehrer deß Reichs/in Germanien/zu Hungarn Böheimb/Dalmatien/ Croatien vnd Sclavonien Könige/Ertzhertzogen zu Oester- reich/Hertzogen zu Burgund/Braband/Steyr/Kärndten/ Crain/Marggraffen in Mähren/ Hertzogen zu Lützelburg/ Ober vnd Nieder Schlesien/Wirtenberg vñ Teckh/Fürsten in Schwaben/Graffen zu Habspurg/zu Tyrol/Pfirdt/Ky- burg vnd Görtz/ Landtgraffen im Elsaß/Marggraffen deß Heil. Röm. Reichs/in Ober: vnd Nider Laußnitz/Herrn der Windischen Marck/ Christmildest vnd lobwürdigster Ge- dächtnuß/hernach auch zwischen vns sampt vnsern Bunds- genossen/eines/vnd dem auch Durchläuchtigsten damaligen Fürsten vnd Herrn/Herrn Gustaph Adolphen/der Schwe- den / Gothen vnd Wenden Königen / Großfürsten in Fin- landt/Hertzogen in Ehestern/Carelen/Herrn zu Ingerman- landt/vnd nach dessen Absterben der jetzigen Durchläuchtig- sten Fürstin vnd Frawen/Frawen Chrißinen/der Schweden/ Gothen vnd Wenden Königin / auch Fürstlichen Erbin/ Großfürstin in Finlandt/Hertzogin in Ehestern vnd Carelē/ Frawen in Ingermanlandt/vnd jhren Bundtsgenossen vnd Anverwandten/andern theyls/ nicht mit geringer Vergies- sung Christenbluts/ vnd vieler Teutschen Provintzen eröd: vnd verwüstung mit Waffen zimblich hart vnd scharpff gegē vnd wider einander gestrittē vnd gekriegt/newlich verwiche- nen zeit aber zu tractier: vnd handlung/wegen beylegung sol- ches Kriegs/vnd vffrichtung eines Friedens/zu Oßnabrück/ mit beliebung beeder kriegenden Theylen/den 11. Tag Julij/ im Jahr 1643. zur Zusammenkunfft angesetzt vnd bestimbt wordē ist / dahero Wir vnsers theils ichtwas/so zur beförde- rung vnd vollendung solches heilsamen Wercks gehören vnd gereichen könte/nicht haben ermanglen lassen wollen/sondern neben vnsern Reichs Hoffräthen/vnsern vñ deß Reichs lieben

Getrewen/

Getrewen/dē Wolgebornen Johann Maximilian/Grafen von Lamberg/vnserm Cammerern/vnd Johann à Crane, beder Rechten Licentiaten/bereit vorhin von vns Gevollmächtigten vnd abgeordnetē Plenipotentiarien, dem auch Hoch- vnd Wolgebornen/vnserm vnd deß Reichs lieben Getrewen Maximiliano / Graffen von Trautmansdorff vnd Weinsperg/Freyherrn zu Gleichenberg/Newstatt am Cocher/Negaw/Burgaw vnd Totzēbach/Herrn zu Teinitz/Rittern deß gülden Fluß/vnserm geheimen Rath vnd Großhofmeistern/ vnserm vornembsten gevollmächtigten Plenipotentiario, gnugsame vnd vollkombliche Vollmacht gegeben vnd zugestellt/an bemeltem Orth zu erscheinē/vnd in Vnserm Namen entweder selbsten/oder durch jhre Subdelegirte mit denjenigen Commissarijs vnd Gevollmächtigten/(welche höchstgedachte Durchläuchtigste Königin vnd das Reich Schweden zu diesem Werck/ mit gnugsamen Gewalt vnd Vollmacht versehen/abgeordnet haben wird/oder auch ins künfftig verordnen möchten/) zu vnterreden/zu tractiren/zu handlen/vñ zu ordnen/von allen Mittel vnd Weg wormit dem zu beyden Theylen vorgesetzten Zweck/ die Ernewerung der Freundtschafft vnd deß Friedens/vberkom̃en vnd auffgericht werden könne. Nicht weniger auch/so dieses alles also abgehandlet seyn wurde/den Frieden/in Vnserm Namen/mit selbigen zu schliessen vnd zu bekräfftigen. Was nun ermelter Graff von Trautmansdorff/Graff von Lamberg vnd von Crane/vnsere Commissarij, zugleich / oder abwesendt vnd verhindert eines/zween auß solchen/mit gegentheiligen Commissarien, oder derselben Subdelegirten, zu diesem End durch sich/oder durch jhre Subdelegirte gehandelt vnd geschlossen haben werden / dasselbe alles wollen Wir vff die beste Form vnd Weiß/in krafft dieses/bey deß Reichs vnverbrüchlichē Trew vnd Glauben zu halten / hiemit versprochen vnd zugesagt

haben. Zu mehrer Besterckung haben wir es eigenhändig vnterschrieben/ auch mit vnserm Kayserlichen Secret vnnd Insiegel zubestercken anbefohlen. Geben vnd geschehen vff Vnserm Schloß Lintz/ den vierdten Tag deß Monats Octobris/ Anno Domini 1645. Vnserer Reiche/ deß Römischen im Neundten/ deß Hungarischen im Zwantzigsten/ vnd deß Böhmischen im Achtzehenden Jahr.

Ferdinandus.

Ferdinandt Graff Kurtz.

Ad Mandatum Sac.ae Caes.ae
Majestatis proprium.

Johann Waldenrode.

Copia

# Copia deß Gewalts der Kön. May. in Schweden Herrn Gevollmächtigten.

WIr Christina/von Gottes Gnaden der Schweden/ Gothen vnd Wenden erwöhlte Königin/vnd Fürstliche Erbin/Großfürstin in Finlandt/Hertzogin in Ehesten vnd Carelen/ Herrin in Ingermanlandt/ ꝛc. Thun kund vnd zuwissen allen vnd jeden/ so daran gelegen/oder vff einigerley weiß gelegen seyn kan. Nach dem von langer Zeit hero anfangs zwischen vnsern hochlöblichsten Herrn Vatern/dem Durchläuchtigsten vnd Großmächtigsten Fürsten vnd Herrn/Herrn Gustaph Adolphen/der Schweden Gothen vnd Wenden Königen/Großfürsten in Finlandt/Hertzogen in Ehesten/Carelen/Herrn zu Ingermanland/Christmildesten vnd lobwürdigē Angedenckens/hernach auch zwischen Vns/vnd deß Reichs Schweden/auch vnsern Bundsverwandtē/eines:vnd dem Durchläuchtigsten/Großmächtigsten Fürsten vnd Herrn/ Herrn Ferdinando dem Andern dieses Namens/Erwöhlten Römischen Keysern zu allen Zeiten Mehrern deß Reichs/ in Germanien/ Hungarn/ Böhmen/ Dalmatien/ Croatien/ Sclavonien/ König/Ertzhertzogen zu Oesterreich/ Hertzogen zu Burgundt/Brabandt/ Steyr/Kärndten/Crain/Marggrafen in Mähren/Hertzogen zu Lützelburg/Ober vnd Nider Schlesien/Wirtenberg/ vnd Teckh/Fürsten in Schwaben/Graffen zu Habspurg/zu Tyrol/ Pfirdt/ Kyburg/ Görtz/ Landtgraffen in Elsaß/ Marggraffen deß Heiligen Römischen Reichs/ in Ober- vnd Nieder Laußnitz/ Herrn der Windischen Marck: Vnd nach dessen Absterben/dem Durchläuchtigsten/Großmächtigsten Fürsten vnnd Herrn / Herrn Ferdinando

dem Dritten dieses Namens/ Erwöhlten Römischen Kaysern/ zu allen Zeiten Mehrern deß Reichs/ in Germanien/ Hungarn/ Böhaimb/ Dalmatien/ Croatien/ Sclavonien/ Königen/ Ertzhertzogen zu Oesterreich/ Hertzogen zu Burgund/ Braband/ Steyr/ Kärndten/ Crain/ Marggrafen in Mähren/ Hertzogen zu Lützelburg/ Ober: vnd Nieder Schlesien/ Würtenberg vnd Teckh/ Fürsten in Schwaben/ Grafen zu Habspurg/ Tyrol/ Pfirdt/ Kyburg vnd Görtz/ Landgrafen in Elsaß/ Marggraffen deß Heil. Röm. Reichs/ zu Burgaw/ in Ober vnd Nider Laußnitz/ Herrn der Windischen Marck/ vnd dessen Bundsgenossen vnd Angehörigẽ/ andern theils/ nit mit geringer vergiessung Christen Bluts/ vnd vieler Teutschen Provintzen verhörung/ zimlich scharpff gegen vnd wider einander gestritten worden ist/ die selbst natürliche Billigkeit aber erfordern thut/ daß zu beeden Theilen solche Gedancken geschöpfft werden/ wie Fried vnd Ruhe gestifft/ hingegen der Krieg gestillt/ vnd vffgehoben werden könne. Gleich wie Wir nun bey führung vnsers Kriegs vnd Waffen/ jederzeit vff solchen Zweck vnser Absehen gehabt haben/ derohalbẽ/ damit es an vnserm Ort nichts ermanglen möchte/ so zu vberkom: vnd beförderung solches heilsamẽ Wercks/ vff einige Weg vnd Weiß dien: vnd ersprießlich seyn köndte/ als haben Wir zu solchem End Befehl vffgetragen/ vnd anbefohlen/ welches Wir auch/ vermög dieses/ hiemit vfftragen vnd anbefehlen/ den Hoch vnd Wolgebornen/ Vnsern lieben Getrewen/ Herrn Johañ Oxenstirna Axel Sohn/ Vnserm vnd deß Reichs Schweden Senatori, vnd Cantzley Rath/ Graffen Moriæ Australis, Freyherrn zu Kymitho/ vnd Herrn in Fiholm/ Horningsholm vnd Tullegarn: Vnd Herrn Johann Salvio/ Vnserm geheimen Rath/ Hoff-Cantzlern/ vnd bißhero in Teutschlandt Legato, Herrn in Adlersberg vnd Tullingen/ welchen Wir vollkomblichen/

vnd

vnd zu solchen vornehmen Sachen gnugsamen Gewalt vffgetragen haben / daß sie mit den jenigen Commissarien, welche Käys. May. zu dieser Abhandlũg/ mit satt- vnd gnugsamen Gewalt vnd Vollmacht instruirt, verodnet haben/ oder verordnen mögẽ/ entweder selbstẽ/ oder durch jhre Subdelegirte, sich vnterreden/ tractiren, handlen vnd ordnen solten/ vff was Weiß/ Weg vnd Mittel/ daß beeden theilen vorgenommener Zweck/ als die Auffrichtung vnd Forsetzung/ der Freundschafft vnd deß Friedens überkommen/ vnd stabilirt werden/ vnd was derhalbẽ besagte vnser abgeordnete/ mit jenes Theils Commissarien, oder deren Subdelegirten/ zu diesem End/ entweder vor sich/ oder durch jhre ebenmässige Subdelegirte tractiren/ abhandlen vnd verrichten werden/ ohngeacht einer vnter solchen etwan/ abwesend/ Kranck/ oder anderer hochwichtigen Geschäfften halben davon verhindert werdẽ möchte/ dasselbe wollẽ wir/ vff die beste Art vnd Weiß/ beständiglich zu halten/ bey Königl. vnverbrüchlichen Trew vnd Glauben hiemit versprochen/ vnd zugesagt haben/ zu dessen mehrern gewißheit/ haben Wir dieses Eygenhändig vnderschrieben/ vnd mit vnserm grössern Königlichen Insiegel/ bekräfftigen vnd bestättigen wollen. Geben vff vnserm Königl. Schloß Stockholm/ den 10. Decembris Anno 1645.

Christina.

(LS.)

# Der Röm. Käys. vnd Königl. Mayst. in Schweden Herrn Plenipotentiariorum, wie auch Chur: Fürsten vnd Ständ Herrn Abgesandten subscriptio.

| | |
|---|---|
| L. S. | L. S. |
| Johannes Maximilianus, Graff von Lamberg. | Johannes Oxenstirna Graff Moriæ Australis |
| L. S. | L. S. |
| Johan Crane. | Johan Adler Salvius. |

L. S. Wegen Chur-Mäyntz / Nicolaus Georg Reigersperger.

L. S. Wegen Chur-Bäyern / Iohann Adolph Krebs.

L. S. Wegen Chur-Brandenburg / Johann Graff in Sain vnd Wittgenstein.

L. S. Wegen deß Hauß Oesterreich / Georg Vlrich / Graff in Wolckenstein vnd Rodneck.

L. S. Wegen Bamberg / Cornelius Gobelius.

L. S. Wegen deß Bistumbs Würtzburg vnd Hertzogen in Francken / Sebastian Wilhelm Meel.

L. S. Wegen Hertzog in Bäyern / Johann Ernst / JC.

L. S. Wegen Sachsen Altenburgischer Lini / Wolffgang Cunrad à Thumbshirn / Altenburgis. vnd Coburg. Rath.

L. S. Wegen Sachsen / Altenb. Lini Augustus Carpzov. D. Altenburg. vnd Coburgis. Rath.

L. S. Wegen Brandenburg / Culmbach / Matthæus Wesenbecius, Churf. Brandenburgischer geheimer Rath.

L. S. We-

L.S. Wegen Brandenburg Onoltzbach / Johan Leonhard/Churf. Brandenb. geheimer Rath.

L.S. Wegen Braunschweig / Lüneburg Zellischer Lini/ Henricus Langenbeck geheimer Rath.

L.S. Wegen Braunschweig / Lüneburg / Grubenhagischer Lini/ Jacobus Lampadius, J C.

L.S. Wegen Braunschweig/ Lüneburg/ Guilphebitanischer Lini/Christophorus Cöler, D. vnd Rath.

L.S. Wegen Braunschweig/Lüneburg/Calenbergischer Lini/Jacobus Lampadius, J C. geheimer Rath vnd pro-Cancellarius.

L.S. Wegen Mecklenburg Schwerin vor sich vnnd in Vormunds-Nahmen Mecklenburg Güstraw / Abraham Käyser D. vnd geheimer Rath.

L.S. Wegen Chur-Brandenburg / als Fürsten in Pommern vnd Stettin / Matthæus Wesenbecius, geheimer Rath.

L.S. Wegen Chur-Brandenburg / als Fürsten in Pommern vnd Wolgast/ Johann Fromhold, geheimer Rath.

L.S. Wegen Würtenberg / Johan Conrad Varnbüller, geheimer Regiments-Rath.

L.S. Wegen Hessen Cassel/Rheinhard Schäffer.

L.S. Wegen Hessen Darmstatt / Johann Jacob Wolff von Dodenwart/Rath.

L.S. Wegen Baden Durlach / Johann Berg de Merckelbach/Rath.

L.S. Wegen Baden/Johann Jacob Datt in Dieffenaw

L.S. Wegen Sachsen Lüneburg/David Gloxin/D.

L.S. Wegen Würtenberg/als Graffen zu Mompelgard/ Johann Conrad Varnbüller.

L.S. Wegen der Graffen vnd Freyherrn auff der Wetteravischen Banck/Matth. Wesenb. obgedachter.

L.S. We-

L. S. Wegen der Graffen vnd Freyherrn deß Fränckischen Crayses/ Johann Conrad Varnbüller.

L. S. Wegen Straßburg/ derselben Statt Rath vnd Syndicus Marcus Otto, V. J. D. ingleichen wegen der Statt Speyer/ Weissenburg am Rhein vnd Landaw.

L. S. Wegen Regenspurg/ Johann Jacob Wolff von Todenwart/ Rath vnd Syndicus.

L. S. Wegen Lübeck/ derselben Statt Syndicus, David Gloxinius, V. J. D.

L. S. Wegen Nürnberg/ Jodocus Christophorus Kreß, von Kressenstein/ deß Raths wie auch wegen der Stätt Winßheimb vnd Schweinfurt.

L. S. Wegen freyer Reichs-Stätt/ Hagenaw/ Collmar/ Schlettstatt/ Ober-Ehenheim/ Käysersberg/ Münster im Thal St. Gregorij, Roßheimb vnd Türingheimb/ Johan Balthasar Schneider/ Syndicus zu Collmar/ vnd der Statt zum heyligen Creutz Verwalter.

L. S. Wegen Vlm/ Marcus Otto, D. ingleichen wegen der Statt Giengen/ Hall vnd Bopffingen.

L. S. Wegen der freyen Reichs-Statt Dortmund/ Georg Kumpsthoff/ Syndicus.

L. S. Wegen der freyen Reichs-Statt/ Eßlingen/ Reudtlingen/ Nördlingen/ Schwäbischen Hall/ Heylbronn Lindaw am Bodensee/ Kempten/ Weissenburg am Nortgaw/ vnd Wimpffen/ Valentinus Heider, D.

E N D E.

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Ferdinand III., Heiliges Römisches Reich, Kaiser, 1608-1657 / Ferdinand / Christine

Friedens-Schluß, Wie solcher Von der Römischen Käyserlichen, Auch Königl. Schwedischen Mayst. Mayst. So dann Deß Heyl. Römischen Reichs Extraordinari-Deputirten, und anderer Chur: Fürsten und Ständ Gevollmä chtigten und Hochansehenlichen Herren Abgesandten zu Oßnabrück den 27ten. Julii und 6ten. Augusti, im Jahr 1648. auffgericht und verglichen, und daselbsten 24/14. Octobris in offentlicher Versamblung underschrieben unnd

Franckfurt 1648

4 J.publ.e. 134 h#Beibd.1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10512054-6
VD17 12:195603R